

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 749. Sitzung

Bonn, Freitag, den 17. März 2000

#### Inhalt:

<b>Begrüßung des Präsidenten des Rumänischen Senats, Mircea Ionescu-Quintus, und einer Delegation</b> . . . . .	75 B	5. . . . . Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (. . . <b>Zuständigkeitslockerungsgesetz</b> ) (Drucksache 116/00, zu Drucksache 116/00) . . . . .	105 C
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	75 A	Dr. Franz Josef Jung (Hessen) . . . . .	120* A
<b>Dank an Minister Gerd Walter</b> . . . . .	111 C	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	105 C
1. Wahl des <b>Vorsitzenden des Finanzausschusses</b> – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 140/00) . . . . .	75 D	6. Gesetz zur <b>Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes</b> und anderer Gesetze (Drucksache 117/00) . . . . .	105 A
<b>Beschluss:</b> Minister Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt . . . . .	75 D	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und 4 GG . . . . .	117* D
2. Zweites Gesetz zur <b>Änderung des Weingesetzes</b> (Drucksache 107/00) . . . . .	103 C	7. Gesetz zur <b>Beschleunigung fälliger Zahlungen</b> (Drucksache 108/00) . . . . .	105 C
Hans-Artur Bauckhage (Rheinland-Pfalz) . . . . .	103 C	Steffen Heitmann (Sachsen) . . . . .	122* C
Dr. Franz Josef Jung (Hessen) . . . . .	104 C	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . . .	123* D
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	105 A	Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . . . . .	125* D
3. Gesetz zur <b>Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes</b> (Drucksache 132/00) . . . . .	105 A	Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .	126* D
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	117* D	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung . . . . .	105 D
4. Einundzwanzigstes Gesetz zur <b>Änderung des Abgeordnetengesetzes</b> und Achtzehntes Gesetz zur <b>Änderung des Europaabgeordnetengesetzes</b> – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 97/00) . . . . .	105 B	8. Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die <b>Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz</b> (Drucksache 118/00) . . . . .	105 D
<b>Beschluss:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	105 C	Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . .	128* A
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	106 A

9. Fünfzehntes Gesetz zur **Änderung des Wehrsoldgesetzes** (15. WSGÄndG) (Drucksache 119/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 117\* D
10. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (**Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG**) sowie zur Änderung des **Energiewirtschaftsgesetzes** und des **Mineralölsteuergesetzes** (Drucksache 109/00) . . . . . 106 A
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 106 A
- Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 128\* D
- Beschluss:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . 107 B, C
11. Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Mai 1998 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur **Gründung einer Partnerschaft** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren **Mitgliedstaaten** einerseits und der **Republik Turkmenistan** andererseits (Drucksache 115/00) . . . . 105 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 117\* D
12. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen – (Drucksache 114/00)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (**Steuer-senkungsgesetz – StSenkG**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 90/00) . . . . . 75 D
- Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen . . . . . 76 A, 93 B
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . . . . . 81 C
- Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 84 A
- Roland Koch (Hessen) . . . . . 87 A
- Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern) . . . . . 89 A
- Peter Jacoby (Saarland) . . . . . 91 D, 115\* A, B
- Klaus Böger (Berlin) . . . . . 115\* A
- Beschluss** zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag . . . . . 94 D
- Mitteilung** zu b): Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen . . . . . 95 A
13. Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Qualität der Pflege (**Qualitätssteigerungsgesetz Pflege – QuaStG**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 79/00) . . . . . 107 C
- Barbara Stamm (Bayern) . . . . . 107 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 108 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur **nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 144/00) . . . . . 109 A
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 130\* A
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 131\* A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 109 A
15. Entwurf einer . . . Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen** – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 105/00)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 75 A
16. Entschließung des Bundesrates zur **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 47/00) . . . . . 109 A
- Dr. Franz Josef Jung (Hessen) . . . . . 109 A
- Jürgen Gnauck (Thüringen) . . . . . 109 C
- Willi Stächele (Baden-Württemberg) . . . . . 131\* C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 111 C
17. a) Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum **Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 73/00)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 726/99)
- c) Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spon-**

- giforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 714/99) . . . . . 95 A
- Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) . . . . . 95 B
- Barbara Stamm (Bayern) . . . . . 97 A
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 99 A
- Dr. Franz Josef Jung (Hessen) . . . . . 101 A
- Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit . . . . . 101 D
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . . . . . 115\* C
- Jürgen Gnauck (Thüringen) . . . . . 116\* A
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 117\* A
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung . . . . . 103 B
- Mitteilung** zu b): Eine Abstimmung über den Entschließungsantrag entfällt . . . . . 103 B
- Beschluss** zu c): Die Entschließung wird nicht gefasst . . . . . 103 C
18. Entschließung des Bundesrates zur **Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 94/00) . . . . . 111 C
- Beschluss:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 111 D
19. Entwurf eines Gesetzes über die **assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn in der Westeuropäischen Union** (Drucksache 56/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 118\* A
20. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG** (Drucksache 55/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 118\* B
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** über die gegenseitige **Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken** (Drucksache 57/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 118\* A
22. Entwurf eines Gesetzes zu der Vierten **Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)** (Drucksache 72/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 118\* A
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Südafrika über die Seeschifffahrt** (Drucksache 58/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 118\* A
24. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Europäische Jahr der Sprachen 2001** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 616/99) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 118\* B
25. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„eEurope – Eine Informationsgesellschaft für alle“** Mitteilung über eine **Initiative der Kommission für den Europäischen Sondergipfel von Lissabon am 23./24. März 2000** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 28/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 118\* B
26. Dokument des portugiesischen Vorsitzes der Europäischen Union: **„Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt – Für ein Europa der Innovation und des Wissens“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 95/00) . . . . . 111 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 112 A
27. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **„Luftverkehr und Umwelt: Wege zu einer nachhaltigen Entwicklung“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 17/00) . . . . . 112 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 112 A
28. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische **Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 45/00) . . . . . 105 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 118\* B

29. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: „**Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone – Stoffe, die im Verdacht stehen, sich störend auf das Hormonsystem des Menschen und der wildlebenden Tiere auszuwirken**“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 50/00) . . . . . 112 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 112 B
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 49/00) . . . . . 105 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 118\* B
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den **Verkehr mit Mischfuttermitteln** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 81/00) . . . . . 112 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 112 B
32. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur **Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 46/00) . . . . . 105 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 118\* B
33. Erste Verordnung zur Änderung der **Ausfuhrerstattungsverordnung** (Drucksache 624/99) . . . . . 112 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 112 C
34. Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten** (Drucksache 38/00) . . . . . 105 A  
Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) . . . . . 119\* C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 118\* D
35. Verordnung über die **Erstattung einigungsbedingter Leistungen** an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 51/00) . . . . . 105 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 118\* D
36. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen zur Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds (**Schuldverschreibungs-Änderungs-VO – SchuÄVO –**) (Drucksache 11/00) . . . . . 105 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 118\* D
37. Verordnung zur **Aussetzung einzelner Merkmale des Mikrozensusgesetzes** (Drucksache 59/00) . . . . . 105 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 118\* D
38. Verordnung über die **Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane** und zur **Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 756/99) . . . . . 112 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme von EntschlieÙungen . . . . . 112 D
39. . . . . Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren – . . . BImSchV**) (Drucksache 74/00) . . . . . 105 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 118\* D
40. Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 75/00) . . . . . 112 D  
Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) . . . . . 132\* D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 113 A
41. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Überwachung der Höchstwerte für Futtermittel nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (**Futtermittel-Strahlenschutzvorsorge-Verwaltungsvorschrift – FMStrVVwV**) (Drucksache 42/00) . . . . . 105 A

<p><b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 118* D</p> <p>42. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur <b>Durchführung der Bundeswaldinventur II</b> (VwV-BWI II) (Drucksache 52/00) . . . . . 105 A</p> <p><b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 118* D</p> <p>43. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Überwachung von Lebensmitteln nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (<b>AVV-Strahlenschutzvorsorge - Lebensmittelüberwachung - AVV-StrahLe</b>) (Drucksache 53/00) . . . . . 105 A</p> <p><b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 118* B</p> <p>44. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur <b>Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV</b> – (Drucksache 44/00) . . . . . 113 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 113 C</p>	<p>45. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (<b>Koordinierungsgruppe der Kommission „Anerkennung der Hochschuldiplome“</b>) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 762/99) . . . . . 105 A</p> <p><b>Beschluss:</b> Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 762/1/99 . . . . . 119* B</p> <p>46. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (<b>Arbeitsgruppe der Kommission „Zulassungsverfahren novel-food-Verordnung“</b>) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 499/99) . . . . . 105 A</p> <p><b>Beschluss:</b> Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 499/1/99 . . . . . 119* B</p> <p>47. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 138/00) . . . . . 105 A</p> <p><b>Beschluss:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 119* B</p> <p><b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 113 C</p> <p>Beschluss im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . . 113 B/D</p> <p><b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . . 113 B/D</p>
--	---

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern – zeitweise –

**Schriftführerin:**

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

**Amtierender Schriftführer:**

Stanislaw Tillich (Sachsen)

**Baden-Württemberg:**

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

**Bayern:**

Barbara Stamm, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister der Finanzen

**Berlin:**

Klaus Böger, Bürgermeister und Senator für Schule, Jugend und Sport

**Brandenburg:**

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

**Bremen:**

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

**Hamburg:**

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

**Hessen:**

Roland Koch, Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und Justizminister

**Niedersachsen:**

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

**Nordrhein-Westfalen:**

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Peer Steinbrück, Finanzminister

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

## Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Hans-Artur Bauckhage, Minister für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten

## Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

## Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Steffen Heitmann, Staatsminister der Justiz

## Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

## Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

## Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen

Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Siegmar Mosdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Dr. Martin Wille, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(A)

(C)

## 749. Sitzung

Bonn, den 17. März 2000

Beginn: 9.30 Uhr

**Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 749. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 47 Punkten vor. Punkt 15 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die Tagesordnungspunkte 12 und 17 werden nach Tagesordnungspunkt 1 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

(B) Meine Damen und Herren, bevor wir in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eintreten, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Präsident des Rumänischen Senates**, Herr Ionescu-Quintus, in Begleitung einer Delegation Platz genommen.

Exzellenz! Nachdem einige von uns bereits in den vergangenen Tagen Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen gehabt haben, darf ich Sie und Ihre Begleitung nach unserem gestrigen Treffen jetzt im Plenarsaal des Bundesrates noch einmal herzlich begrüßen.

(Beifall)

Ihr Besuch, Exzellenz, setzt die politischen Kontakte zwischen dem Rumänischen Senat und dem Bundesrat fort, die seit einigen Jahren bestehen. Zuletzt hat Herr Kollege Teufel im Jahre 1997 als damaliger Präsident des Bundesrates den Rumänischen Senat besucht.

Ihre Anwesenheit steht im Zeichen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland, die sich nach der Entscheidung der Europäischen Union, Beitrittsverhandlungen mit Rumänien aufzunehmen, zweifellos weiter verdichten werden. Ihr Land hat in den vergangenen Jahren einen weiten Weg zurückgelegt. Uns allen ist sehr daran gelegen, dass sich die Zusammenarbeit mit Rumänien noch verstärkt. Unsere Länder sind einander ja nicht nur im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit, sondern auch auf

Grund enger menschlicher und kultureller Beziehungen besonders verbunden; so leben etwa 100 000 Deutschstämmige in Rumänien.

Herr Präsident, Sie haben in dieser Woche Gelegenheit zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit Gesprächspartnern in Berlin, Brandenburg und hier in Bonn gehabt. Ich denke, dass Sie dabei viele Aspekte der Beziehungen zwischen unseren beiden Staaten haben behandeln können und dass Sie einen Eindruck von der Entwicklung Deutschlands im zehnten Jahr nach seiner Vereinigung gewinnen konnten.

Wir werden nachher noch einmal Gelegenheit zu einem Gespräch haben. Da sich Ihr Besuch schon seinem Ende zuneigt, wünsche ich Ihnen und allen Mitgliedern der Delegation bereits jetzt im Namen des Bundesrates noch einige angenehme Stunden in Bonn und später eine gute Heimreise.

(Beifall)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Wahl des **Vorsitzenden des Finanzausschusses** (Drucksache 140/00)

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) zum Vorsitzenden des Finanzausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer stimmt diesem **Vorschlag** zu? – Dann ist das so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 12 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen – (Drucksache 114/00)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (**Steuersenkungsgesetz – StSenkG**) (Drucksache 90/00)

(D)

- (A) Das Wort hat Herr Bundesminister der Finanzen, Eichel.

**Hans Eichel**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute beraten Sie den Entwurf der Bundesregierung für das Steuersenkungsgesetz und damit die Pläne der Bundesregierung für die Steuerreform 2000.

Die Steuerreform zeichnet sich vor allem durch Solidität und ihre Modernisierungseffekte bei gleichzeitiger Herstellung von Planungssicherheit aus. Sie ist solide, weil sie auf der Basis unseres konsequenten Konsolidierungskurses finanziert wird und die Konsolidierungsziele nicht gefährdet. Ich muss ausdrücklich sagen, dass wir diese Steuerreform nicht vorgelegt hätten, wenn es uns im vergangenen Jahr nicht gelungen wäre, einen Einstieg in einen **konsequenten Konsolidierungskurs** zu finden, mit der mittelfristigen Zielsetzung, einen ausgeglichenen Haushalt ohne neue Schulden vorzulegen.

Aus europäischer Perspektive, meine Damen und Herren, ist Deutschland – obwohl wir immer der Prediger finanzpolitischer Stabilität gewesen sind – leider nicht an der Spitze, sondern auf einem der hinteren Plätze angesiedelt. Zahlreiche Länder in Europa haben inzwischen ausgeglichene Haushalte oder gar Haushaltsüberschüsse; sie beginnen bereits mit der Rückführung der Staatsverschuldung, während wir noch dabei sind, das Tempo der Staatsverschuldung zu drosseln, um mittelfristig erstmals seit Jahrzehnten wieder zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen.

- (B) Ich sage das vorweg, weil nach meinem Eindruck in der gesamten finanzpolitischen Diskussion in Deutschland der Zusammenhang von Einnahme- und Ausgabeseite viel zu wenig beachtet wird. Ich kenne außerordentlich viele Vorschläge für noch weiter gehende Steuersenkungen; ich komme gleich darauf zurück. Ich kenne sehr viele Vorschläge für mehr Ausgaben. Ich kenne gleichzeitig die allgemeine Meinung, man müsse aus der Staatsverschuldung herauskommen. Die einfache Dreisatzrechnung lehrt, dass dies nicht zusammenpasst. Ich lege deswegen größten Wert darauf, dass der Bundesfinanzminister jedenfalls die Einnahme- und Ausgabeseite des Haushalts im Gleichgewicht hält.

Lassen Sie mich am Anfang sagen: Steuersenkungen durch Wiedererhöhung der Neuverschuldung über das hinaus, was wir im Rahmen der Stabilitätsprogramme in Brüssel bereits angemeldet haben, wird die Bundesregierung in keinem Fall mitmachen. Das hätte übrigens zur Konsequenz, dass wir für diese Politik in ganz Europa gescholten würden. Es ist klar, dass wir größere Anstrengungen zur Konsolidierung unserer Haushalte unternehmen müssen, statt an dieser Front nachzulassen. Ich sage das mit allem Nachdruck am Einstieg in diese Debatte; denn ich möchte am Ausstieg gern auch eines deutlich machen:

Es macht nicht viel Sinn, wenn die einen noch mehr Steuersenkungen fordern und die anderen – die Länder – gleichzeitig sagen, sie könnten das nicht bezahlen. Ich bin sehr dafür, dass wir in diesen

Punkten offen und ehrlich miteinander umgehen und wirklich nur das fordern, was auch bezahlbar ist respektive wofür eine Finanzierung an anderer Stelle angeboten wird. (C)

Wir machen diese Konsolidierungspolitik, weil wir den **Bürgern und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen geben** wollen. Nur ein Staat, der seine Ausgaben im Griff hat, der seine Finanzen im Griff hat, ist ein Staat, bei dem sie sich darauf verlassen können, dass er ihnen durch Steuererhöhungen klammheimlich nicht doch wieder in die Tasche greift. Nur ein Staat, der seine Ansprüche an den Kapitalmarkt reduziert, ist ein Staat, der hilft, die **Zinsen** möglichst **niedrig** zu **halten**. Da die Eigenkapitalbasis unserer Unternehmen – auch darauf komme ich zurück – so breit nicht ist und vor allem viele kleine und mittlere Unternehmen auf Fremdfinanzierung angewiesen sind, ist das auch ein Beitrag dazu, die Finanzierungskosten insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen niedrig zu halten, jedenfalls – ich wiederhole es – soweit der Staat mit seiner Finanzpolitik dazu beitragen kann.

Diese **Steuerreform** modernisiert unsere Wirtschaft durch eine konsequente Reform des Systems der Unternehmensbesteuerung und durch niedrige Steuersätze. Dies **stärkt** unsere **internationale Wettbewerbsfähigkeit**, **fördert Investitionen** und stärkt die Nachfrage. Dabei schafft sie Sicherheit, weil sie die Steuersenkungsziele bis zum Jahr 2005 vorzeichnet.

Die Steuerreform 2000 ist – zusammen mit dem Steuerentlastungsgesetz, das bereits in Kraft ist – eine umfassende Reform der Besteuerung, wie wir sie mit diesem Ehrgeiz und in diesem Umfang in Deutschland bisher nicht erlebt haben. Mit **75 Milliarden DM nachhaltiger Gesamtentlastung**, die sie stufenweise aufbaut und die ab 2005 vollständig erreicht wird, ist sie die größte Steuerreform in der Geschichte der Bundesrepublik. Sie entlastet Privathaushalte wie Unternehmen, wobei der Schwerpunkt bei den Beziehern kleiner Einkommen, bei Normalverdienern, bei Familien und bei den kleinen und mittleren Betrieben liegt. Die Steuersätze werden für alle Steuerzahler sinken. Die Wirtschaft wird dort gestärkt, wo es nötig ist. (D)

Von der gesamten Entlastung von 75 Milliarden DM entfallen gut **56 Milliarden DM** auf die **privaten Haushalte** und annähernd **20 Milliarden DM** auf den **Mittelstand**. Lassen Sie mich auch das in aller Klarheit sagen, und zwar besonders an den Präsidenten der Handwerkskammer gerichtet, dessen Steuerfachmann an dieser Reform mitgearbeitet hat und der sie ausdrücklich als eine „Steuerreform für die Personengesellschaften“ charakterisiert. Es ist – noch freundlich gesagt – schon nicht mehr Lobbyismus, sondern Falschmünzerei, von einer „Verschlechterung der Bedingungen für den Mittelstand“ zu reden, wenn beim Mittelstand eine Entlastung von 20 Milliarden DM herauskommt. So etwas hat es bisher nicht gegeben.

Das resultiert daraus – und das ist wahr –, dass beim Steuerentlastungsgesetz die großen Unternehmen belastet worden sind. Sie werden jetzt wieder entlastet, so dass der Saldo für sie etwa zu Null auf-

**Bundesminister Hans Eichel**

(A) geht. Belastet worden ist z. B. die Versicherungswirtschaft. In besonderem Maße gilt das für die Energieversorgungsunternehmen, die für 72 Milliarden DM Rückstellungen zum Zweck der Entsorgung von Kernkraftwerken über das Abzinsungsgebot 16,7 Milliarden DM an Steuern zusätzlich zahlen müssen. Das können sie aber auch; andere Wirtschaftszweige träumen von solchen Rückstellungen. Deswegen halte ich das für zumutbar. Nur: **Per Saldo werden die großen Unternehmen** auf Grund unserer gesamten steuerlichen Maßnahmen **neutral behandelt**, für die kleinen und mittleren Unternehmen ergibt sich eine steuerliche Entlastung von 20 Milliarden DM. Für die privaten Haushalte ergibt sich, wie gesagt, eine Entlastung von 56 Milliarden DM.

Im Vergleich zu 1998 zahlt ein lediger Durchschnittsverdiener dann rund 2 400 DM Steuern weniger. Eine Familie mit zwei Kindern wird sogar um über 4 000 DM entlastet. So ergeben sich positive Effekte auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite.

Gleichzeitig wird die **Reform der Unternehmensbesteuerung** einen beachtlichen **Modernisierungsschub** auslösen – ein wichtiger Beitrag für Wachstum, Investitionen und mehr Arbeitsplätze. Ausschlaggebend hierfür sind die **Senkung der Steuersätze** sowie die **Reform des Steuersystems**. Bisher ist unser System der Unternehmensbesteuerung – dasselbe gilt übrigens zum Teil noch für die Einkommensbesteuerung – durch hohe Steuersätze bei einer schmalen Bemessungsgrundlage gekennzeichnet. Im internationalen Vergleich ist das unüblich und nicht konkurrenzfähig. Dies hat die Attraktivität Deutschlands als

(B) Investitionsstandort erheblich beeinträchtigt.

Da ich gerade aus den **Vereinigten Staaten** zurückgekommen bin: Der Entwurf der Steuerreform, den wir auf den Tisch gelegt haben, hat dort ein gewaltiges Echo ausgelöst. Deutschland wird als Investitionsstandort ganz anders betrachtet, wenn diese Unternehmensteuerreform tatsächlich durchgeführt wird. Die Deutsche Botschaft kann sich vor Anfragen, ob der Entwurf auch Gesetz wird, nicht retten. Amerikanische Unternehmen haben dann ganz andere Möglichkeiten, in Deutschland zu investieren als bisher. Wer die amerikanischen Wirtschaftszeitungen liest, wird festgestellt haben, dass sich die Betrachtung Deutschlands vor dem Hintergrund dieser Steuerreform inzwischen grundlegend geändert hat. Auch das müssen Sie bei Ihrem Abstimmungsverhalten bedenken.

Wir senken die Steuersätze für Unternehmen in Deutschland. Wir senken die Körperschaftsteuern auf einheitlich 25 %, weil wir – auch darauf komme ich gleich zurück – die Differenzierung zwischen einbehaltenem und ausgeschüttetem Gewinn zum Nachteil des reinvestierten Gewinns beseitigen. Sie ist in der Tat nicht vernünftig. 25 % Körperschaftsteuer plus im Schnitt etwa 13 % Gewerbeertragsteuer ergeben **für die Körperschaften eine Definitivbelastung von 38 %**. Damit liegt Deutschland im internationalen Vergleich auf einem guten mittleren Platz. Der Steuersatz liegt, wie mir meine amerikanischen Gesprächspartner gerade gesagt haben, sogar unter demjenigen in vielen amerikanischen Staaten;

es wird manchmal übersehen, dass auch dort die Steuern der Staaten hinzugerechnet werden müssen. Dann ist Deutschland günstiger als New York und eine Reihe anderer Staaten. (C)

Durch die **Beseitigung der Benachteiligung des einbehaltenen Gewinns** wird die im internationalen Vergleich schwache Eigenkapitalbasis unserer Unternehmen jedenfalls tendenziell gestärkt. Übrigens hat uns die Deutsche Bundesbank in einem ihrer letzten Monatsberichte nachhaltig vor Augen geführt, wie schlecht die **Eigenkapitalbasis der deutschen Unternehmen** im Vergleich zu der der französischen ist, welche Konsequenzen sich bei den Insolvenzen daraus ergeben und welche Probleme bei der Finanzierung vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen daraus resultieren.

Die **Abhängigkeit von Fremdkapital** wird **verringert**. Auch dies ist ein wichtiger Beitrag zu mehr Investitionen und damit zu mehr Arbeitsplätzen.

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht verhehlen, dass ich Sorgen habe um die künftige Finanzierungsstruktur insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, also für den Mittelstand. Wer sich die **Entwicklung in unserer Bankenlandschaft** ansieht, stellt fest, dass sich die Großbanken zunehmend aus dem Firmenkreditgeschäft zurückziehen und damit die Finanzierung insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen mehr und mehr in die Verantwortung der Sparkassen sowie der Raiffeisen- und Volksbanken fällt, wo sie heute schon zu einem großen Teil angesiedelt ist. Wer dann gleichzeitig erkennt, welche Schwierigkeiten wir haben, unser Sparkassensystem in Europa zu erhalten, weiß, welche Probleme uns an dieser Stelle drohen. Fast alle anderen Länder haben schlechtere Finanzierungsstrukturen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen als wir in Deutschland. Wenn wir aber eine vergleichsweise schlechtere Eigenkapitalbasis haben und von der Bankenseite Gefährdungen kommen, müssen wir alles dafür tun, die Eigenkapitalbasis unserer Unternehmen zu stärken, um sie von Fremdfinanzierung weniger abhängig zu machen. Genau dies tut diese Steuerreform. Dazu rät uns übrigens auch die Deutsche Bundesbank. (D)

Es geht gleichzeitig, sagte ich, um eine tief greifende Modernisierung. Eine tief greifende Strukturreform ist die **Abschaffung des bisherigen Körperschaftsteuerlichen Vollerrechnungsverfahrens**. Denn dieses System diskriminiert ausländische Anteilseigner, es ist missbrauchs anfällig und äußerst kompliziert. Deshalb wird es durch das international übliche **Halbeinkünfteverfahren** ersetzt. So wird unser Steuersystem endlich international wettbewerbsfähig.

Die Frage, Herr Kollege Falthäuser, ob das Vollerrechnungsverfahren europatauglich zu machen sei, ist, wie mir Mitarbeiter berichtet haben, im Bundesfinanzministerium zur Zeit meines Vorgängers im Amte ausführlich geprüft und negativ beantwortet worden. Im Übrigen wird in Brüssel eine Klage gegen dieses Verfahren vorbereitet, so dass wir allen Grund dazu haben, von diesem Verfahren, das auch seine Vorteile hat – das bestreite ich gar nicht –, ab-

**Bundesminister Hans Eichel**

(A) zugehen und es durch ein europataugliches Verfahren zu ersetzen.

Bei dieser Gelegenheit will ich eine weitere Bemerkung machen, meine Damen und Herren. Bei allem, was wir künftig tun, müssen wir darauf achten, dass wir unsere **Europatauglichkeit stärken**, dass wir den Binnenmarkt stärken, dass wir unsere Integration in den europäischen Binnenmarkt stärken. Alles, was dort Schranken beseitigt, hilft.

Nun zu den **Personengesellschaften**: Mit einer Systemumstellung und mit Steuerentlastungen nur für die Kapitalgesellschaften wäre es selbstverständlich nicht getan, jedenfalls nicht in Deutschland. Denn rund 85 % unserer Unternehmen sind Personengesellschaften, die unser Wirtschaftsleben entscheidend prägen. Deshalb sieht das neue Gesetz drei verschiedene Möglichkeiten zur steuerlichen Entlastung von Personengesellschaften vor. So bieten wir für jedes Unternehmen die passgerechte Lösung an.

Die Unternehmen haben erstens die Möglichkeit, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen. Diese Option garantiert dann den niedrigen Körperschaftsteuersatz auch für Personenunternehmen wieder inklusive der Gewerbebeertragsteuer. Ein formloser Antrag beim Finanzamt genügt. Das ist übrigens, meine Damen und Herren, der Übergang in ein einfacheres Steuersystem. Das Körperschaftsteuersystem ist wesentlich einfacher als das Einkommensteuersystem. Allerdings – und das verstehe ich – ist die Entscheidung zu optieren oft nicht einfach. Die Ausübung hinterher ist nicht das Problem. Wir bieten die Option den Unternehmen und ebenso den Freiberuflern an. Das heißt, auch ein Architekturbüro, auch eine Rechtsanwaltspraxis kann die **Optionsmöglichkeit** natürlich für sich in Anspruch nehmen.

(B)

Die Option ist vor allem für solche Unternehmen geeignet, die einen erheblichen Teil ihres Gewinns langfristig einbehalten können. Sie kann aber auch für kleine und mittlere Unternehmen vorteilhaft sein, da Rückstellungen für die Altersvorsorge oder ein Geschäftsführergehalt Gewinn mindernd berücksichtigt werden. Letztlich muss im Einzelfall entschieden werden, ob sich die Optionslösung anbietet. So müssen neben den ertragsteuerlichen Vorteilen auch die Nachteile einer gegebenenfalls höheren Erbschaftsteuer berücksichtigt werden.

Lassen Sie mich sagen, dass ich ein nachdrücklicher Verfechter der Systemgerechtigkeit des Steuersystems bin und bleiben werde. Wenn der Finanzminister auf Lobbyargumente eingeht, wird das Steuerrecht bereits am Anfang zerstört; ich werde das nicht tun. Zu den Personengesellschaften gehört aus wohlwollenden Gründen das **erbschaftsteuerliche Privileg**, nicht dagegen zu den Kapitalgesellschaften. Würde man diese Grenze aufweichen, entfielen die Rechtfertigung für die Erbschaftsteuer am Schluss gänzlich. Deswegen muss man sich schon entscheiden.

Dasselbe gilt übrigens für das **Thema „Steuerfreiheit bei Veräußerungsgewinnen“**. Unsere Regelung ist systemimmanent begründet durch das Halbein-

künfteverfahren, und das kann nicht auf die Personengesellschaften übertragen werden. Das heißt: Da wir zwei unterschiedliche Unternehmenssphären haben und nur beim Optionsmodell einigermaßen zu der gleichen Lösung kommen können, weil das Steuerrecht unterschiedliche Unternehmensrechtskonstruktionen nicht beseitigen kann, muss man auch akzeptieren, dass die beiden Steuersysteme unterschiedliche Konsequenzen haben. Der Versuch, die schönen Seiten des einen Modells jeweils mit den schönen Seiten des anderen zu kombinieren, ist zwar unter Lobbygesichtspunkten verständlich, vom Steuersystem her aber nicht nachvollziehbar und wird auf meinen entschiedenen Widerstand stoßen.

Meine Damen und Herren, die zweite Möglichkeit für Personengesellschaften besteht darin, dass Unternehmen, die nicht optieren wollen, ab dem Jahr 2001 nahezu vollständig von der **Gewerbesteuerschuld** entlastet werden. Zu der bereits bestehenden Möglichkeit, die Gewerbebesteuer als Kostenfaktor zu berücksichtigen, indem sie als Betriebsausgabe anerkannt wird, tritt eine pauschalierte Verrechnungsmöglichkeit mit der Einkommensteuer.

Die **Gewerbesteuer selbst bleibt vorerst erhalten**. Das, meine Damen und Herren, ist eine Voraussetzung dafür, die Unternehmensteuerreform mit Wirkung ab 1. Januar 2001 in Kraft setzen zu können. Wenn wir bei dieser Gelegenheit den Versuch unternommen hätten, in die Gewerbebesteuer einzugreifen oder sie gar abzuschaffen, wäre das innerhalb dieses Zeitablaufs auf gar keinen Fall zu leisten gewesen, weil wir damit eine tragende Säule der Gemeindefinanzen beseitigt hätten und das nur im Zuge einer umfassenden Gemeindefinanzreform möglich ist. Die Zeit dafür erlaubt die Unternehmensteuerreform nicht. Deswegen haben wir darauf verzichtet, in die Gewerbebesteuer einzugreifen. Wir haben sie als Kostenfaktor für die Unternehmen praktisch beseitigt, als Einnahmefaktor für die Gemeinden aber erhalten.

(D)

Ich komme nun zu den **Entlastungen bei der Einkommensteuer**. Fast zwei Drittel der deutschen Unternehmen erzielen weniger als 48 000 DM zu versteuernden Gewinn pro Jahr. Ich betone ausdrücklich: Das ist der zu versteuernde Gewinn; sie haben natürlich eine wesentlich höhere Einnahme. Sie liegen damit unter der Freigrenze für die Gewerbebeertragsteuer und können durch die Gewerbebesteueranrechnung nicht entlastet werden. Gerade diese Unternehmen sind aber ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und tragen in erheblichem Maße zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Um auch sie zu entlasten, setzen wir bei der Einkommensteuer gezielt am unteren Ende an.

Lassen Sie mich zu dem **Thema „Mittelstandskomponente“** und insbesondere, Herr Kollege Falthäuser, zu den ursprünglichen Vorschlägen aus Bayern sagen: Wer unten nicht richtig entlastet, entlastet nicht die kleinen und mittleren Unternehmen. Ich wiederhole: Zwei Drittel aller Unternehmen in Deutschland weisen einen zu versteuernden Gewinn von weniger als 48 000 DM aus; das sind die Handelsvertreter, das ist der Friseurmeister um die Ecke, das ist der Handwerksmeister mit zwei oder drei Gesellen. Diese Unternehmen können nur dadurch

**Bundesminister Hans Eichel**

(A) entlastet werden, dass man bei der Einkommensteuer – Gewerbebeertragsteuer zahlen sie ja nicht – am unteren Ende ansetzt. Das hat bei zwei Dritteln der Unternehmen überhaupt nichts mit dem Spitzensteuersatz zu tun. Das heißt: Nur wer massiv die Freigrenzen für das steuerfreie Existenzminimum herauf- und den Eingangssteuersatz heruntersetzt, wie wir es tun, entlastet nicht nur die Arbeitnehmer und ihre Familien, sondern auch die vielen kleinen Betriebe in Deutschland. An dieser Stelle ergibt sich im Wesentlichen die große finanzielle Entlastung um 20 Milliarden DM, von der ich gesprochen habe. Ein Eingangssteuersatz von 19 %, wie Sie ihn ursprünglich vorgeschlagen haben, hätte niemals eine solche Entlastungswirkung für die kleinen und mittleren Unternehmen gehabt wie ein Eingangssteuersatz von 15 %, den die Bundesregierung vorschlägt.

Deshalb werden wir den Eingangssteuersatz absenken und den Grundfreibetrag anheben. Wir werden im Jahre 2005 für eine vierköpfige Familie bei einem steuerfreien Existenzminimum von annähernd 50 000 DM sein, und das ist zusammen mit Finnland europäischer Bestwert.

Wir senken innerhalb derselben Zeit den **Eingangssteuersatz** um 10,9 Punkte von 25,9 auf 15 Punkte. Das sind fast 11 Punkte innerhalb von sechs Jahren. In den 16 Jahren davor ist der Eingangssteuersatz einmal um drei Punkte abgesenkt und dann wieder um drei Punkte erhöht worden. Wir senken ihn innerhalb von sechs Jahren um 10,9 Punkte. Eine solche Entlastung gerade der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Bezieher kleiner Einkommen und der Familien hat es in Deutschland nach dem Kriege noch nicht gegeben.

(B)

Wir tun das aus mehreren Gründen: Zum einen wollen wir die **kleinen und mittleren Unternehmen entlasten**, weil sie die Träger der Ausbildung sind und neue Arbeitsplätze schaffen. Zum anderen wollen wir die **Binnennachfrage** ordentlich **stärken**. Denn das ist die andere Seite: Wer ein verfügbares Einkommen in dieser Größenordnung hat, braucht es weitgehend zum Leben. Wenn dort steuerlich entlastet wird, führt das überwiegend wieder zu zusätzlicher Nachfrage und damit übrigens auch zu einer konjunkturellen Belegung. Wer genauer hinsieht, wird feststellen, dass die Binnennachfrage im vergangenen Jahr vergleichsweise stabil gewesen ist. Die Wachstumsdelle kam im Wesentlichen vom Export. Es war die Binnennachfrage, die es verhindert hat, dass wir einen richtigen Konjunkturreinbruch erlebt haben, weil sie das Wirtschaftswachstum stabilisiert hat.

Wenn wir so stark unten entlasten, dann tun wir das, meine Damen und Herren, um steuerlich die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der **Übergang von sozialen Transfereinkommen zu normalen Arbeitseinkommen erleichtert** wird, indem nicht gleich auf der ersten zu versteuernden Mark zu hohe Steuer- und Abgabenlasten liegen. Wir tun das übrigens auch deswegen – das sage ich mit Blick auf die Rentenkonsensgespräche, die hoffentlich zu einem Ergebnis geführt werden –, weil wir die notwendige **zusätzliche Eigenvorsorge** gerade von Mitbürgerin-

nen und Mitbürgern, die kleine Einkommen haben, nur erwarten können, wenn wir sie steuerlich so entlasten, dass sie auch die Möglichkeit dazu haben. (C)

Wir **ziehen** in diesem Zusammenhang die ursprünglich für 2002 geplante **dritte Entlastungsstufe der Einkommensteuerreform auf 2001 vor**. Ich weiß, dass das den Länderfinanzministern in Bezug auf ihre Haushalte Sorge macht; ich komme gleich darauf zurück.

Nun zum **Spitzensteuersatz!** Auch hier will ich deutlich machen: Wir senken den Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer im Laufe von sechs Jahren von 53 auf 45 %. In den 16 Jahren davor ist der Spitzensteuersatz um drei Punkte, von 56 auf 53 %, abgesenkt worden; der Solidaritätszuschlag kommt, wie überall, immer noch dazu. Wer hier also kritisieren will, muss zunächst einmal feststellen, dass in der Zeit, in der Union und F.D.P. die Regierungsverantwortung getragen haben, gerade einmal 3 % zu Wege gebracht worden sind, während in unseren Vorschlägen acht Punkte innerhalb von sechs Jahren enthalten sind.

Ich will das auch europapolitisch beleuchten, meine Damen und Herren: Mit einem Spitzensteuersatz von 45 % sind wir dann europaweit ziemlich am unteren Ende. Nur zwei Länder in Europa haben einen niedrigeren Spitzensteuersatz: das Vereinigte Königreich und Portugal.

Ich darf auch auf das berühmte Thema der so genannten **Spreizung** hinweisen. Hier werden zwei Dinge unzulässig miteinander vermischt. Wer die These aufstellt, der Spitzensteuersatz müsse der Höhe des Körperschaftsteuersatzes entsprechen – ich nehme das nicht ernst, weil es unseriös ist –, wer also meint, der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer müsse auf der Höhe der Definitivbesteuerung der Kapitalgesellschaften sein, d. h. Körperschaftsteuer plus Gewerbebeertragsteuer gleich 38 %, muss – abgesehen davon, dass es die Spreizung in ganz Europa gibt – wissen, dass die Spreizung von 45 % bei der Einkommensteuer zu 38 % Definitivbelastung bei den Kapitalgesellschaften nach unserem Vorschlag die niedrigste in ganz Europa ist. Die Holländer z. B. verzeichnen eine Spreizung von gegenwärtig noch 25 Punkten: 35 % Körperschaftsteuer zu 60 % Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer. Sie senken den Spitzensteuersatz jetzt auf 52 %, so dass immer noch 17 Punkte Spreizung übrig bleiben. Darauf will ich nur einmal hinweisen.

Übrigens: Die 35 % Spitzensteuersatz, die von der Opposition vorgeschlagen werden, bedeuten einen zusätzlichen Einnahmeausfall von mindestens 27 Milliarden DM. Das ist die günstigste Variante. Es hängt sehr vom Tarifverlauf ab, was das im Einzelnen bedeutet. Dabei muss sich jeder fragen, ob das noch finanzierbar ist.

Aber ich weise ausdrücklich darauf hin: Wer den Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer in Höhe der Definitivbesteuerung der Körperschaften festsetzt, wird die Bezieher privater Einkommen immer niedriger als die Betriebe besteuern. Das gibt es in ganz Europa nicht. Ich frage, ob dies das Ziel sein

(D)

**Bundesminister Hans Eichel**

(A) kann, ob dies der wirtschaftspolitischen Vernunft einer Steuerreform entspricht, die die Nachfrage stärken und die Investitionsbedingungen verbessern will. Was ich dort an zusätzlichem Geld – ich habe die Summe soeben genannt – für die Senkung des Spitzensteuersatzes ausbebe, fehlt mir zwingend bei der Senkung der betriebsbezogenen Steuern.

Deswegen wiederhole ich: Das ist eine völlige Umkehrung der Verhältnisse. Dann werden die privaten Einkommen immer niedriger als die Betriebe besteuert. Denn das eine ist – auch das wird öffentlich nicht klargemacht – eine Definitivbesteuerung; die Betriebe zahlen immer 38 %, egal, wie hoch der Gewinn ist. Die Einkommensteuer hat demgegenüber einen linear-progressiven Tarifverlauf.

Bei unserem Tarifvorschlag in Höhe von 45 % wird die Schwelle, an der jemand die 38 % Definitivbesteuerung, der die Kapitalgesellschaften unterliegen, überschreitet, bei einem Alleinstehenden bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 200 000 DM, bei Verheirateten bei einem zu versteuernden Einkommen von 400 000 DM erreicht. Dann sind wir, was die Unternehmen betrifft, in einer sehr kleinen Gruppe und ganz gewiss in der Gruppe, für die sich das Optieren in jedem Falle lohnt, so dass dieses Thema damit ohne weiteres erledigt werden kann. Ich wiederhole: Das gilt auch für die Freiberufler.

Deswegen müssen Sie sich schon fragen, was Sie tun, wenn Sie den Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer in den Mittelpunkt der Diskussion über die Unternehmensbesteuerung stellen. Das hat mit der tatsächlichen Situation der Unternehmen, speziell der Personengesellschaften, der kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland nichts zu tun. Deswegen und weil es nicht finanzierbar ist, bin ich sehr dafür, dass wir die Finger davon lassen.

(B)

Meine Damen und Herren, ich trete für die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, dass wir alle Anstrengungen unternehmen sollten, um eine ordentliche Steuersenkung für die Bürgerinnen und Bürger und für die Unternehmen zu erreichen. Dies tun wir mit dieser Steuerreform. Wir unternehmen einen großen Kraftakt, indem wir die dritte Stufe des Steuerentlastungsgesetzes von 2002 auf 2001 vorziehen.

**In Deutschland beginnt ein starker Aufschwung.** Wir hatten im vierten Quartal des vorigen Jahres ein Wirtschaftswachstum von 2,3 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Das heißt, wir gehen mit einem starken Schub in dieses neue Jahr hinein.

Wir haben gute Aussichten, zu Frankreich aufzuschließen, im nächsten Jahr vielleicht sogar an Frankreich vorbeizuziehen und dann unter den großen Volkswirtschaften wieder die wachstumsstärkste zu sein, jedenfalls mit Frankreich gemeinsam. Das wäre ein guter Weg für Europa, weil die großen Volkswirtschaften dann die starken Motoren des europäischen Binnenmarktes wären.

Wir nehmen diese starke Entlastung vor und unternehmen die Anstrengung, die damit verbunden ist, weil wir in dem beginnenden Aufschwung ein deutliches

Zeichen setzen wollen, damit der Aufschwung kräftig wird. Wir setzen dahinter weitere Steuerentlastungsstufen, so wie sie finanzierbar sind, im Rahmen der Konsolidierungsziele unserer Haushaltspolitik, in 2003 und 2005, weil wir unseren Beitrag leisten wollen, damit dieser Aufschwung nachhaltig ist und lange anhält.

(C)

Dass das nicht utopisch ist, kann man z. B. in den Vereinigten Staaten beobachten. Wir werden uns auf dem **Sondergipfel in Lissabon** mit dieser Frage beschäftigen und eine Reihe von Entscheidungen treffen, wie wir Europa ordentlich voranbringen. Europa hat dieselbe Chance wie die Vereinigten Staaten vor einigen Jahren, am Beginn eines lang anhaltenden Aufschwungs zu stehen. Die Steuer- und die Finanzpolitik der Bundesregierung leisten ihren Beitrag, die deutsche Volkswirtschaft, die mit ihren Wachstumsraten ziemlich weit hinten liegt, unter den großen Volkswirtschaften ganz nach vorne zu bringen.

Das, meine Damen und Herren, kommt mittlerweile auch auf dem Arbeitsmarkt an. Wir erleben seit November einen Wiederaufschwung der Beschäftigung, und das in wachsendem Tempo. Wenn es uns gelingt, diesen über eine Reihe von Jahren zu verfestigen, haben wir in der Tat die Chance, einen nachhaltigen **Abbau der Arbeitslosigkeit** zu erreichen.

Jedenfalls – dies ist eine vorsichtige Prognose – werden wir am Ende dieses Jahres rund 300 000 Arbeitslose weniger als am Ende des vorigen Jahres haben. Das ist zur Hälfte demografisch bedingt – es ist nicht alles, wie einige uns glauben machen wollen, demografisch bedingt –, zur anderen Hälfte ist es auf den Aufbau neuer Beschäftigung zurückzuführen. Deswegen müssen wir alles daransetzen, damit wir mit der Steuerreform zu Wege kommen.

(D)

Ich weiß, dass die Zumutungen, die damit auch für die **Länder und die Kommunen** verbunden sind, nicht gering sind. Wir haben uns mit dieser Frage sorgfältig beschäftigt. Ich bin dafür, meine Damen und Herren, dass wir über diesen Punkt offen miteinander reden. Damit komme ich auf meine Eingangsbemerkung zurück. Es hat wenig Sinn, dass die einen – manchmal aus derselben Landesregierung – noch mehr fordern und gleichzeitig der Finanzminister bei mir anklopft und erklärt, das alles sei nicht finanzierbar. Ich bin dafür, dass wir in dieser Frage ehrlich sind und darüber reden, was wir wirklich leisten können.

Denn auch die Landeshaushalte müssen den Weg der Konsolidierung gehen, nicht nur der Bundeshaushalt. Wir haben uns insgesamt in Europa verpflichtet, zu Haushaltsüberschüssen zu kommen. Das wird nicht funktionieren, wenn der Bundeshaushalt in mittlerer Frist am Ziel sein wird, die Landeshaushalte hingegen nicht. Das heißt, wir haben eine **gemeinsame Konsolidierungsaufgabe**. Dem will ich mich ausdrücklich stellen.

Deswegen sage ich: Wir glauben, wir haben die Steuerreform gut vorbereitet. Wir haben sie mit Vertretern der Finanzverwaltungen der Länder und der des Bundes, mit Vertretern der Finanzwissenschaft,

**Bundesminister Hans Eichel**

- (A) mit den Steuerexperten der Wirtschaftsverbände und auch der Gewerkschaften vorbereitet.

Wir werden uns zwar nie darüber einigen, ob die Besteuerung zu hoch oder zu niedrig ist. Der Finanzminister wird immer mehr Geld haben wollen, und die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen werden immer weniger bezahlen wollen. Das ist der Verteilungskampf, mit dem man leben muss. Aber wir werden uns, wenn es vernünftig zugeht, auf das System der Besteuerung verständigen können, weil wir ein gemeinsames Interesse daran haben, es möglichst einfach zu gestalten, seine Wirkungen zu kennen und damit ein System zu haben, das uns im europäischen und im transatlantischen Konzert wettbewerbsfähig macht. So haben wir uns auch verhalten.

Das, was wir hier vorlegen, ist von den Steuerexperten der Wirtschaftsverbände ausdrücklich mit ausgearbeitet worden. Der Vorsitzende der Kommission war Herr Kühn. Er ist der Steuerexperte des Deutschen Industrie- und Handelstages. Für das Handwerk hat Herr Hinterdobler, der Geschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern, an der Steuerreform mitgewirkt. Deswegen, meine Damen und Herren, bekommen Sie, wenn ich es richtig weiß, in diesen Tagen in allen Landeshauptstädten Besuch von den Wirtschaftsverbänden mit der dringenden Bitte, der Steuerreform zum Erfolg zu verhelfen. Das ist nicht allein der Erfolg der Bundesregierung, sondern an dieser Stelle besteht ein **breiter gesellschaftlicher Konsens**. Ich habe Verständnis, dass der eine oder andere sagt, es sollte noch mehr sein und es sollte noch schneller gehen. Dann frage ich nur: Wie willst du es finanzieren? – Der Einwand ist in Ordnung. Aber die Grundsätze sind in großer Gemeinsamkeit verabredet.

(B)

In Europa wird große Hoffnung auf diese Finanzpolitik gesetzt. Denn Europa gewinnt, wenn Deutschland ein stärkerer Wachstumsmotor wird. Auf Amerika habe ich vorhin hingewiesen.

Wir brauchen ein faires Verfahren zwischen dem Bund und den Ländern.

Trotz aller Sorgfalt bei unserer Vorbereitung behaupte ich nicht, dass an diesem Konzept nicht auch Änderungen möglich sind. Einem allerdings werde ich auf keinen Fall zustimmen: einer Ausflucht in eine höhere Neuverschuldung. Ansonsten werden wir uns über alle Einzelheiten zu unterhalten haben. Es werden da und dort sicherlich Änderungen vorgenommen. Warum sollte trotz sorgfältigster Vorbereitung nicht jemand einen noch besseren Gedanken haben? Da bin ich völlig ohne Eitelkeit, wenn wir es nur schaffen, die Steuerreform bis zum Sommer ins Bundesgesetzblatt zu bringen. Diesem Ziel sollte unsere gemeinsame Arbeit und unsere gemeinsame Anstrengung dienen. – Ich bedanke mich herzlich für Ihr Zuhören.

**Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank, Herr Kollege Eichel!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes der Bundesregierung und dem besseren Gesetzentwurf der Länder Bayern, Thüringen und Baden-Württemberg stehen zwei Steuerkonzepte zur Beratung an, die für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen und für die künftige Entwicklung von Wachstum und Beschäftigung von entscheidender Bedeutung sind.

Leider wurde auf dem Weg zu einer großen Steuerreform bereits viel Zeit verloren. Die unverantwortliche Blockade der SPD-geführten Länder gegen das vor zwei Jahren vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ging zu Lasten der Wirtschaft und der Beschäftigung.

Bei der Vorlage des Jahreswirtschaftsberichts und der anschließenden Debatte vor einem Jahr im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung ein Konzept zur **Steuerreform bis Sommer 1999 angekündigt**. Wir sind jetzt im Frühjahr 2000. Noch einmal wurde ein Jahr vertan.

Der Bundeskanzler hat eine Unternehmensteuerreform für den 1. Januar 2000 versprochen. Er hat dieses Versprechen nicht gehalten.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Steuerentlastungsgesetz nun ein Paket vorgelegt, das zum einen ein Konzept der dringend notwendigen Unternehmensteuerreform beinhaltet und zum anderen eine – allerdings recht zaghafte – Tarifreform bei der Einkommensteuer vorsieht. Die Pläne zur Unternehmensbesteuerung betreffen schwerpunktmäßig und in erster Linie die Körperschaftsteuer und damit die Kapitalgesellschaften.

(D)

Das Konzept ist in seinem Kern eine **„Großbetriebssteuerreform“**, die an der mittelständischen Wirtschaft, also an rund 85 % der 2,3 Millionen Unternehmen in Deutschland, weitgehend vorbeigeht. Die für das gesamte deutsche Wirtschaftsgefüge so dringend notwendige Steuerreform wird damit nicht am Regelfall, sondern im Grunde an der „Ausnahme“ ausgerichtet. Dabei sind es gerade die kleineren und die mittleren Unternehmen, die neue Arbeitsplätze und, wie Sie wissen, vor allem neue Ausbildungsplätze schaffen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident  
Dr. Bernhard Vogel)

Sie haben von der Zustimmung der Wissenschaft gesprochen, Herr Bundesfinanzminister. Ich habe aus dem wissenschaftlichen Bereich nur massive Kritik vernommen, und zwar vom Hohenheimer Professor Peter Bareis bis zum Ifo-Chef Professor Sinn. Immer wieder kommt derselbe Schwachpunkt zur Sprache: Die **Bundesregierung will Unternehmen, aber nicht Unternehmer entlasten**.

Professor Hax, der Vorsitzende des Sachverständigenrates bis zum 1. März dieses Jahres, sagte wörtlich:

Die Regierung hat sich in die ganz falsche Vorstellung verrannt, man dürfe nur die Unternehmen, nicht aber die Unternehmer entlasten. Das

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) ist in einem Wirtschaftssystem, in dem die Unternehmen in Privatbesitz sind, eine ziemlich unsinnige Formel.

Während der Körperschaftsteuersatz auf einheitlich 25 % gesenkt werden soll, wird Personengesellschaften und Einzelunternehmen ein exorbitant höherer Einkommensteuertarif zugemutet, dessen Spitzenatz im nächsten Jahr bei 48,5 % und erst ab 2005 bei 45 % liegen soll. Dafür gibt es wirtschaftspolitisch absolut keine stichhaltige Begründung.

An dieser von der Bundesregierung vorgesehenen Ungleichbehandlung ändert auch das von Ihnen erfundene **Optionsmodell** nichts. Im Gegenteil: Es ist völlig **unpraktikabel**. Es ist vielmehr mit gefährlichen Fallstricken – insbesondere bezüglich der Erbschaftsteuer – versehen. Wenn überhaupt, dann ist dies allenfalls ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Steuerberater.

Schließlich wird auch in Ihren eigenen Reihen mittlerweile zugegeben, dass das Optionsmodell kaum mehr als ein Feigenblatt ist: Herr Bundesfinanzminister, Sie sind ursprünglich von der Vorstellung ausgegangen, dass rund 30 % aller Personenunternehmen Ihr „Angebot“ annehmen. Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen hat in der vorigen Woche vor dem Deutschen Bundestag von ganzen 5 % gesprochen. Damit geht Ihr Optionsmodell an der Realität vorbei. Mit einer virtuellen Lösung können aber 95 % der Personenunternehmen nichts anfangen.

- (B) Auch die von Ihnen vorgesehene Entlastung der Personengesellschaften durch Anrechnung der Gewerbesteuer ist letztlich nicht überzeugend – ich freue mich, dass Sie wenigstens das in Ihrer Rede eingestanden haben –: Rund 1,7 Millionen oder 72 % aller deutschen Unternehmen hatten ausweislich der Umsatzsteuerstatistik 1996 einen Jahresgewinn von weniger als 50 000 DM. Der Gewerbesteuerfreibetrag beträgt 48 000 DM. Das bedeutet, dass diese Unternehmen schlicht und einfach nichts zum Anrechnen haben. Für 72 % aller Unternehmen bringt diese Anrechnung also keinerlei Vorteil.

Es ist hoch interessant, Herr Bundesfinanzminister, dass Sie für diese Unternehmen nun mit einem Einkommenssteuersatz von 15 % operieren, den Sie – übrigens im Unterschied zum Petersberger Modell und dem darauf basierenden Gesetzentwurf, der gleich 15 % vorgesehen hat – zwei Jahre später als wir bringen, und dann folgt selbstverständlich der linear-progressive Tarif.

Ich kann nur sagen: Das ist nun weiß Gott keine Hilfe. Denn die kleinen und mittleren Betriebe – das ist noch der Witz – erfahren nicht nur keine Entlastung, sondern sie dürfen voll an der **Verschärfung der Abschreibungsbedingungen** und an der **Ab-schaffung der Ansparabschreibung** teilnehmen. Das halten wir für nicht akzeptabel, und das werden wir in den Beratungen mit allem Nachdruck zum Ausdruck bringen. Wir werden uns zum Anwalt der kleinen und mittleren Betriebe machen, der Personengesellschaften, die 85 % unserer Unternehmen ausmachen.

(C) Meine Damen und Herren, darüber hinaus ist dieses scheinbar so einfache und verlockende Angebot der **Anrechnung der Gewerbesteuer** mit ganz erheblichen rechtlichen Problemen verbunden. Die Anrechnung ist **verfassungsrechtlich bedenklich**; denn hier soll eine den Gemeinden zufließende Objektsteuer, die die Ertragskraft des Unternehmens besteuert, mit einer Subjektsteuer, die an der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet ist, vermengt werden.

Die Anrechnung verstößt gegen das Finanzausgleichsgesetz; denn sie verringert das Aufkommen aus der Einkommensteuer, an der – nach Abzug des Gemeindeanteils – Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt sind. Ob ein solcher **„heimlicher Finanzausgleich“** verfassungsrechtlich zulässig wäre, müsste möglicherweise das Bundesverfassungsgericht überprüfen.

Herr Bundesfinanzminister, Sie werden nicht müde zu betonen, wie mittelstandsfreundlich Ihre Steuerpolitik angeblich sei und in welchem hohen Maße sie deshalb auch arbeitsmarkt- und investitionsfördernd sei. Die Fakten sind leider anders. Klaffen hier Anspruch und Wirklichkeit nicht meilenweit auseinander?

Lassen Sie mich über das hinaus, was ich zum Steuersatz und zur Anrechnung der Gewerbesteuer, die nicht greift, gesagt habe, nur die schwerwiegendsten **Beispiele einer mittelstandsfeindlichen Steuerpolitik** in Erinnerung rufen:

(D) Der **Verlustausgleich** und der **Verlustabzug** zwischen den einzelnen Einkunftsarten wurde **begrenzt**. Der Verlustausgleich wurde zudem auf nur ein Jahr und 1 Million DM beschränkt.

Die **steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern** wurde **praktisch abgeschafft**. So werden steuerlich sinnvolle Umstrukturierungen im Unternehmen, vor allem aber auch die Unternehmensnachfolge erheblich erschwert.

Des Weiteren wurde der **halbe Steuersatz für Gewinne**, die **bei der Betriebsveräußerung oder bei der Betriebsaufgabe anfallen, beseitigt**. Damit wird ein erheblicher Teil der Altersvorsorge und ein Teil des unternehmerischen Lebenswerks einfach wegverteuert. Das kann nicht bleiben, Herr Bundesfinanzminister.

Bei den Abschreibungen und hier speziell bei der **Teilwertabschreibung** haben Sie wirklich alle Register Ihres Könnens gezogen. So ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert nur noch dann möglich, wenn eine dauernde Wertminderung eingetreten ist.

Vor allem wurde aber die Übertragung eines Veräußerungsgewinns durch den Verkauf von Wirtschaftsgütern durch die **Neufassung des § 6 b Einkommensteuergesetz** erheblich eingeschränkt.

Und nun auch noch dies: **Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen** sollen ausschließlich für Kapitalgesellschaften, nicht aber für Personengesellschaften von der Besteuerung komplett freigestellt werden. Das ist bei den mittelständischen Unternehmen eine unwahrscheinliche Verschlechterung, bei den

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) Kapitalgesellschaften eine unwahrscheinliche Verbesserung. Das ist wirklich nicht anders zu bezeichnen als mit dem Motto: Steuerbefreiung für die Großen – und die Zeche zahlen die Kleinen.

Schließlich ist das gesamte **Konzept nicht** einmal dazu **geeignet**, die 15 Milliarden DM betragende **Vorbelastung der Wirtschaft aus Teil I der Steuerreform** wieder **auszugleichen**. So wie diese Steuerreform momentan von der Bundesregierung formuliert ist, würde sie die Unternehmenskultur in Deutschland mittel- und langfristig nachhaltig verändern, und zwar mit Sicherheit nicht zu unserem wirtschaftlichen und sozialen Vorteil. Denn sie würde den vollhaftenden und damit nicht nur mit seinem Privatvermögen, sondern auch mit seiner ganzen Persönlichkeit, mit seiner Identität einstehenden Eigentümer-Unternehmer mehr und mehr zu einem Außenseiter unseres Wirtschaftssystems machen. Das kann nicht gut sein; denn der Eigentümer-Unternehmer muss auch das Herzstück einer zukunftsorientierten sozialen Marktwirtschaft des 21. Jahrhunderts bleiben.

Meine Damen und Herren, allein für sich betrachtet geht die im Gesetz enthaltene Tarifreform der Einkommensteuer zwar in die richtige Richtung, aber sie ist viel zu mutlos und zu zaghaft. Wie zaghaft sie ist, zeigt sich letztlich darin, dass der **Spitzensteuersatz** von heute 51 % im Laufe – von sage und schreibe – fünf Jahren um ganze sechs Prozentpunkte auf dann 45 % abgesenkt werden soll.

(Zuruf Bundesminister Hans Eichel)

- (B) – Auch den Eingangssteuersatz stottern Sie in zwei Prozentpunkten von Jahr zu Jahr ab, um dann Jahre später bei dem Eingangssteuersatz zu landen, den wir vorschlagen.

Meine Damen und Herren, im Jahr 2005 würde der neue Spitzensteuersatz **bereits ab** einem zu versteuernden Einkommen von knapp **99 000 DM** greifen. Auch das muss man einmal bedenken: Der Spitzensteuersatz, den Sie senken wollen, greift bei einem sehr viel niedrigeren Einkommen. Das heißt, auch und gerade der Bereich mittlerer Einkommen würde weiterhin einer sehr hohen Belastung und Grenzbelastung unterliegen.

Was wir stattdessen brauchen, meine Damen und Herren, ist eine wirkliche Reform des Einkommensteuergesetzes, die eine gleichmäßige Besteuerung aller Einkunftsarten unabhängig von ihrer Erzielung und unabhängig von ihrer Verwendung vorsieht. Wir wollen einen Einkommensteuertarif von 15 % Eingangssatz und 35 % Spitzensatz, der insgesamt eine Abflachung der Tarifkurve mit sich bringt und so vor allem auch leistungsfördernd wirkt. Denn eines muss man immer wieder hervorheben: Je niedriger der Spitzensteuersatz, je flacher also der Tarifverlauf, umso niedriger sind auch die Steuersätze im mittleren Bereich der Einkommen.

Der **Spitzensteuersatz von 35 % wird bei unserem Konzept** erst bei einem zu versteuernden Einkommen von **110 000 DM erreicht**.

(Zuruf Bundesminister Hans Eichel)

- Ja, es gibt bei Ihnen den sehr viel höheren Spitzensteuersatz bei knapp 99 000 DM, bei uns den sehr viel niedrigeren Spitzensteuersatz bei 110 000 DM. (C)

Diese **Steuersätze sollen** nicht erst in fünf Jahren, sondern bereits **am 1. Januar 2003 in Kraft treten**.

Mit einem solchen Einkommensteuertarif werden auch – das ist ganz entscheidend – die Personengesellschaften entlastet. Dazu gehört, dass das für die Besteuerung von Anteilseignern an Kapitalgesellschaften so wichtige körperschaftsteuerliche **Vollanrechnungsverfahren beibehalten** bleibt und nicht durch das so genannte Halbeinkünfteverfahren ersetzt wird. Das Vollanrechnungsverfahren wird schließlich dem Leistungsfähigkeitsprinzip am besten gerecht. Herr Bundesfinanzminister, ich sage Ihnen: Bereits acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union praktizieren ein Teil- oder Vollanrechnungsverfahren. Der ständige Einwand der Bundesregierung, dieses Verfahren sei nicht EU-tauglich, geht also völlig ins Leere.

Meine Damen und Herren, der **Sachverständigenrat** spricht in seinem **Jahresgutachten 1999/2000** von drei Voraussetzungen, die nach seiner Auffassung unabdingbar für eine umfassende Steuerreform sind:

Erstens eine deutliche Absenkung des Einkommensteuertarifs mit einem Eingangssteuersatz von 15 % und einem Spitzensteuersatz von unter 40 %. Diese Forderung wird in dem Gesetzentwurf von Bayern, Thüringen und Baden-Württemberg erfüllt.

(Zuruf Bundesminister Hans Eichel)

(D)

Zweitens. Die Bemessungsgrundlage muss erweitert werden, sowohl im Unternehmensbereich als auch bei den privaten Haushalten. Auch das wollen wir mit Augenmaß tun.

Drittens. Um eine Dynamisierung der Volkswirtschaft zu erreichen, muss den Bürgern und den Unternehmen eine deutliche Nettoentlastung gewährt werden; so der Sachverständigenrat.

Unser Gesetzentwurf sieht deshalb eine wesentlich höhere Nettoentlastung von rund 50 Milliarden DM vor.

Meine Damen und Herren, wir wollen die zügige und durchgreifende Entlastung um spezifisch mittelstandsfreundliche Regelungen ergänzen: so um die Wiedereinführung des halben Steuersatzes auf Gewinne bei Betriebsveräußerungen oder Betriebsaufgaben, ferner um die **Einführung einer Investitionsrücklage** sowie um die Zulassung der steuerfreien Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Unternehmensumstrukturierungen.

Fazit: Sämtliche Forderungen des Sachverständigenrates werden von unserem Gesetzentwurf erfüllt. Im Vergleich zu dem Konzept der Bundesregierung werden mit dieser schnelleren und mutigeren Steuerreform Dynamisierungseffekte erzielt, die sich in mehr Arbeitsplätzen, einem höheren Wirtschaftswachstum und letztlich auch in mehr Steuereinnahmen niederschlagen werden.

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) Was wir brauchen, ist eine gerechte und eine rechtlich unangreifbare Steuerreform. Was wir brauchen, ist eine Steuerreform, die dem Standort Deutschland einen dynamischen Aufbruch in das 21. Jahrhundert ermöglicht. Und was wir brauchen, ist eine Steuerreform, die die Rahmenbedingungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze insbesondere im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen grundlegend verbessert.

Unsere Vorstellungen sind für die Bürger, für den mittelständischen Unternehmer, für das Handwerk, für jeden Selbstständigen nachweisbar besser als der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Wir werben deshalb für das bessere Konzept, und wir kämpfen in den Beratungen der nächsten Wochen dafür.

(Zuruf Bundesminister Hans Eichel)

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Herzlichen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat jetzt Herr Kollege Clement.

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich werbe für das bessere Konzept, Herr Kollege Teufel. Das ist allerdings nicht das Ihre. Es ist für mich nicht leicht nachvollziehbar, dass Sie auf der einen Seite zu Recht feststellen, dass etwa zwei Drittel der Personengesellschaften ein zu versteuerndes Einkommen von unter 50 000 DM haben, auf der anderen Seite der Spitzensteuersatz für Sie eine so überragende und dominante Rolle wie schon in Ihren früheren Vorschlägen spielen soll. Ich glaube, es ist einleuchtend, dass für die kleinen und mittleren Unternehmen, für die Personengesellschaften, die Eingangssteuersätze und die Grundfreibeträge wichtiger sind als das, was Sie hier in den Mittelpunkt Ihrer Ausführungen rücken.

- (B)

Ich bin auch etwas überrascht, dass Sie sich vor allen Dingen auf die Wissenschaft stützen, wenn Sie die Vorschläge der Bundesregierung bewerten. Besser wäre es, Sie würden sich auf die Stellungnahmen der deutschen Wirtschaft stützen, die Sie sehr ermutigen, möglichst keine Zeit zu verlieren.

(Zuruf Erwin Teufel [Baden-Württemberg])

– Herr Stihl hat Ihnen, wenn ich das richtig gelesen habe, doch geschrieben, dass die deutsche Wirtschaft mit Sorge sehe, dass eine Verzögerung hinsichtlich der Verabschiedung des Konzepts, das die Bundesregierung vorgelegt hat, eintreten könne.

Ich habe vor genau einem Jahr, Herr Kollege Teufel, hier im Bundesrat gesagt – Sie haben ja an Versprechen erinnert –, dass wir dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 guten Gewissens zustimmen könnten, weil die Bundesregierung zugesagt habe, das Gesamtpaket mit der Unternehmensteuerreform zuzuschneiden. Genau das ist jetzt eingetreten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasst diese Unternehmensteuerreform und darüber hinaus weitere deutliche Entlastungen bei der Einkommensbesteuerung.

(C) Er erreicht damit – ich möchte einmal hinzufügen: dafür habe ich seit Jahr und Tag geworben – gerade auch kleine und mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer, die große Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen.

Ich hätte es sehr gut gefunden, wenn Sie und beispielsweise Herr Kollege Stoiber in früherer Zeit, als es um die Steuerreformvorschläge von Herrn Kollegen Waigel ging, mit der gleichen Verve, mit der Sie heute hier angetreten sind, auf eine Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen gedrungen hätten. Das wäre eindrucksvoller gewesen als die Art und Weise, wie Sie es jetzt aus der Situation heraus, in der Sie sich derzeit befinden, tun.

Der Vorschlag der Bundesregierung erreicht, wie gesagt, gerade auch die kleinen und mittelständischen Unternehmen – ich werde das gleich noch etwas ausführen – und bringt eine Entlastung in diesem Bereich, die in der Geschichte der Bundesrepublik einmalig ist. Er führt, wie der Bundesfinanzminister es zu Recht erläutert hat, bis zum Jahr 2005 zu einer **Entlastung für den Mittelstand um rund 20 Milliarden DM**. Wir haben offensichtlich sehr unterschiedliche Daten, mit denen wir hier antreten.

Der Gesetzentwurf ist eingebettet in das Steuerkonzept, das die Bundesregierung schon kurz nach der Bundestagswahl im Herbst 1998 angekündigt hat und das nun Schritt für Schritt umgesetzt wird.

Nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und dem Gesetz zur Familienförderung, mit denen wie noch nie zuvor insbesondere Familien mit Kindern und kleinen Einkommen entlastet worden sind und im Übrigen nicht mehr gerechtfertigte Steuerergünstigungen abgebaut wurden, geht es jetzt um folgende Ziele:

(D) Erstens geht es darum, das **deutsche Steuerrecht** auch nominell **auf einen international konkurrenzfähigen Standard zu bringen**. Das verbessert unzweifelhaft die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im europäischen und im weltweiten Vergleich. Dies alles nur als Bevorzugung von Großunternehmen zu verbuchen, Herr Kollege Teufel, ist nicht sinnvoll. Seit Jahr und Tag werben wir gemeinsam dafür – Sie übrigens auch; ich weiß nicht, warum Sie jetzt einen solchen Gegensatz konstruieren –, aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit durch die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % eine annähernde, jedenfalls nominelle Gleichheit herzustellen. Diese wird nun hergestellt. Das geschieht ganz unabhängig von der Frage, welches große Unternehmen, welche Kapitalgesellschaft 25 % überhaupt bezahlt. Auch nominell musste die Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik auf diesem Gebiet hergestellt werden. Ich denke, das ist mit Blick auf den europäischen und den weltweiten Vergleich vernünftig. Soweit es greift, wird es der Förderung von Wachstum und Beschäftigung dienen.

Zweitens geht es darum, gerade die **mittelständische Wirtschaft deutlich zu entlasten**. Das schafft aus unserer Sicht, nach unserer Bewertung und nach unseren Berechnungen, Herr Kollege Teufel, eine vergleichbare steuerliche Belastung von Personenunter-

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) nehmen – das sind rund 80 % aller Unternehmen bei uns – auf der einen Seite und von Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite.

Wir müssen einen dritten Faktor beachten, zu dem wir unterschiedliche Meinungen vertreten. Ich bin recht gespannt darauf, wie andere Länder, auch B-Länder, beispielsweise das Saarland, auf Ihre Vorschläge zum Gesamtentlastungsvolumen reagieren werden. Wir müssen darauf achten, dass die **Einnahmeausfälle**, die mit der Reform verbunden sind, so gestaltet werden, dass der eingeschlagene Konsolidierungspfad nicht gefährdet wird, und zwar weder auf der Bundesseite noch auf der Ländersseite.

Wir brauchen und wollen ein Steuerrecht, das sich im internationalen Maßstab messen lassen kann. Die Maßstäbe sind zum einen **vergleichbare Höchststeuersätze**. Dies ist auch psychologisch ein wichtiges Signal. Das gilt auch für den **Spitzensteuersatz** von 45 %, der erreicht wird. Er ist deutlich niedriger als der bisherige. Das ist ein mutigerer Schritt – ich sage das, weil Sie den Begriff „Mut“ gebraucht haben, Herr Kollege Teufel –, als ihn frühere Bundesregierungen gegangen sind. Herr Kollege Eichel hat darauf hingewiesen, dass ein Spitzensteuersatz von 45 % nach Großbritannien und Portugal der niedrigste Satz in ganz Europa ist. Das kann so schlecht nicht sein, was den internationalen Maßstab angeht. Deshalb sind eine **breite Bemessungsgrundlage** und das **Schließen von Steuerschlupflöchern** auf der einen Seite, steuerrechtliche Transparenz und niedrige Sätze auf der anderen Seite der richtige Weg.

- (B) Es geht zum anderen darum, das **Vollanrechnungsverfahren** durch das **Halbeinkünfteverfahren** zu **ersetzen**. In diesem Punkt sind wir offensichtlich unterschiedlicher Meinung. Wir gehen davon aus, dass damit die **Europatauglichkeit des Steuersystems erhöht** wird.

Es geht schließlich um die **Senkung des Körperschaftsteuersatzes** auf 25 %. Das stärkt, wie gesagt, die im internationalen Vergleich dringend erforderliche bessere Innenfinanzierung der Unternehmen und gibt Anreize zu Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Ich möchte einmal auf Folgendes hinweisen: Zusammen mit der Gewerbebesteuerung, die wir zu den 25 % hinzurechnen, erreichen wir eine steuerliche Belastung von etwa 38 %. Das ist eine im internationalen Vergleich gute Position. Selbst bei Hinzurechnung der Gewerbebesteuerung und ähnlicher Steuern in anderen Ländern wird Deutschland mit 38,6 % nach der Steuerreform international einen guten Mittelplatz belegen. Wir liegen dann z. B. vor Kanada mit einer Steuerbelastung der Unternehmen von 44,6 %, vor Japan mit 42,9 %, vor Italien, vor den USA mit 40,8 % sowie vor Belgien und Frankreich. Wir sind dann in der Nähe der Niederlande, Spaniens und Portugals. Besser sind lediglich Österreich, Großbritannien und die skandinavischen Staaten Norwegen, Schweden und Finnland. Das ist die Situation, die wir mit einer realen Unternehmensbesteuerung von 38,6 % erreichen.

- (C) Der Entwurf des Bundesfinanzministers sieht die **Option** für Personengesellschaften vor, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen. Herr Kollege Teufel, es ist völlig klar und unbestritten, dass es sich dabei um ein Angebot an Unternehmen mit Gewinnen oberhalb von 150 000 DM bis 200 000 DM handelt. Diese Option wird nicht für die Masse der Personenunternehmen bei uns von Interesse sein. Deshalb ist es übrigens auch nicht sehr sinnvoll, von einem „Angriff auf die deutsche Unternehmenskultur“ zu sprechen, wie ich es vom bayerischen Wirtschaftsminister gelesen habe. Denn offensichtlich trifft es ja nur einen Bruchteil. Das sind die variablen Kritikpunkte: Einerseits bringe das Optionsmodell nichts, andererseits wird von einem massiven Angriff auf die Unternehmenskultur bei uns gesprochen.

Herr Kollege Teufel, es ist richtig, wenn Sie sagen, dass 95 % der Personenunternehmen bei uns von den übrigen Neuerungen des Steuerkonzepts profitieren, und zwar vor allem von der pauschalen **Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer. Es ist für einen großen Teil der Unternehmen von erheblicher Bedeutung, dass die Gewerbesteuer für sie faktisch wegfällt. Das ist etwas – ich kenne es gar nicht anders –, was seit Jahr und Tag von den Unternehmen gefordert und jetzt faktisch erreicht wird. Dies geschieht in der Weise, dass im Gegensatz zu Ihrem Entwurf die Gewerbesteuer selbst unangetastet bleibt, weil wir zurzeit keine Ersatzmöglichkeit dafür haben.

- (D) Ein anderer Punkt ist, wie ich schon eingangs gesagt habe, dass das Gros der Personengesellschaften, nämlich zwei Drittel – das sind 1,8 Millionen an der Zahl –, von der Ermäßigung des Einkommensteuertarifs und der Anhebung des Grundfreibetrages profitiert. Vermutlich ist es in Deutschland unbekannt, dass 1,8 Millionen Unternehmen – das sind zwei Drittel aller Unternehmen – Gewinne unterhalb des Gewerbesteuerfreibetrages von 48 000 DM erwirtschaften. Dann frage ich mich, wie man in Kenntnis dessen den Spitzensteuersatz ununterbrochen zum Hauptthema der Steuerdiskussion machen kann, statt zu fragen, wie wir möglichst rasch die Eingangsteuersätze und die Freibeträge senken können, so wie es in dem Entwurf im Rahmen des heute Möglichen vorgesehen ist.

Nach den Berechnungen der Bundesregierung führt der Entwurf des Steuersenkungsgesetzes bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie bei den Unternehmen zu **Entlastungen** in einer Größenordnung **von 44 Milliarden DM** in den nächsten fünf Jahren. Aus unserer Sicht ist das alles in allem eine Größenordnung, die **verkräftbar ist** – ich komme gleich noch auf einen einzelnen Punkt zu sprechen –, ohne dass die gleichzeitig zwingend erforderlichen Konsolidierungsbemühungen gerade bei uns selbst, bei den Länderhaushalten, gefährdet. Nordrhein-Westfalen ist ja nicht das einzige Land, das spitz rechnen muss. Auch bei uns gilt es, dies – gerade mit Rücksicht auf die Konsolidierungsbemühungen – zu beachten. Wir sollten jedoch auch darauf achten, dass es bei dieser Größenordnung bleibt. Dazu dienen die in unserem Antrag unterbreiteten Vorschläge für Regelungen zur Verhinderung bzw. Eindämmung von miss-

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) bräuchlichen Gestaltungen und anderen nicht gewollten Einnahmeausfällen.

In der nächsten Woche werden vor dem Finanzausschuss des Bundestages die entsprechenden Anhörungen der Experten stattfinden. Man darf auf die Stellungnahmen der Verbände und Institutionen gespannt sein; wir sind es jedenfalls. Wir können ja einmal messen, wie die Gewichte verteilt sind und wie die Reaktionen ausfallen werden. Schon jetzt kann man hören und lesen, mit welcher grundsätzlicher Zustimmung gerade auch Vertreter der Wirtschaft den Gesetzentwurf begleiten. Ich will es Ihnen ersparen, Zitate von Wissenschaftlern, die Sie vorgetragen haben, meinerseits Zitate entgegenzusetzen.

Dennoch, Herr Kollege Teufel, liegen der **Entwurf von Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen** und der Entwurf der Bundesregierung jedenfalls in der Zielrichtung nicht weit auseinander: Es geht um Steuerentlastungen, es geht um die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, und es geht um Steuergerechtigkeit. Wir verfolgen noch unterschiedliche Wege, die zum Ziel führen sollen. Wir sind überzeugt davon, dass der Vorschlag, den die Bundesregierung jetzt vorgelegt und den der Bundesfinanzminister begründet hat, der bessere ist.

- (B) Um es deutlich zu sagen: Wir halten den Vorschlag, den Sie hier unterbreiten, deshalb für problematisch und für nicht nachvollziehbar, weil er zu **Steuerausfällen von mindestens 55 Milliarden DM**, vermutlich zu noch höheren Ausfällen führen wird; der tatsächliche Effekt dürfte noch höher liegen als 55 Milliarden DM. Aus unserer Sicht ist dies für die öffentlichen Haushalte, auch für die Haushalte von B-Ländern, nicht zu verkraften. Ich bin deshalb sehr gespannt darauf, welcher Kollege von der Seite der B-Länder sich in welcher Weise zu Ihren eigenen Vorschlägen äußern wird.

Ich habe schon gesagt, dass eine **weitere Senkung des Spitzensteuersatzes**, gegen die ich prinzipiell nichts habe – sie muss nur finanzierbar sein –, **nicht das vorrangige Ziel** ist. Eine Senkung des Spitzensteuersatzes auf 35 % hilft jedenfalls nicht dem, was ich bisher unter Mittelstand verstanden habe.

Im Jahr 1995 gab es rund 350 000 Steuerpflichtige in Deutschland, die den Spitzensteuersatz von 45 % erreicht haben. Das sind weniger als die Zahl der Familien, die vier und mehr Kinder haben. 89 % der Personenunternehmen in Deutschland haben einen Gewinn von unter 100 000 DM zu versteuern. Für diese ganz überwiegende Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen ist – ich sage es noch einmal – der Eingangsteuersatz sehr viel relevanter als der Spitzensteuersatz.

Ich sehe übrigens auch die in Ihrem Entwurf vorgesehene **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalgesellschaften** sehr kritisch. Ich bin fasziniert davon, wie Sie auf einmal die Kapitalgesellschaften auf die Hörner nehmen. Das habe ich bei Ihnen in dieser Form bisher noch nicht wahrgenommen. Sie müssten den Reaktionen auf den Vorschlag

der Bundesregierung eigentlich entnommen haben, dass schon die bloße Ankündigung in der Wirtschaft Ende letzten Jahres einen Effekt ausgelöst hat, wie man es sich nur wünschen kann. Herr Kollege Teufel und Herr Kollege Faltlhauser, wir haben in Deutschland ganz offensichtlich einen Nachholbedarf. Ich bin davon überzeugt, dass es gut ist, wenn wir den Mut aufbringen, einmal einen größeren Schritt zu gehen, um ein eindeutiges Signal an die deutsche und die internationale Wirtschaft zu geben. (C)

Der Entwurf der Bundesregierung ist aus unserer Sicht der bessere. Er genügt internationalen Maßstäben. Er stellt die Wettbewerbsfähigkeit auch im Steuersystem her. Er bietet kleinen und mittleren Unternehmen alternative wirksame Modelle zur Reduzierung ihrer Steuerlast. Er versetzt sie in die Lage, ihre Belastung deutlich zu senken. Er vereinfacht das Steuerrecht – das erreichen Sie mit Ihrem Vorschlag übrigens nicht – und beugt rechtsmissbräuchlichen Gestaltungen vor. Er gibt durch die vorgesehenen Staffelungen Planungssicherheit. Er ist aus unserer Sicht finanzierbar, ohne das Konsolidierungsziel aus den Augen zu verlieren.

Es gibt einen Aspekt, auf den ich schon mehrfach hingewiesen habe, worauf ich auch heute nicht verzichten möchte und wofür der Bundesfinanzminister sicherlich Verständnis hat. Dieser Aspekt scheint mir in dem Vorschlag der Bundesregierung noch nicht ausreichend gewürdigt worden zu sein. Meines Erachtens sollte der Regierungsentwurf um Möglichkeiten erweitert werden, **auch bei Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben von Personenunternehmen die Steuervergünstigungen zu verbessern**. (D) Dabei geht es nicht um eine generelle Entlastung. Das ist auch nicht vergleichbar mit der vorgesehenen Entlastung der Kapitalgesellschaften und den Veräußerungen im Bereich der Kapitalgesellschaften, das sind unterschiedliche Unternehmenssphären. Ich bin der Meinung, dass wir bei Betriebsveräußerungen von Personengesellschaften einen entsprechenden Schritt tun sollten, allerdings nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, nämlich **aus Gründen der Altersvorsorge**. Ich habe dazu entsprechende Vorschläge unterbreitet, nämlich eine einmalige Inanspruchnahme und eine entsprechende steuerliche Entlastung bei entsprechendem Alter bzw. bei Berufsunfähigkeit des jeweiligen Personengesellschafters. Ich glaube, dass dieser Schritt richtig ist, weil ein Personengesellschafter, ein Unternehmer, natürlich nicht nur mit Blick auf den Gewinn arbeitet, sondern sein Unternehmen auch führt, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu sichern, d. h. auch Vorsorge für das Alter zu treffen.

Herr Kollege Teufel, ich habe schon aus dem Brief zitiert, den, wie ich gelesen habe, der Präsident des DIHT an Sie geschrieben hat. Er hat wohl darauf hingewiesen, dass die Wirtschaft die kritischen Äußerungen der Unionsparteien zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „nicht ohne Sorge“ betrachte. Diese Sorge teile ich. Endlich stellen sich in der Bundesrepublik Deutschland das Wirtschaftswachstum und die Dynamik ein, die wir brauchen. Das Steuer-senkungsgesetz der Bundesregierung wird diese Entwicklung unterstützen. Deshalb sollten wir in

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Bezug auf seine Verabschiedung keine Zeit verlieren. Wir befinden uns in einer günstigen Phase. Ich hoffe, wir sind uns darin einig, dass diese günstige Phase jetzt noch etwas Auftrieb gebrauchen kann, damit es zu einem lang anhaltenden Aufschwung kommt. Das haben auch die sehr ermutigenden Reaktionen, übrigens auch an der Börse, auf den Entwurf der Bundesregierung gezeigt.

Deshalb bitte ich darum, dass wir die Beratungen im Bundesrat in dem Bemühen führen, diese weitere wesentliche Stufe zur Reform unseres Steuerrechts rasch zu erreichen. Wir gehen damit letztlich einen entscheidenden Schritt in Richtung auf eine spürbare Reduzierung der Arbeitslosigkeit, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine Verbesserung der Beschäftigungslage bei uns. Meine Bitte ist, dies im Bundesrat zu beachten und die Beratungen in hohem Tempo und in dem Willen zu führen, rasch zu einer Verständigung zu kommen. – Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Vielen Dank, Herr Kollege Clement!

Um rasch und ohne Zeitverlust weiterzukommen, geht das Wort an Herrn Kollegen Koch.

- (B) **Roland Koch** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mir liegt daran, auch nach dem, was Herr Kollege Clement gesagt hat, einmal darauf hinzuweisen, dass, wenn der heutige Bundesfinanzminister in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident des Landes Hessen daran mitgewirkt hätte, die Steuersätze, die er hier nennt, heute nicht mehr „mutige Ansätze“, sondern gesetzgeberische Realität in der Bundesrepublik Deutschland wären. Das ist nicht rückgängig zu machen. Aber sozusagen in Relation zum eigenen Lob muss es, glaube ich, jeweils in Erinnerung gebracht werden.

Wir werden in den nächsten Wochen über eine ganze Reihe von Punkten miteinander zu reden und sicherlich auch im Vermittlungsausschuss zu streiten haben. Ich denke, es macht keinen Sinn, dies heute in Bezug auf jede Einzelfrage zu tun. Es gibt aus meiner Sicht, aus der Sicht meines Landes allerdings zwei zentrale Denklinien, die den Gesetzentwurf der Bundesregierung durchziehen und die des Streitens und der Diskussion wert sind.

Hinsichtlich der **Abkoppelung der steuerlichen Entwicklung der Körperschaften von derjenigen der Personenernehmer** ist die Frage, ob man das Glas aus der Sicht der unionsregierten Länder als halb voll oder als halb leer bezeichnen muss, und zwar insofern, Herr Bundesfinanzminister, als die Bereitschaft, einen Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuerkennen, unbestreitbar ein Schritt in die richtige Richtung ist. Es ist aus meiner Sicht das Anerkennen eines wichtigen **Paradigmenwechsels im internationalen Steuersystem**. Ich glaube, auch darüber gibt es heute relativ wenig Streit.

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Steuersysteme in fast allen industrialisierten Ländern der Welt den Akzent in erster Linie auf die **Herstellung**

**von Verteilungsgerechtigkeit** innerhalb der Gesellschaft gelegt und dabei die Geldbeschaffung für den Staat mit erledigt. Von diesem System haben sich die meisten der mit uns im Wettbewerb stehenden Staaten in der industrialisierten Welt entfernt, sicherlich in unterschiedlicher Dimension. Wer die Debatte über die „flat tax“ in den Vereinigten Staaten von Amerika verfolgt, erkennt, in welcher Radikalität man darüber diskutieren kann. Aber auch derjenige, der die Entwicklung in Ländern wie Großbritannien oder Österreich verfolgt, kann sehr deutlich erkennen, dass Verteilungsgerechtigkeit zwar nicht aufgegeben, aber durch andere gesetzgeberische Instrumente als durch die Steuersysteme hergestellt wird. Dabei bleibt das zentrale Ziel die Beschaffung des notwendigen „Einkommens“ des Staates zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen. Dies hat den Wettbewerb der Steuersysteme der Länder, gerade der industrialisierten Länder, verändert.

Dem tragen Sie durch die **Senkung der Körperschaftsteuer** auf 25 % Rechnung. Sie können sich nicht mehr dem Argument entziehen, dass niemand seine wirtschaftliche Aktivitäten hier ausüben muss, sondern diese über die nationalen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus verlagern und dort das Gleiche mit denselben ökonomischen Effekten – nur zu einem günstigeren Steuersatz – tun kann. Sie haben jedenfalls insofern innerhalb des sozialdemokratischen Teils der Bundesregierung einen Wechsel vollzogen – die Grünen waren da in der vergangenen Wahlperiode schon ein kleines Stück weiter – und gesagt, dort müssen wir internationales Benchmarking akzeptieren. Das ist sozusagen der halb volle Teil des Glases. (D)

Zugleich haben Sie durch die Abkoppelung der Personengesellschaften zum Ausdruck gebracht: Denjenigen, die nicht weggehen können, die auf jeden Fall in Deutschland bleiben müssen, brauchen wir nicht den gleichen Status im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit zu verleihen. Sie leisten sich deshalb ein System, das hinsichtlich des Spitzensteuersatzes bei Personengesellschaften dem internationalen Entwicklungsstand nicht entspricht, jedenfalls nicht in dem Maße, in dem Sie es bei Körperschaften zu akzeptieren bereit sind. Wenn Sie sagen, denjenigen, der außer Landes fliehen kann, besteuern wir international, und denjenigen, der hier nicht weggehen kann, weil er z. B. den Leuten hier die Haare schneidet – das kann man nicht außerhalb des Landes tun –, besteuern wir nach unseren alten Paradigmen von Verteilungsgerechtigkeit, weil wir – Entschuldigung! – auf einem sozialdemokratischen Parteitag einen Spitzensteuersatz von unter 45 % nicht durchsetzen können, dann werden Sie diese Position über eine längere Zeit hinweg in der Sache nicht durchhalten können. Ich glaube, dafür werden Sie auch hier im Bundesrat keine Zustimmung erhalten. Es geht nämlich darum, alle Elemente gleichmäßig zu behandeln. Deshalb ist die Frage des Spitzensteuersatzes, so wie Sie sie vortragen, im Prinzip die einzige Legitimation, warum Sie die Personengesellschaften und die Körperschaften so weit auseinander treiben.

**Roland Koch** (Hessen)

- (A) Wenn Sie bereit wären, insgesamt einen **niedrigeren Spitzensteuersatz** hinzunehmen, entfielen ein wesentlicher Teil der Argumente für all die komplizierten Zwischenschritte in Bezug auf Körperschaften und Personengesellschaften. Sie müssen über die Frage des **Optionsmodells**, Sie müssen über die Frage der **Besteuerung von Erträgen aus Dividenden** nur deshalb diskutieren, weil Sie sonst unlösbare verfassungsrechtliche Probleme wegen der Ungleichbehandlung von Körperschaften und Personengesellschaften bekommen. Denn so, wie Sie es organisiert haben – 25 % Körperschaftsteuer respektive 38 % Definitivbesteuerung und 45 % Spitzensteuersatz plus die jeweiligen Zuschläge –, kommen Sie nicht zurecht. Sie werden dabei ein fast unlösbares Problem bekommen, weil Sie das mit einer **Zusatzentlastung bei der Gewerbesteuer** rechtfertigen, von der Sie selbst einräumen müssen, dass sie etwa 70 % der Steuersubjekte überhaupt nicht trifft.

Deshalb wird aus unserer Sicht die Auseinandersetzung an dieser Stelle weiterzuführen sein. Ohne eine weitere Absenkung des Spitzensteuersatzes werden Sie die systematischen Probleme nicht in den Griff bekommen.

Auch der zweite Punkt betrifft eine prinzipielle Frage. Sie geben mit dem geplanten Gesetz das auf, was man den synthetischen Einkommensteuerbegriff nennt, d. h. die klassische Philosophie, dass die Körperschaftsteuer eine im Einkommensteuerverfahren anzurechnende Vorabsteuer ist. Neben vielen Effekten, die Sie damit auslösen, verfestigen Sie einen Effekt Ihrer Steuerpolitik des letzten Jahres: Sie schließen im vorhandenen Recht Personkapital immer mehr ein. Sie haben über die Veränderung des § 6 b, über die Verschlechterung der wertneutralen Übertragung von einem Unternehmen in ein anderes bei Unternehmensumstrukturierungen, schon Schritte in die falsche Richtung gemacht, und Sie ergänzen diese jetzt um die **Privilegierung** – die sich aus diesem Systemwechsel ergibt – **der im Unternehmen verbleibenden Erträge** im Vergleich zu den ausgeschütteten Erträgen. Sie tun dies – wenn man Ihre Begründung liest, stellt man das fest – in der Illusion, dass ein im Unternehmen verbleibender Ertrag zwingend ein in Deutschland zu investierender Ertrag ist. Dafür spricht außer der Hoffnung nichts.

Wenn ich die steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen kann, kann ich im Unternehmen selbstverständlich eine Fülle von Investitionen tätigen, die steuerrechtlich relevant sind, aber mit der Hoffnung auf Arbeitsplatz schaffende Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt nichts zu tun haben. Die Frage, ob daraus zwingend eine dauerhafte Eigenkapitalsteigerung resultiert, ist ebenfalls spannend. Aber wenn diese nicht zu investiver Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, sondern z. B. zur Erhöhung von Risiken dieser Unternehmen im Ausland führt, weil es hoch interessant ist, im Ausland Risiken einzugehen – das ist die intelligenteste Methode, unter einer doppelten steuerlichen Privilegierung mit dem umzugehen, was Sie einführen –, bringt das in Bezug darauf, was in der Bundesrepublik Deutschland getan wird, zunächst nichts.

Wenn Sie in Amerika diskutieren, wird die Freude des ausländischen Investors über die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes in der Bundesrepublik und die außerordentlich attraktive Situation bei uns logischerweise ein Argument sein. Aber ich fürchte, er wird sich schon bald die Frage stellen, wie er Kapital, das er in Gesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland bindet, in andere Unternehmen transferieren kann.

Wenn wir schauen, in welche Richtung sich neue Unternehmensstrukturen im Augenblick entwickeln, stellen wir fest: Zu der **neuen Geschwindigkeit wirtschaftlicher Entwicklung** gehört eben, dass Unternehmen schneller leben, früher „sterben“ und rascher in neue Unternehmenskonfigurationen übergehen als jemals zuvor. Wir werden nicht mehr die alten, klassischen Unternehmensstrukturen haben, in die man einmal Kapital hineingibt und seine Kinder dann fragt, was daraus geworden ist.

Genau diesen Entwicklungsprozess von Unternehmen, die eine Lebenszeit von nur fünf, acht oder zehn Jahren haben, deren größte Aktivitäten danach zurückgehen und die dann in ein anderes Unternehmen investieren, stoppen Sie in einer Weise ab, wie es in keinem anderen europäischen Land geschieht. Dies ist die zweite Entwicklungslinie, bei der wir erhebliche Zweifel haben, ob dies der Ökonomie unseres Landes dient.

Ich habe bewusst nichts zu der Frage gesagt, in welchem Jahr wir zu welchem Steuersatz kommen. Dazu ist ein Vorschlag eingebracht worden. Dieser ist sicherlich eine sehr viel mutigere Grundlage als das, was Sie als mutig bezeichnet haben. Wir werden im Vermittlungsausschuss und auch anderswo darüber nachdenken müssen, wie man sich in einzelnen Punkten Sätzen nähert, die international wettbewerbsfähig sind.

Mir war wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir nicht nur darüber reden sollten, wie viel Prozent wir im Jahr 2003, 2004 oder 2005 haben werden, sondern dass wir vorrangig über die Frage zu reden haben, an welchen Stellen wir bereit sind, Prinzipienwechsel im Steuersystem – mit den jeweiligen ökonomischen Folgen – mitzutragen.

Was die Entkoppelung von Körperschaften und Personengesellschaften, so wie Sie sie rechtlich durchführen, und den Einschluss von Gewinn in vorhandene Unternehmen, so wie Sie ihn rechtlich konstituieren, angeht, so haben wir jedenfalls aus meiner Sicht, aber ich denke auch aus der Sicht der Kollegen in der Union insgesamt, größte Probleme, dies zu akzeptieren. Das wird zu heftigen Diskussionen in den folgenden Beratungen führen.

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Vielen Dank, Herr Kollege Koch!

Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Dr. Falthäuser.

**Prof. Dr. Kurt Falthäuser** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, Bundesrat und Bundestag sind in einer idealen Position, was die

(A) Gesichtspunkte demokratischen Streits und demokratischen Ringens um die beste Lösung betrifft. Denn erstmalig in der Nachkriegsgeschichte steht einem umfassenden Steuerkonzept der Regierung auch ein umfassendes, detailliertes Konzept der Opposition gegenüber. Das war vor vier Jahren noch ganz anders. Damals hat die alte Bundesregierung ein großes Steuerentlastungsgesetz vorgelegt, und die Antwort der Opposition insbesondere im Bundesrat, in dem sie damals die Mehrheit hatte, war ein schlichtes Nein ohne weitere fachliche Debatte.

Jetzt haben wir nicht nur ein Eckpunkteprogramm vorgelegt, sondern ein ausformuliertes Gesetz, ein durchgerechnetes Gesetz mit einem Entlastungsvolumen von etwas mehr als 50 Milliarden DM. Ich betone das deshalb, weil Herr Ministerpräsident Clement gerade gemeint hat, es sei vielleicht doch ein bisschen mehr. Wir haben präzise gerechnet: Es sind 50,5 Milliarden DM.

Ich glaube also, das ist eine ideale Ausgangsposition für den Streit über das beste Konzept. Ich meine, diesen Streit sollte man nicht durch ideologische Festlegungen vorbestimmen.

Ich habe Verständnis für die Forderungen von Wirtschaftsführern, öffentlich oder in Briefen, ob von Herrn Stihl oder von anderen. Natürlich wollen diese jetzt endlich eine Steuerentlastung. Wenn die so genannten **Petersberger Beschlüsse** Realität geworden wären, hätten wir bereits im dritten Jahr echte Entlastungen. Dass die Wirtschaft jetzt unruhig wird, ist verständlich. Gleichwohl: Dies ist erstens eine Kritik an der ehemaligen Opposition, dass Zeit verloren wurde. Das kann zweitens natürlich nicht bedeuten, dass jeder Vorschlag der Bundesregierung, nur um gewissermaßen die verlorene Zeit aufzuholen, akzeptiert werden kann.

(B)

Ich glaube, dass man zunächst durchaus Positives über das Konzept der Bundesregierung sagen kann. Es unterscheidet sich zumindest in drei Aspekten radikal von dem, was vorher diskutiert und gesagt wurde, auch von Ihnen, Herr Eichel.

Erstens. Sie haben viele Monate betont, man könne keine großen Entlastungen vornehmen. Jetzt legen Sie ein **Entlastungsvolumen** von mehr als **44 Milliarden DM** vor, wenn auch in Stotterstufen. Aber immerhin, das ist eine erste Antwort auf unsere Forderungen: Bitte deutlich entlasten!

Zweitens. Sie haben eine **neue Definition** und eine neue Formulierung **der Rolle der Steuerpolitik**, für die wirtschaftliche Entwicklung, für die konjunkturelle Wirkung, für die Wachstumswirkung. Sie akzeptieren nun, ganz im Gegensatz zu Ihrem Vorgänger und auch zu Ihren ersten Einlassungen im Bundestag: Die Steuerpolitik ist ein entscheidendes Instrument, um Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

Sie gehen drittens sogar weiter und akzeptieren das, was wir immer gesagt haben: Eine richtige Steuerreform hat auch **Selbstfinanzierungseffekte**. Das steht ausdrücklich in Ihrem Konzept. Demgegenüber haben Sie noch im November letzten Jahres auf meine entsprechende Aussage erwidert: „Ja, das ist

schwarze Magie!“ – Aber nun sind Sie wohl auch in diesem Punkt prinzipiell auf dem richtigen Weg. (C)

Gleichwohl: Wenn Sie sagen, die Steuerpolitik kann einen Anstoßeffekt für Wachstum und Beschäftigung haben, dann frage ich, warum Sie nicht gleich im ersten Schritt oder zumindest in den ersten beiden Schritten deutlicher und mutiger vorangehen. Wenn ich es nämlich in zögerlichen kleinen Trippelschritten versuche, werde ich sowohl für die Psychologie der Wirtschaft als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht den Anstoß bewirken, den wir dringend brauchen. **Wir brauchen einen steuerpolitischen Befreiungsschlag.** Wenn ich das bis zum Jahre 2005 in einem „Stotterkonzept“ hinziehe, werde ich diesen Befreiungsschlag und die wirtschaftspolitische Wirkung, die Sie jetzt auch erzielen wollen, mit Sicherheit nicht erreichen.

Sie nehmen bei der **Körperschaftsteuer** einen **Systemwechsel** vor. Der wesentliche Argumentationspunkt ist dabei die so genannte **Europatauglichkeit**. Dies habe ich in der Vergangenheit nicht verstanden. Ich habe auch heute aus den Reden nicht herausgehört, worin die höhere Europatauglichkeit einer Definitivbesteuerung bei der Körperschaft bestehen soll.

(Vorsitz: Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf)

Für den französischen Aktionär ist bei Ihrem System die 25 %ige Definitivbesteuerung genauso eine Vorbelastung, die er nicht anrechnen kann, wie bei uns der 25 %ige Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne. Da gibt es überhaupt keinen Unterschied. Die einzige Möglichkeit, die wir haben, um die Situation der Doppelbelastung, der Nichtanrechenbarkeit tatsächlich grenzüberschreitend zu korrigieren, ist ein mühsames Verhandeln über Doppelbesteuerungsabkommen, oder wir schaffen hier eine europäische Lösung. (D)

Ich wiederhole: Ihr Konzept ist in keiner Phase, in keinem Moment in irgendeiner Weise europatauglicher als das bestehende Konzept oder das, was wir vorlegen.

Meine Damen und Herren, dann fragt man sich allerdings, warum Sie zu diesem Systemwechsel kommen. Ich glaube, dass eines noch einmal unterstrichen werden muss: Wenn Sie die Körperschaften mit 25 % besteuern, dann geben Sie schon einen massiven **Anreiz** dafür, **dass** in diesem Lande die Unternehmen – die zu 85 % **Personenunternehmen** sind –, für die die Einkommensteuer die Unternehmensteuer ist, **in die Rechtsform der Körperschaft gehen**, eine GmbH oder vielleicht eine kleine Aktiengesellschaft werden. Das ist aber ein Weg, der **ordnungspolitisch nicht unbedingt zu begrüßen** ist. Ich will kein Deutschland „mit beschränkter Haftung“. Es ist immer eine wesentliche Stärke der deutschen Wirtschaft gewesen, dass dort der Unternehmer tätig ist, der mit seinem eigenen Vermögen voll für das einsteht, was er unternehmerisch tut.

Wenn Sie diesen grundsätzlichen Paradigmenwechsel bei der Körperschaftsteuer angehen, dann sieht man schon an den Maßnahmen, die Sie darum gruppieren, dass dies im Grunde eine Missgeburt ist.

**Prof. Dr. Kurt Fallthäuser** (Bayern)

(A) Die Definitivbesteuerung von 25 % reparieren Sie durch eine Reihe von Maßnahmen. Die erste Reparaturmaßnahme ist die **Optionslösung**, die hier schon angesprochen worden ist. Auch die Experten aus der Wirtschaft sagen, bestenfalls 5 % werden die Optionslösung wahrnehmen, weil sie etwa nicht in die Erbschaftsteuerfalle rennen wollen, weil sie nicht in den Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes fallen wollen. Das heißt, dass 95 % aller Personenunternehmen diese Reparaturmaßnahme nicht in Anspruch nehmen können.

Das Zweite ist die Möglichkeit der **Anrechnung der Gewerbesteuer**. Für alle, die sich mit dem Steuerrecht intensiver befassen, ist das eine grauenvolle Vorstellung. In Gemeinden, deren Hebesätze deutlich unter 40 Prozentpunkten liegen, bedeutet dies, dass Einkünfte aus Gewerbesteuer entstehen. Ich glaube, das ist steuersystematisch nur schwer vertretbar. Also auch das ist eine Reparaturmaßnahme, Herr Eichel, die im Grunde nicht in unser Steuersystem passt.

Die dritte Reparaturmaßnahme ist das so genannte **Halbeinkünfteverfahren**, damit der Aktionär durch die Nichtanrechenbarkeit nicht allzu stark belastet ist. Das ist das Beispiel Österreich. Ob uns Österreich steuerpolitisch immer Beispiel sein sollte, möchte ich bezweifeln.

(Wolfgang Clement [Nordrhein-Westfalen]:  
Steuerpolitisch ja!)

(B) Meine Damen und Herren, herausgestellt hat sich dabei aber – jetzt kommt die nächste Reparaturmaßnahme –, dass bei dem Halbeinkünfteverfahren diejenigen Aktionäre in besonderer Weise bevorzugt sind, deren durchschnittliche Steuerbelastung über 40 % beträgt; d. h. die größeren Aktionäre, die wohlhabenderen, sind bevorzugt. Das haben auch Sie erkannt, nachdem wir es Ihnen in der Öffentlichkeit vorgerechnet haben.

Es folgt die nächste Reparaturmaßnahme, nämlich der so genannte **Progressionsvorbehalt**. Das Ergebnis des Progressionsvorbehaltes ist aber – wie leicht nachrechenbar ist; auch dies lässt sich wunderschön an Kurven zeigen –, dass derjenige, der besonders wenig verdient, gegenüber dem jetzigen System krass benachteiligt ist. Wenn Herr Westerwelle diesen Vorschlag machte, könnte ich das verstehen, aber dass er von Ihnen kommt, ist für mich erstaunlich.

Das heißt, Sie haben diese Systemänderung bei der Definitivbesteuerung mit einer Reihe von Reparaturmaßnahmen umstellt, und es werden in der Administrierung eine Fülle weiterer Reparaturmaßnahmen hinzukommen. Sie tun dem Steuerrecht systematisch Schlimmes an, wie ich meine, und Sie schaffen erhebliche Ungerechtigkeiten zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften.

Es ist sicherlich etwas verkürzt, wenn man nur sagt, das ist ein Vergleich zwischen Groß und Klein. Aber im Wesentlichen begünstigt Ihr Konzept die großen Gesellschaften. 25 % Definitivbesteuerung ist für eine große Aktiengesellschaft besonders schön, und für einen Manager, der eine derartige Aktienge-

sellschaft regiert, ist es ebenfalls besonders schön, weil das Kapital möglichst im Unternehmen „eingespart“ wird. Das ist eine „Manager-Lösung“. Ich glaube aber, dies ist mit Blick auf die Flexibilität in einem globalisierten Markt nicht unbedingt die richtige Lösung. (C)

Konsequenterweise schlagen Sie dann im Rahmen der Definitivbesteuerung eine völlige **Steuerfreiheit für den Anteilsverkauf von Körperschaften** vor. Ausdrücklich sei noch einmal unterstrichen: nur für Körperschaften! Nur dann, wenn eine Körperschaft Anteile an einer anderen Körperschaft verkauft, ist die Steuerfreiheit gegeben. Bei Personengesellschaften gilt das nicht. Im Gegenteil – ich wiederhole es –, erst vor kurzem, vor zehn Monaten, haben Sie ein Steuergesetz vorgelegt, in dem die Flexibilisierungsmöglichkeiten beim Verkauf von Personenunternehmen eingeschränkt wurden: Mitunternehmererlass, § 6 b, § 34. Dies alles sind Restriktionen für den Mittelstand, den Sie – wie Sie hier sagen – ja auch in besonderer Weise fördern wollen.

Wir halten die Steuerfreiheit schon aus systematischen Gründen für falsch, weil sie die Folge einer falschen Entscheidung bei der Körperschaftsteuersystematik ist. Wir glauben, dass das gerade in Blickrichtung auf die Personengesellschaften, also für 85 % der Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, nicht zuträglich ist. Ich halte es als Finanzminister auch für hinausgeworfenes Geld.

Deshalb haben wir systematisch richtig mit dem **Rücklagenkonzept** einen Alternativvorschlag gemacht: Wenn Sie bei einem Verkauf 100 DM erwirtschaften, haben Sie davon nur 40 DM mit dem Steuersatz für einbehaltene Gewinne, nämlich in Höhe von 30 %, zu versteuern. Damit kommen Sie unter Einbeziehung der Gewerbesteuer bei der Körperschaft zu einem Steuersatz von etwa 16 %. (D)

Ich kann mich noch gut an Gespräche mit Vertretern großer Unternehmen erinnern, die vor einiger Zeit, bevor Sie Ihren Vorschlag zur Steuerfreiheit gemacht haben, eine ähnlich große Entlastung für wünschenswert und für vertretbar gehalten haben. Heute sagen Ihnen sehr viele Unternehmer, ein Steuersatz von 15 %, möglicherweise sogar von 20 % wäre in hohem Maße erträglich, um unsere Wirtschaft bei Anteilsverkäufen etwas flexibler zu machen.

Da von der Regierungsbank zu diesem Punkt der Zwischenruf „BMW“ zu uns herübergekommen ist, möchte ich sagen: Ich glaube, **BMW** ist darüber gar nicht so erfreut, wenn ich an die aktuelle Situation denke. Bei Ihrem Steuerfreiheitssystem ist es so, dass die Verluste, die dieses Unternehmen mit Rover gemacht hat, überhaupt nicht mehr angesetzt werden können, bei einem systemgerechten Vorgehen aber sehr wohl.

Meine Damen und Herren, ich will noch einmal darauf hinweisen, dass unser Konzept auch für die Körperschaften eine Gesamtbelastung – Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zusammengerechnet – von 38 bis 39 % ausmacht. Das heißt, dass wir eine gleiche Belastung vorsehen wie Sie in Ihrem

**Prof. Dr. Kurt Fallthäuser** (Bayern)

(A) Konzept, Herr Bundesminister, ohne dass wir die Wirrnisse des Systemwechsels eingehen.

Dabei möchte ich doch sehr gern eine Bemerkung an Herrn Ministerpräsident Clement richten, der sagte, wir würden die Gewerbesteuer antasten – im Gegensatz zur Bundesregierung. **Wir tasten die Gewerbesteuer ausdrücklich nicht an**, weil wir bis jetzt keine Alternative zu einer eigenständigen und gestaltbaren Steuer für die Kommunen kennen. Wir schleifen nur die Steuermesszahl etwas ein. Wir gehen von 5 auf 4 % herunter, um auf diese Weise die Belastung für die Unternehmen zu reduzieren. Die Kommunen bekommen in diesem Konzept einen Ausgleich über die Mehrwertsteuer.

Eine Anmerkung, Herr Eichel, zu dem, was Sie mit Blick auf das Ausland gesagt haben! Sie haben betont, dass in anderen Ländern, die sich mit uns vergleichen sollen und können, die **Spreizung zwischen Einkommensteuerbelastung und Körperschaftsteuerbelastung** viel größer sei. Meine Damen und Herren, in diesen Ländern tut dies auch nicht weh, weil es Länder sind, die fast ausschließlich Körperschaften haben. Wir haben eine spezifische Unternehmenslandschaft; wir haben eben zu 85 % Personenunternehmen. Da schmerzt eine entsprechende Spreizung der Besteuerung von Körperschaften einerseits und von Personenunternehmen andererseits besonders.

(B) Sie, Herr Eichel, haben besonders die **15 % Eingangssteuersatz** hervorgehoben, die für den Mittelstand so bedeutsam seien. Herr Bundesminister, diese Argumentation würde ich in der Öffentlichkeit nicht wiederholen. Denn wenn Sie sich genau anschauen, was Sie vorschlagen – das ist nicht sehr weit von unserem Vorschlag entfernt –, erkennen Sie, dass Sie mit 15 % Eingangssteuersatz beginnen, um dann sehr schnell, nach einer nur kurzen Phase, steil nach oben von zunächst 3 000 DM und dann etwa 8 000 DM auf 23 % und am Ende, im Jahr 2005, auf 24 % zu gehen. Das heißt, Sie sehen einen sehr steilen Verlauf der Kurve vor. Das tun wir auch; aber bei uns schaut es ein bisschen besser aus: Wir gehen von 15 auf nur 22 %. Aber die Systematik ist die gleiche. – Dadurch entlasten Sie keinen Mittelständler. Entscheidend für den Mittelständler ist der Satz, ab dem Sie dann in die lineare Kurve hineingehen. Also – das hat ja auch Herr Ministerpräsident Clement dargelegt – die 15 % taugen nun wirklich nicht für eine Mittelstandsdebatte.

Lassen Sie mich meinerseits etwas zum Mittelstand sagen, indem ich auf unseren Vorschlag eines **Spitzensteuersatzes von 35 %** bei der Einkommensteuer hinweise. Das Entscheidende bei diesem Vorschlag ist nicht, dass man diejenigen, die besonders gut verdienen, entlastet, sondern entscheidend ist, dass man auf diese Weise die **lineare Einkommensteuerkurve für den Mittelstand** einigermaßen **flach halten** kann. Es gibt für den Verlauf dieser Kurve vor allem zwei Parameter: Das Erste ist der Steuersatz und das Zweite ist der Betrag, mit dem Sie bei diesem Steuersatz letztlich einsetzen.

Da gibt es bei Ihnen zwei sehr negative Punkte. Dies ergibt bei 45 % Spitzensteuersatz – dieser setzt

bei Ihnen in der letzten Stufe bei 98 000 DM ein – (C) eine sehr steile Kurve, die gerade den Mittelstand hinsichtlich jeder zusätzlich verdienten Mark besonders belastet. Die Progressionswirkung ist außergewöhnlich hoch – daher auch die **Lähmung der Leistungsbereitschaft**. Deshalb gehen wir auf 35 % herunter und setzen bei 110 000 DM, also wesentlich später, ein. Dadurch erhalten wir eine flache Kurve, und der Mittelstand wird gefördert. Ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt, den man den Menschen draußen vielleicht nicht so populär erklären kann, den aber jeder, der das seriös betrachtet, als den entscheidenden Punkt zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft ansieht.

Ich glaube, dass die Wirtschaft insoweit Recht hat: Es muss ein Ergebnis herauskommen. Aber ich meine, es ist dringend erforderlich, dass man, wenn ein Ergebnis im Ringen miteinander zu Stande kommen soll, ideologische Positionierungen verlässt. Ich habe Sie, Herr Eichel, heute so verstanden, als Sie Ihre Position bei der Körperschaftsteuer etwas stärker einrahmen wollten. Das ist einer Einigung nicht unbedingt zuträglich. Wie sehr die Länder – ob A- oder B-Länder – gewillt sind, zu einem Ergebnis zu kommen, erkennen Sie ja schon an den Ist-Rechnungen der Haushalte für 1999. Ich glaube, es gibt kaum ein Land, das nicht Rücklagen für die zukünftigen Belastungen aus einer Steuerreform gebildet hat.

Gleichwohl, Herr Bundesminister, appelliere ich dringend an Sie, sich noch einmal sehr genau anzuschauen, welche Reparaturmaßnahmen Sie durch den Systemwechsel bei der Körperschaftsteuer verursachen. Ich appelliere ebenso wie Herr Ministerpräsident Koch noch einmal an Sie, sich genau anzusehen, was man mit einer noch deutlicheren Senkung des Spitzensatzes bei der Einkommensteuer insbesondere für den Mittelstand, aber auch für die Einkommensteuerzahler insgesamt erreichen kann. (D)

Wir sind zu einem sachlichen Gespräch bereit. Aber es muss auch entsprechende Bewegungsmöglichkeiten geben, und zwar nicht nur – wie Sie es angedeutet haben – in Details, sondern auch in grundsätzlicher Hinsicht. – Ich bedanke mich.

**Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank, Herr Kollege Fallthäuser!

Das Wort hat Herr Minister Jacoby.

**Peter Jacoby** (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte den Versuch machen, Wiederholungen zu vermeiden. Ich darf dennoch an die eine oder andere Aussage anknüpfen und Position dazu beziehen.

Herr Bundesfinanzminister Eichel hat heute Vormittag gesagt, er sei insbesondere darauf gespannt, wie Bundesländer mit besonderen Haushaltsproblemen angesichts **unterschiedlicher Nettoentlastungen**, die mit den beiden Konzepten, über die wir diskutieren, verbunden sind, reagierten. Herr Ministerpräsident Clement hat diesen Gedanken in einem anderen Zusammenhang aufgegriffen und darauf

**Peter Jacoby** (Saarland)

- (A) hingewiesen, dass es sicherlich auch auf der B-Seite Bundesländer gibt, die an einer geringeren Nettoentlastung, als sie im Entwurf der unionsgeführten Bundesländer fixiert ist, interessiert seien.

Ich will dazu klipp und klar sagen: Natürlich ist niemand von uns ein finanzpolitischer Hasardeur. Auf der anderen Seite würde eine Politik des geringsten fiskalischen Risikos, eine Politik, die nicht die Frage in den Mittelpunkt stellt, ob eine Konzeption von der Sache her richtig oder falsch ist, sicherlich auch falsche Konsequenzen nach sich ziehen. Deshalb sage ich klar und eindeutig: Die Frage der Nettoentlastung als solche ist kein Kriterium, das herangezogen werden kann, wenn wir unterschiedliche Konzepte auf ihre Zukunftsorientierung hin überprüfen. Das heißt, billiger muss alles andere als besser sein; es kann auch schlechter sein.

Für uns heißt das: Maßstab muss sein, was für das Bundesland unter dem Gesichtspunkt seiner **Grenzlandsituation**, Herr Bundesfinanzminister – etwa in Relation zu Frankreich und Luxemburg –, die adäquate steuerpolitische Antwort ist. Denn in unserer Region wird der **Wettbewerb um Standortentscheidungen** sehr intensiv geführt. Man braucht sich nur anzuschauen, wie viele deutsche Investoren mittlerweile ihren Fuß nach Frankreich oder nach Luxemburg gesetzt haben. Die Vertreter anderer Grenzregionen können Ähnliches berichten. Daher muss eine Antwort auf die Frage gegeben werden, wie diese für den Standort Deutschland und für die Bundesländer, die entsprechende Standortinteressen haben, schädliche Tendenz aufgehalten werden soll und möglicherweise in ihr Gegenteil verkehrt werden kann.

(B)

Bei einer Steuerreform müssen natürlich die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigt werden. Das sind bei uns im südwestdeutschen Raum eben die Bedürfnisse von 90 % Einzelunternehmen und Personengesellschaften des Mittelstandes. Angesichts dessen ist der Hinweis darauf notwendig, dass eine Steuerreform, bei der die **Körperschaftsteuer sozusagen in den Mittelpunkt gerückt wird und für den großen Bereich der Personengesellschaften**, wenn Sie so wollen, **nach Hilfskonstruktionen gesucht** wird – das Optionsmodell ist offensichtlich eine solche Hilfskonstruktion, die zudem mit vielen Risiken und Hürden verbunden ist –, von einem **falschen konzeptionellen Ansatz** ausgeht.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir es mit einem Systembruch zu tun haben und uns in Widerspruch zu dem befinden, was vor Jahren Partei- und Ländergrenzen übergreifend aufgegriffen worden ist, als Herr Bareis die Politik in Deutschland zum ersten Mal mit seiner Konzeption konfrontiert hat.

Insofern hat mich etwas überrascht, dass – zumindest bei der Debatte heute Morgen – an der einen oder anderen Stelle weniger Nachdenklichkeit zu beobachten war, als man es bei der Lektüre sonst doch eigentlich feststellen kann.

Ich will darauf hinweisen, dass dieser Tage berichtet worden ist, der **Vorsitzende der SPD-Bundestags-**

**fraktion** habe von „strukturellen Problemen“, die zu Lasten des Mittelstandes gingen, gesprochen. Er hat hinzugefügt: Mit einer „richtigen Lösung“ solle dieses Defizit in der vor uns liegenden Beratungszeit beseitigt werden. – Das heißt doch nichts anderes, Herr Bundesfinanzminister, als dass das eine oder andere in Ihrem Entwurf vom Grundsatz her, konzeptionell zu überarbeiten ist. Genau das ist der Ansatzpunkt unserer Kritik und unserer Alternativkonzeption.

(C)

Ein Weiteres ist mir aufgefallen. Herr Ministerpräsident Clement, wir haben den Kollegen Steinbrück heute Morgen zum neuen **Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundesrates** gewählt. Wir haben das, der Ordnung des Hauses gemäß, natürlich einstimmig getan. Ich habe dieser Tage gelesen, was der Kollege Steinbrück als Finanzminister von Nordrhein-Westfalen unter der Überschrift: „Den Kleinen helfen“ öffentlich erklärt hat – ich will nur drei, vier Sätze zitieren –:

Einerseits ist – prinzipiell richtig – eine Steuerfreistellung der Veräußerungsgewinne bei Kapitalgesellschaften geplant. Andererseits werden Personengesellschaften seit Anfang 1999 voll besteuert, wenn sie Beteiligungen verkaufen. Im Sinne von Mittelstandsförderung muss an dieser Ungleichbehandlung etwas geändert werden.

Ich finde, das steht in einem gewissen Widerspruch zu dem, was Ministerpräsident Clement hier eben vorgetragen hat.

(Wolfgang Clement [Nordrhein-Westfalen]:  
Das haben Sie falsch verstanden!)

(D)

Des Weiteren erklärte Minister Steinbrück:

Es muss ja nicht auf eine völlige Steuerfreiheit hinauslaufen. Klar muss aber sein, dass Personengesellschaften nicht schlechter gestellt werden als Kapitalgesellschaften.

Der dritte Satz lautet:

Vornehmlich geht es mir um die kleinen Betriebe.

Wenn das die Einlassungen aus der Mitte der A-Seite und auch aus der Mitte der rotgrünen Koalition sind – ich könnte jetzt noch die Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestages zitieren, die gerade mit Blick auf diesen Punkt entsprechende kritische Hinweise gegeben hat –, dann sollte man die Gelegenheit einer Debatte wie derjenige am heutigen Vormittag nicht in dieser Form von Uneinsichtigkeit, sage ich einmal, verstreichen lassen. Offensichtlich hat man, wenn man ehrlich ist, die Zeichen für eine Verständigung ganz anders gesetzt, als es in der heutigen Debatte bisher von entsprechender Seite zum Ausdruck gekommen ist.

Also, meine Damen und Herren, die Konzeption muss stimmen, und über die Konzeption muss in der vor uns liegenden Zeit geredet werden. Es ist in der Tat schon viel zu viel Zeit verstrichen. Wir, die Saarländische Landesregierung, machen unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit unserer Mitwirkung hier im Bundesrat eben nicht das, was unsere Vorgänger im Zusammenhang mit dem Thema „Steu-

**Peter Jacoby** (Saarland)

(A) erreform“ in Gemeinwohl schädigender Weise getan haben.

Ich betone noch einmal: Die Konzeption muss stimmen, und natürlich **müssen** die **finanziellen Auswirkungen für Länder und Kommunen beherrschbar sein**; das versteht sich von selbst. Zu diesem Thema haben wir bereits im Finanzausschuss zwei Erklärungen zu Protokoll gegeben; das werden wir hier heute Morgen ebenfalls tun.

Die Notwendigkeit der finanziellen Beherrschbarkeit dessen, was wir reformorientiert auf den Weg bringen, ergibt sich auch aus einem anderen Zusammenhang: Zum Ersten haben bisher vorgenommene Änderungen im Steuerrecht über weite Strecken zu einer deutlichen **Veränderung der Finanzkraft im Verhältnis zwischen Bund und Ländern** geführt. Zum Zweiten reden wir zeitgleich über andere Themen von finanzpolitischer Brisanz.

Ich habe eine Bitte an alle Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft: Helfen Sie den finanzschwächeren Ländern, auch in Zukunft eine aufgabengerechte Finanzausstattung sicherzustellen! Denn das ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass wir dabei sein können, wenn es darum geht, Strukturformen in unserem Land – die Steuerreform gehört mit Sicherheit dazu – voranzubringen.

(B) Lassen Sie mich zusammenfassen: Wir plädieren insbesondere für ein mittelstandsbezogenes, die Einzelunternehmen und Personengesellschaften in unserem Lande berücksichtigendes Konzept. Sie stellen die Arbeitsplätze der Zukunft zur Verfügung, sie stellen Ausbildungsplätze zur Verfügung. Sie sind diejenigen, die wir besonders in den Regionen brauchen, in denen wir den Strukturwandel forcieren müssen. Unter diesem Gesichtspunkt, glaube ich, haben wir allen Anlass, in der vor uns liegenden Zeit zügig über konzeptionelle Veränderungen dessen zu diskutieren, was von der Bundesregierung vorgelegt worden ist. – Ich bedanke mich.

**Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank, Herr Kollege Jacoby!

Herr Kollege Eichel, bitte sehr.

**Hans Eichel,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will nur wenige Bemerkungen machen.

Zunächst einmal möchte ich sagen: Die Zahlen sind eindeutig; Sie können sie sich gerne noch einmal ansehen. Ich kann immer wieder nur die Summe der Nettoentlastung für die kleinen und mittleren Unternehmen in Höhe von 20 Milliarden DM nennen.

Der Hinweis auf Petersberg war schön. Herr Kollege Falthäuser hat das, da er weiß, wovon er redet, schon ein bisschen differenziert. Petersberg war noch ein bisschen anders. **Petersberg** war eine kleine Propagandastufe. Sie war fast so teuer wie die Zeitungsanzeigen, die Sie dafür brauchten. Deswegen lag der Eingangssteuersatz in Ihrem Konzept auch bei 19 %,

nicht bei 15 %. Das haben Sie sich dann von der CDU abhandeln lassen, was ich in Ordnung finde. (C)

Ich will einmal klarmachen, wer wirklich eine **Entlastung zu Gunsten der kleinen und mittleren Betriebe** vornimmt. Einen mittelstandspolitischen Nachholbedarf gibt es an dieser Stelle nicht. Eine solche Entlastung, wie wir sie für die kleinen und mittleren Unternehmen vorgesehen haben, hatten Sie nie vorgesehen. Wir entlasten insgesamt die großen Unternehmen nicht. Ich erinnere mich an die Debatte über das Steuerentlastungsgesetz. Damals haben Sie kritisiert, dass wir die großen Unternehmen zum Teil belasten, und das ist wahr. Dies ist aber auch vertretbar. Der entscheidende Punkt bei den Großen war, dass wir ein wettbewerbsfähiges Steuersystem mit einer breiten Bemessungsgrundlage und niedrigen Sätzen brauchten. Das war unser Problem, was die Großen betrifft.

Ich war ein bisschen enttäuscht über das, was Sie gesagt haben, Herr Kollege Teufel; denn es ist nicht redlich, die 25 % Körperschaftsteuer und die 45 % Einkommensteuer ins Verhältnis zueinander zu setzen. Das ist nicht redlich, das wissen Sie ganz genau. Sie müssen natürlich die Gewerbeertragsteuer dazurechnen. Das heißt, jede Körperschaft zahlt, egal, ob der Gewinn klein oder groß ist, 38 % Steuern auf den Gewinn.

Nach dem linear-progressiven Tarif der Einkommensteuer zahlen sie – ich habe die genauen Zahlen nicht im Kopf –, wenn sie 45 % Spitzensteuersatz erreichen, 27 oder 28 % von ihrem Gewinn. Die Definitivsteuer, die eine Körperschaft zahlt, zahlt ein Einzelner bei einem zu versteuernden Gewinn von 200 000 DM. Ein verheirateter Unternehmer braucht einen zu versteuernden Gewinn – die gesamten Freibeträge müssen hinzugerechnet werden – von 400 000 DM, um die Definitivbelastung einer Körperschaft zu erreichen. Ihr Vorschlag führt dazu, dass die Körperschaften immer mehr bezahlen, ob sie klein oder groß sind. (D)

Zum „Teufelszeug von der **Option**“! Darüber habe ich mich besonders amüsiert, als ich das von der F.D.P. gehört habe. Es geht um **Wahlfreiheit**. Das kann man tun oder lassen. Die Amerikaner, die Franzosen, die Belgier, die Portugiesen, die Spanier besteuern die Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften. Wieso das in Deutschland „Teufelszeug“ sein soll, ist für mich unerfindlich. Das hält auch keiner ernsthaften Nachprüfung stand.

Nun etwas zu dem **Thema „Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen“**! Wir haben diesbezüglich eine sehr merkwürdige Situation vorgefunden. Darüber müssten Sie ja nachdenken. Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen wie der Dividenden bei Auslandsbeteiligungen hatten wir bereits. Die entsprechenden Gesetze haben wir von der Vorgängerregierung übernommen. Das war eine massive steuerliche Förderung des Kapitalexports. Wir standen vor der Frage, ob wir das – in einem sich verflechtenden europäischen Binnenmarkt – zurücknehmen oder ob wir dieselbe Situation im Inland herstellen sollen. Sie wissen genau, dass eine Besteuerungslücke nicht entsteht; denn es wird am Anfang und

**Bundesminister Hans Eichel**

- (A) am Ende besteuert. Der Gewinn des Unternehmens wird mit 25 % Körperschaftsteuer belegt, ferner wird nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert, wenn an den Aktionär ausgeschüttet wird. Das heißt, es gibt keine Besteuerungslücke.

Der nächste Punkt, der mich sehr enttäuscht hat, Herr Kollege Teufel: Sie wollen eine Fülle von **Steuervergünstigungen** wieder einführen. Dabei haben Sie früher etwas ganz anderes gesagt, nämlich dass die Zahl der Steuervergünstigungen ordentlich abgebaut und die Bemessungsgrundlage verbreitert werden müsse, damit man die Sätze senken kann. Wenn Ihr Beitrag im Sommer darin besteht, eine Fülle von steuerlichen Vergünstigungstatbeständen wieder einführen zu wollen, wird das eine spannende Debatte. Ich wünsche viel Vergnügen. Wie das – nebenbei gesagt – bezahlt werden soll, ist für mich überhaupt nicht zu erkennen.

Herr Kollege Faltilhauser, ich kann es aus Ihrer Sicht verstehen, wenn Sie von einem „Paradigmenwechsel“ sprechen. Ich habe ein klares Prinzip; ich hätte mir gewünscht, dass ich von Ihrer Seite darin ordentlich unterstützt werde. Man kann keine mutige Steuerreform machen, wenn man nicht auch die Ausgabenseite seines Haushalts in Ordnung hält. Ich weiß ja, wie sehr ich unterstützt worden bin, als es darum ging, den **Konsolidierungsprozess** einzuleiten!

Ich muss für die weitere Debatte auf Folgendes hinweisen: Es gibt inzwischen klare Richtlinien, Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die die Kommission, der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Ecofin und die Finanzminister beschlossen haben. In der Zielsetzung, mittelfristig ausgeglichene Haushalte oder Überschüsse zu erreichen, was Sie damals mit dem **Stabilitäts- und Wachstumspakt** eingeleitet haben und was ich verteidige, liegen wir Deutschen ziemlich weit hinten. Das ist eine Sache, die mich nicht freut. Wenn ich im vergangenen Jahr nicht konsequent auf einen Konsolidierungskurs gesetzt hätte, hätten wir uns in Brüssel massive Monita der gesamten Europäischen Gemeinschaft eingehandelt.

Ich möchte in aller Klarheit sagen, dass die **Steuerreform**, die ich vorschlage – das Vorziehen der Steuerentlastung von 2002 auf 2001 –, **auch im Interesse Europas** liegt; denn die größte Volkswirtschaft in Europa muss in ihren Wachstumsraten unter den Großen jedenfalls weit vorne stehen. Das ist im Interesse aller Länder ringsum; denn sie profitieren alle ein Stückchen davon. Eine schwächelnde größte Volkswirtschaft mitten in Europa ist keine Perspektive. Aber vor dem Umkehrschluss, es lasse uns noch jemand durchgehen, wenn wir meinen, wir könnten weitere Haushaltslöcher aufreißen und eine Steuer senkung außerhalb und oberhalb des Konsolidierungsziels mit einer weiteren Neuverschuldung vornehmen, kann ich nur warnen. Luftbuchungen wird kein Finanzminister in Europa mehr akzeptieren.

In diesem Punkte ist die Koordination in Europa inzwischen viel weiter als innerhalb Deutschlands. Der deutsche Finanzplanungsrat ist ein Waisenknabe gegen den Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister – Ecofin. Sie können das am Erfolg sehen: An keiner

Stelle in Europa bestehen inzwischen so **weit gehende Konvergenzen wie in Bezug auf den Abbau der Haushaltsdefizite**. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. Ich erinnere mich daran, dass noch vor zwei bis drei Jahren im Deutschen Bundestag und im Bundesrat darüber gesprochen worden ist, welche „Weicheier“ in unsere Stabilitätsgemeinschaft aufgenommen werden wollten. Das Gegenteil ist richtig – mancher reibt sich da ein bisschen hämisch die Hände –: Wir, die den anderen Ländern Stabilitätskultur gepredigt haben, müssen aufpassen, dass wir nicht plötzlich hinten anstehen. Das wäre ein schlechtes Zeichen. Ich kann meinen Finanzministerkollegen in Brüssel nicht erklären, dass wir Steuer senkung auf Pump machen; das wird niemand akzeptieren. Ich glaube nicht, dass jemand von Ihnen das wirklich will.

Vor diesem Hintergrund bin ich kompromissbereit. Aber ich sage ausdrücklich: Man muss auch die Leitplanken kennen. Alles andere als eine strikte Konsolidierungspolitik will ich nicht verantworten.

**Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank, Herr Bundesminister der Finanzen!

**Erklärungen zu Protokoll\*)** haben Herr **Bürgermeister Böger** (Berlin) und Herr **Minister Jacoby** (Saarland) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Punkt 12 a)**, dem Gesetzentwurf der drei Länder.

Aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 114/1/00 rufe ich die Ziffer 1 auf. Wer ist für die Einbringung? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung zu **Punkt 12 b)**, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 90/1 sowie Landesanträge in den Drucksachen 90/2 und 3/00 vor. Dem Antrag in Drucksache 90/2/00 ist Sachsen-Anhalt beigetreten.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen, und zwar Ziffern 1 bis 3 gemeinsam. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem Länderantrag in Drucksache 90/2/00! – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Es folgt der Landesantrag in Drucksache 90/3/00. – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Wer ist dann entsprechend Ziffer 4 der Ausschussdrucksache dafür, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben?

(Vereinzelt Heiterkeit und Zurufe)

\*) Anlagen 1 bis 3

**Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

(A) – Erlauben Sie dem Präsidenten, dass er lächelt. – Ich darf trotzdem feststellen, dass es eine Minderheit war.

Damit hat der Bundesrat zum Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 17 a) bis c)** auf:

- a) Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum **Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 73/00)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 726/99)
- c) Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 714/99)

Es liegen mir mehrere Wortmeldungen vor. Ich rufe Frau Staatsministerin Martini (Rheinland-Pfalz) auf.

**Klaudia Martini** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will zunächst einmal festhalten, dass BSE nach wie vor eine ernst zu nehmende Gefahr für Mensch und Tier ist. Gerade der jüngst in Dänemark aufgetretene Fall hat gezeigt, dass auch bislang „freie“ Gebiete nicht vor BSE gefeit sind.

(B)

Bevor es zur Lockerung des Exportverbotes durch die Europäische Kommission gekommen ist, hat das Votum Deutschlands eine große Rolle gespielt; denn die Bundesregierung hat sich so lange gegen die Lockerung ausgesprochen, bis weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Daneben sind Tatbestände zu beachten, die auch für die Entscheidung, die heute im Bundesrat zu treffen ist, von wesentlicher Bedeutung sind.

Es ist unstrittig, dass der **Grad der Gefährdung** nicht nur von der Zahl der Erkrankungsfälle, sondern **vor allem von den getroffenen Schutzmaßnahmen abhängig** ist. Genau in diesem Bereich sind im Verlauf der letzten Jahre einige Veränderungen – ich sage: Verbesserungen – erreicht worden. Erfreulicherweise hat die neue EU-Kommission in Abkehr von der Verweigerungshaltung der alten Kommission ein überzeugendes und zukunftsweisendes Schutzkonzept vorgelegt. Auch das gilt es in der gesamten Diskussion zu beachten.

Meine Damen und Herren, Politik ist nicht nur dann gut, wenn sie an einmal getroffenen Entscheidungen festhält. Sie ist noch besser, wenn sie die Kraft und die Fähigkeit hat, auf Grund neuer Tatsachen neue Entscheidungen zu treffen.

Zwei Punkte sind von zentraler Bedeutung:

(C) Die Entscheidung zur **Lockerung des Exportverbots** von Rindfleisch aus Großbritannien ist **an besonders strenge Auflagen geknüpft** worden. Das ist der große Unterschied in Bezug auf die Diskussionen, die wir noch vor drei bis vier Jahren in diesem Hause geführt haben.

Durch die Entscheidung der neuen Kommission im August letzten Jahres ist erstmalig die **Rechtsgrundlage für eine Kennzeichnungspflicht geschaffen** worden. Weil es vorher keine Alternative gab, haben wir im Bundesrat – zu Recht – am Importverbot festgehalten. Die Kommission hat die Kennzeichnungspflicht in den Gesamtkontext europäischen Rechts gestellt, das wir zu beachten haben.

Um die durchgängige Kennzeichnung von britischem Rindfleisch vom Erzeuger bis zum Teller der Verbraucherinnen und Verbraucher rankt sich unsere heutige Entscheidung. Danach muss die **Herkunftssicherheit der Tiere über ein amtliches System gewährleistet** sein. Nach der Schlachtung ist die Herkunft von Fleisch oder Fleischerzeugnissen über die **Etikettierung** sicherzustellen. Sogar eine Rückfaktion ist dann möglich.

Diese **Bestimmungen greifen europaweit**. Die Kennzeichnungspflicht erfasst nicht nur frisches und gefrorenes, sondern auch verarbeitetes Rindfleisch und Erzeugnisse, die unter Verwendung von britischem Rindfleisch hergestellt wurden, also alle Lebensmittel, die einen Anteil britischen Rindfleisches enthalten, so gering er auch sein mag.

(D) Was die Kommission einzig noch **nicht durchgängig** europaweit **entschieden** hat – darum rankt sich im Grunde auch der Streit zwischen den Bundesländern –, ist die Frage, **wie die Kennzeichnung** von britischem Rindfleisch **im Detail erfolgen soll**. Hier hat sie keine konkreten Bestimmungen vorgegeben. Sie hat nur in Bezug auf England eine konkrete Bestimmung vorgegeben, für die übrigen Nationalstaaten nicht.

Wichtig ist, dass die **Mitgliedstaaten**, wie gesagt, mangels konkreter Vorgabe **nur hinsichtlich der Gestaltung der Kennzeichnung, nicht aber hinsichtlich des Informationsgehaltes** der Kennzeichnung **frei** sind. Es darf nun wirklich nicht sein, dass sich an der Frage, ob ein „Papperl“ rund oder eckig, sechseckig oder achteckig sein soll, die Gemüter erhitzen – bis hin zu der möglichen Konsequenz, dass wir überhaupt keinen Verbraucherschutz haben. Das kann wohl nicht der Inhalt der gesamten Debatte sein.

Natürlich wäre es für den Vollzug der Schutzmaßnahmen sehr hilfreich, wenn auch die Gestaltung der Kennzeichnung EU-weit einheitlich wäre. Dies haben alle Bundesländer immer übereinstimmend deutlich gemacht, und die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Deshalb sollte die Bundesregierung durch die gemeinsame **Entschließung der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz** in ihrem Bemühen unterstützt werden, mit Nachdruck auf eine einheitliche, leicht verständliche Gestaltung der Kennzeichnung auf Gemeinschaftsebene hinzuwirken.

**Klaudia Martini** (Rheinland-Pfalz)

(A) Für den nationalen Bereich können wir unsere Hausaufgabe durch Zustimmung zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf der Bundesregierung erledigen. Dieser sieht, sozusagen im Vorgriff auf eine europaweite Regelung, eine praktikable, aber nicht gerade leicht verständliche Kennzeichnungsregelung vor. Deshalb, meine Damen und Herren, sollen nach dem **Änderungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz** alle Produkte, also alle Lebensmittel, die britisches Rindfleisch enthalten und die außerhalb des Vereinigten Königreiches behandelt oder zubereitet wurden, offen deklariert werden, d.h. nur mit dem Hinweis **„Britisches XEL-Rindfleisch“** in Verkehr kommen.

Ich halte dies für wichtig, weil auch in den Vorgesprächen unter den Ländern immer wieder die Frage gestellt wurde: Wie sollen wir bezüglich der Drittimporte verfahren, was sollen wir tun, wenn Fleisch oder Fleischprodukte aus Holland über die Grenze z.B. nach Nordrhein-Westfalen, nach Rheinland-Pfalz oder Bayern gelangen? Das ist jetzt absolut unproblematisch, weil das Zeichen „Britisches XEL-Rindfleisch“ angebracht werden muss. Dadurch werden die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt zu entscheiden, ob sie ein solches Produkt kaufen wollen oder nicht.

Meine Damen und Herren, die Kennzeichnung, die in der vorliegenden Verordnung der Bundesregierung vorgeschlagen wird, ist – das will ich noch einmal deutlich hervorheben – EU-rechtskonform. Auch das war in der Vergangenheit ein großes Problem. Auf Grund der EU-Rechtskonformität kann die Überprüfung der Einhaltung der Kennzeichnungsvorschrift auch in anderen Mitgliedstaaten und in Drittländern eingefordert werden. Das heißt, beim Import von Produkten, die Fleisch enthalten, können wir von anderen Ländern eine solche Kennzeichnung einfordern, wenn sie britisches Rindfleisch in diesen Produkten verarbeitet haben. Das ist ebenfalls ein großer Vorteil und ein bedeutender Beitrag zur Verbrauchersicherheit.

Meine Damen und Herren, auf dem Weg zu einer detaillierten europaweiten Kennzeichnungsvorgabe, die wir, wie gesagt, für erforderlich halten – deshalb unterstützen wir die Bundesregierung in ihrem Bemühen, andere europäische Länder zum Erlass einer nationalen Kennzeichnungsvorschrift zu bewegen –, wäre die strikte **Forderung nach Aufrechterhaltung des Importverbotes** natürlich wenig hilfreich, wie Sie sich vorstellen können; sie wäre mit Blick auf das erforderliche Schutzbedürfnis sogar kontraproduktiv. Auch das ist bei der heutigen Entscheidung zu bedenken. Wenn wir das nationale Importverbot aufrechterhielten, was einige Bundesländer nach wie vor anstreben, würden wir den Menschen in unserem Lande keinen Gefallen tun und könnten ihnen auch keinen größeren Schutz bieten; denn wir könnten es nicht verhindern, dass ungekennzeichnetes britisches Rindfleisch oder ungekennzeichnete Lebensmittel, die britisches Rindfleisch enthalten, in den Geschäften in Deutschland zum Kauf angeboten werden.

Der Rechtsstreit, den wir dann im Rahmen eines Verfahrens vor dem **EuGH** zu führen hätten, wäre mit ziemlich hoher Wahrscheinlichkeit aussichtslos; denn die Europäische Kommission und der Gerichtshof würden sicherlich sagen: Es gibt ein verhältnismäßig besseres Mittel, nämlich die Kennzeichnung. – Deshalb darf der nicht EU-konforme Weg des Importverbotes nicht beibehalten werden. Wir würden uns also aus dem europäischen Recht herauskatalpultieren, weil es eine europarechtskonforme Möglichkeit zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gibt.

Meine Damen und Herren, ich sage das vor dem Hintergrund, dass das Land Rheinland-Pfalz es war, das im Bundesrat seit Jahren mit großem Engagement auf diese Frage hingewiesen hat. Wir in Rheinland-Pfalz haben uns mit den Mehrheiten, die wir hier im Bundesrat gefunden haben, immer mit Nachdruck für ein Importverbot oder ein Exportverbot aus Großbritannien eingesetzt, zu einer Zeit, in der weder die Schutzmaßnahmen noch die Sicherheitsbedingungen, noch die rechtlichen Möglichkeiten gegeben waren, z.B. Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.

Rheinland-Pfalz kann und wird in einer veränderten Situation, den europäischen Rechtsrahmen achtend und dem Verbraucherschutz hohe Priorität einräumend, aus gutem Grund diesen Weg jetzt beschreiten. Damit können wir mehr erreichen, als wir erreichen würden, wenn wir am nationalen Importverbot festhielten. Das würde uns, wie schon gesagt, nichts bringen; wir hätten keinen Schutz in Deutschland. Ich wiederhole: Eine kluge Politik stellt sich auf veränderte Situationen, auf neue Rechtslagen ein. Es ist unklug, am Alten festzuhalten, ohne aus dem Neuen Schlüsse zu ziehen.

Das nationale Importverbot wäre in keiner Weise durchsetzbar und hätte auch keinerlei Schutzwirkung. Deshalb könnten wir ziemlich sicher sein, einem Vertragsverletzungsverfahren ausgesetzt zu werden.

Meine Damen und Herren, vor diesem Hintergrund und um dem notwendigen und effektiven Verbraucherschutz Rechnung zu tragen, muss möglichst rasch sichergestellt werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine klare Kennzeichnung die unerlässlichen Informationen für eine bewusste Kaufentscheidung erhalten.

Das Verhandlungsergebnis der Bundesregierung, das insbesondere Sie, Frau Bundesministerin Fischer, in den Gesprächen mit der Kommission und mit Ihrem englischen Kollegen erzielt haben, hat zu zusätzlicher Bewegung auf Seiten der Kommission geführt. Deshalb, meine ich, kann der Entwurf der Bundesregierung nach Maßgabe des Änderungsantrages, den wir vorgelegt haben, im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher und im Sinne europarechtskonformer Regelungen heute hier im Bundesrat guten Gewissens verabschiedet werden. Wir würden uns freuen, wenn dies gelänge. – Danke schön.

**Klaudia Martini** (Rheinland-Pfalz)

(A) **Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Ehe ich das Wort weitergebe, möchte ich der guten Ordnung halber einmal darauf hinweisen, dass wir beschlossen haben, dass im Plenum alle Handys ausgeschaltet sein müssen. Dieser Beschluss ist heute mehrfach nicht beachtet worden.

Ich erteile Frau Staatsministerin Stamm (Bayern) das Wort.

**Barbara Stamm** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stimmen heute über eine Verordnung ab, die ihrem Namen nach die Verbraucher vor BSE schützen soll. Kaum ein Lebensmittelskandal beschäftigt unsere Bürgerinnen und Bürger so sehr wie das Thema „BSE“, und das, Frau Kollegin Martini, nach wie vor.

Ich muss sagen, es war schon sehr beeindruckend, Ihnen zuzuhören.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Das finde ich auch!)

(B) Sie haben gesagt, dass sich Rheinland-Pfalz in dieser Frage sehr engagiert habe. Das haben Sie tatsächlich getan; das gestehe ich Ihnen zu. Sie haben es dabei aber nicht unterlassen, den damaligen Bundesgesundheitsminister Seehofer in einer Art und Weise anzugehen, die nicht immer sehr kollegial und fair gewesen ist. Ich möchte angesichts der fortgeschrittenen Zeit nicht anführen, was Sie damals, als Herr Seehofer verhandelt hat und als hier und da auch einmal Lockerungen angesprochen worden sind, gesagt haben, wie Sie schon im Vorfeld getönt und sich selbst zu *der* Verbraucherschützerin in der Bundesrepublik Deutschland ernannt haben. Heute wollen Sie – Sie haben heute mit sehr leiser Stimme gesprochen; Sie haben zu diesem Thema schon mit wesentlich lauterer Stimme geredet – dem Verbraucher in Gelassenheit und Ruhe einflüstern, dass das, was dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt worden ist, in seinem Interesse liege. Frau Kollegin Martini und auch Sie, Frau Bundesgesundheitsministerin, Sie entlassen uns, die Gesundheitsminister der Länder, aus der Verantwortung, wälzen die Verantwortung auf den Verbraucher ab und meinen, dass Sie damit europarechtlich alles getan hätten und somit Ihr Gewissen entlasten könnten.

Ich kann das nicht verstehen. Ist Ihnen denn entgangen, dass **in Großbritannien bis heute fast 180 000 Rinder an BSE erkrankt** sind? Ich weiß, Frau Kollegin Martini, Sie haben sich mit der wissenschaftlichen Seite beschäftigt und wissen um die Inkubationszeit. Noch im letzten Jahr sind pro Woche rund 45 Fälle von neu erkrankten oder BSE-verdächtigen Rindern gezählt worden. Wie stellen sich die Zahlen in diesem Jahr dar? Fast 1 500 neue BSE-Fälle allein in den ersten Monaten dieses Jahres im Vereinigten Königreich! Frau Kollegin Martini, was sagen Sie zu der Tatsache, dass in dem Bericht der EU-Inspektion auf einzelne Mängel des in Großbritannien eingeführten Kontrollsystems hingewiesen wird? Dennoch kommen Sie heute zu Ihrer Entscheidung.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist schon eine sehr interessante Konstellation: Frau Kollegin Höhn, ich beglückwünsche Sie, dass Sie bei Ihrer Haltung bleiben. Sie sind für mich heute die Glaubwürdigere in diesem Haus bei diesem Thema, um das einmal ganz deutlich zu sagen.

(Zurufe)

– Ja, das ist etwas Ungewöhnliches. Aber ich denke, wenn es um unsere Verantwortung als Gesundheitsminister geht, darf man dies ruhig einmal ansprechen.

Die mit der Übertragbarkeit auf den Menschen zusammenhängenden Fragen sind mitnichten geklärt. Fest steht nur, dass die Rinderseuche BSE die Ursache für eine **neue Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit** ist. An dieser nicht heilbaren Krankheit sind bis heute 50 Menschen verstorben, und es wird befürchtet, dass in den nächsten Jahrzehnten Tausende Menschen erkranken werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff)

(D) Frau Bundesgesundheitsministerin, Sie sprechen bei BSE stets von einer wissenschaftlichen Risikoeinschätzung. Ich habe Ihnen hier eine solche genannt. Worüber wir in erster Linie reden müssen, sind **gesunde und sichere Lebensmittel**; denn das entspricht einem **Grundbedürfnis aller Menschen**. Zu einer klaren und verantwortungsvollen Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik, die die Sorgen der Menschen ernst nimmt, gibt es jedenfalls für den Freistaat Bayern keine Alternative. Deshalb fordern wir in unserem Ablehnungsantrag und in unserem Entschließungsantrag, das nationale Importverbot für britisches Rindfleisch und Erzeugnisse daraus weiterhin aufrechtzuerhalten.

Die Drohung, meine sehr verehrten Damen und Herren, bei einer Zahlungspflicht des Bundes aus dem Vertragsverletzungsverfahren **Regressansprüche** gegen die nicht zustimmenden Länder geltend zu machen, wird uns in Bayern nicht beeindrucken. Die Nichtzustimmung zu einer Verordnung ist eine Entscheidung des Bundesrates, also eines Verfassungsorgans des Bundes. Außerdem sehe ich keine Anspruchsgrundlage für einen Regress. Wir sollten uns deshalb im Bundesrat auch weiterhin für unsere Verbraucherinnen und Verbraucher einsetzen.

Der **Verbraucherschutz darf dem Binnenmarkt nicht untergeordnet werden**. Was passiert, wenn das Importverbot aufgehoben wird und BSE-verseuchtes Rindfleisch in Deutschland auf den Tisch kommt? Wie sollen wir den Menschen erklären, dass wir alles getan haben, um eine Gefährdung zu verhindern?

Frau Kollegin Martini, Sie haben auf den Antrag, den Sie hier einbringen, aufmerksam gemacht. Demnach soll nicht nur das Kennzeichen „XEL“ angebracht werden, sondern es soll für den Verbraucher in Deutschland auch sichtbar gemacht werden, dass das Rindfleisch aus England kommt. Auch so kann man natürlich Menschen verdummen, wenn ich das hier einmal deutlich sagen darf. Sie wissen genau,

**Barbara Stamm** (Bayern)

- (A) dass Sie kein anderes Mitgliedsland dazu verpflichten können, das Gleiche zu tun.

Im Übrigen brauchen Sie sich nur zu vergegenwärtigen, was die **Niederlande** von sich gegeben haben. Dort hat man im Vorfeld der Diskussion sehr klar gesagt – Frau Bundesgesundheitsministerin, auch das scheint Sie nicht sehr zu berühren –, dass man die Kennzeichnungspflicht nicht beachten werde. Sagen Sie mir, Frau Martini, wie die Kennzeichnungspflicht, wenn sich die Niederlande und andere Staaten nicht daran halten werden, praktiziert und letztlich kontrolliert werden soll! Sie ist eben nicht kontrollierbar.

Deswegen muss ich wiederholen, was ich schon am Anfang zum Ausdruck gebracht habe: Damit wird die **Verantwortung auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt**. Das ist nach meiner Meinung verantwortungslos gegenüber dem Verbraucher.

Die Bundesregierung negiert beharrlich, Frau Bundesgesundheitsministerin, die von Fachleuten immer wieder geäußerten Mahnungen. Nach Aussage des britischen Landwirtschaftsministers kann man weitgehend sicher sein, dass erst ab Mitte 1996 kein Tiermehl an Rinder in Großbritannien verfüttert worden ist. Warum beharre ich auf diesem Zeitpunkt? Da die durchschnittliche Inkubationszeit auf fünf Jahre geschätzt wird, ist die **Lockerung des Exports von britischem Rindfleisch vor dem Jahre 2001 einfach verfrüht**. Ich muss fragen: Wie kommen wir dazu, angesichts der Aussagen der Wissenschaft eine Lockerung des Exportverbots von britischem Rindfleisch heute zu befürworten?

Die Situation in Großbritannien lässt heute noch keine zuverlässige Aussage darüber zu, wann das Ende der Rinderkrankheit näher rückt. Spekulationen darüber halte ich für fahrlässig und irreführend.

Dies zeigt das Beispiel der **Schweiz**. In der Schweiz sind 1996 45 BSE-Fälle, 1998 14 BSE-Fälle und – siehe da! – 1999 wieder 29 BSE-Fälle gezählt worden. Der Grund hierfür ist ganz einfach: Die Schweizer haben auf Grund ihrer Erfahrungen die **BSE-Überwachung** im vorigen Jahr **wesentlich verstärkt**. Erst dadurch sind 50 % der BSE-Fälle entdeckt worden. Dies ist nicht meine Einschätzung, sondern die Bewertung des renommierten Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen. Die Schweiz ist derzeit aber das einzige Land, das ein solch strenges Überwachungsprogramm anwendet. Nicht zuletzt deshalb müssen BSE-Zahlen aus Großbritannien, wo solche Kontrollen, meine sehr verehrten Damen und Herren, nach wie vor nicht stattfinden, immer mit großer Vorsicht interpretiert werden.

Ein Festhalten am **Importverbot** ist **notwendig**, da die Kennzeichnungspflicht die Verbraucher in Deutschland nicht in gleich hohem Maß schützen kann wie ein Importverbot. Dies gilt auch für die vom Land Schleswig-Holstein aufgestellte Forderung, dass britisches Rindfleisch mit einem leicht zur Abgabe an den Endverbraucher erkennbaren besonderen Kennzeichen zu versehen ist.

Diese Forderung halte ich für unrealistisch. Es gibt – ich darf das noch einmal unterstreichen – bis heute kein kontrollierbares Programm, durch das die Herkunft des Fleisches auf jeder Stufe der Be- und Verarbeitung zu Fleischwaren nachgewiesen werden kann. Wo bleibt der Verbraucherschutz, wenn die Maßnahme nicht durchsetzbar ist? Hier nützt doch aller guter Wille nichts. Am Ende steht der Verbraucherschutz nur noch auf dem Papier.

Der Freistaat Bayern lehnt die Verordnung der Bundesgesundheitsministerin schließlich auch deshalb ab, weil danach **Rindfleisch aus der Schweiz** ohne irgendeine Schutzmaßnahme nach Deutschland importiert werden kann. Auch diese Maßnahme halten wir für sehr voreilig. Selbst das Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen hält eine Lösung des BSE-Problems nicht vor dem Jahr 2003 für möglich. Bei dieser Einschätzung kann ich nicht nachvollziehen, warum die Bundesregierung jetzt das Importverbot für Rindfleisch aus der Schweiz aufheben möchte.

Völlig unerklärlich wird es dann, wenn gleichzeitig durch eine andere Bundesverordnung die Tötung aller Rinder angeordnet wird, die aus der Schweiz nach Deutschland eingeführt werden. Es ist geradezu paradox, dass die vor langem aus der Schweiz eingeführten Rinder als Risiko für den Verbraucher eingeschätzt werden, aber Schweizer Rindfleisch nun wieder bedenkenlos über die Grenze kommen darf.

Es muss also derzeit noch beim Importverbot von britischem Rindfleisch und von Fleisch aus der Schweiz bleiben. Nur so können wir unsere Verbraucherinnen und Verbraucher schützen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist noch anzumerken, was uns die **Wissenschaft** sagt. Frau Kollegin Höhn, Sie haben zu Recht einen Brief an die zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder geschrieben. Darin machen Sie auch auf das aufmerksam, was uns die Wissenschaft in dieser Diskussion mit auf den Weg gibt. Sie führen hier an – ich darf zitieren –:

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die kritischen Äußerungen des renommierten Wissenschaftlers Prof. Dr. Kretschmar von der Universität Göttingen, der wiederholt geäußert hat, dass er eine Exporterleichterung zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht ansieht. Er hat seine Haltung heute noch einmal ausdrücklich bekräftigt und auf alle sich im Nachhinein zum Teil als falsch erwiesenen früheren Einschätzungen durch die Wissenschaft hingewiesen.

Ich bin mit Ihnen, Frau Kollegin Höhn, darin einig, dass dies verfrüht ist.

Frau Bundesgesundheitsministerin, ich meine, Sie müssen uns heute Rede und Antwort stehen, warum Sie den Rat der Wissenschaft nicht zur Kenntnis nehmen und warum Sie uns Länder zwingen wollen, einer Verordnung zuzustimmen, die aus der Sicht des Verbrauchers nicht verantwortbar ist.

**Barbara Stamm** (Bayern)

- (A) Im Übrigen muss ich fragen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Warum sind die Franzosen so standhaft und stellen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Mittelpunkt? Warum können wir in der Bundesrepublik Deutschland, die wir einmal so nachhaltig für die Interessen des Verbrauchers gekämpft haben, nicht das Gleiche tun? Ich bedauere sehr, dass wir an diesem Punkt angelangt sind. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Als Nächste hat Frau Ministerin Höhn aus Nordrhein-Westfalen um das Wort gebeten.

**Bärbel Höhn** (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Wir reden heute über eine der wichtigsten Fragen, die die Menschen bewegen: Wir reden über gesundes Essen. Diese Frage beschäftigt auch mich sehr, sie ist für mich sehr wichtig.

Wir entscheiden heute darüber, wie der Verbraucherschutz in Deutschland gehandhabt werden und ob der vorbeugende Verbraucherschutz in diesem Land weiterhin Priorität haben soll. Wir entscheiden über den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, die das Importverbot für britisches Rindfleisch aufheben soll.

Meine Damen und Herren, wenn wir der Verordnung zustimmen, wäre das ein erheblicher **Rückschritt für den vorbeugenden Verbraucherschutz**. Denn Tatsache ist: Bezüglich BSE sind **viele Fragen offen**. Ihre Zahl ist in den letzten Wochen nicht geringer, sondern größer geworden.

(B)

Eine der offenen Fragen betrifft die **Übertragung**. Bisher ist davon ausgegangen worden, BSE werde nur durch kontaminiertes Futter übertragen. Mittlerweile weisen viele Fakten darauf hin, dass es weitere Übertragungswege gibt.

Eine zweite offene Frage betrifft die **Infektionswege**.

In **Großbritannien** sind **im letzten Jahr 2 642 neue akute BSE-Fälle** aufgetreten. Der renommierte Epidemiologe Dr. Taylor, der die britische Regierung berät, sagt, dass die Gefährdung des Menschen entscheidend davon abhängt, wie groß die Zahl der infizierten Rinder weiterhin ist. Deshalb ist die Zahl 2 642 sehr bedeutend.

Wir wissen gleichzeitig, dass es bezüglich der Erkrankung der Rinder eine Menge Rätsel gibt. Vor wenigen Tagen ist in **Dänemark** ein Rind an BSE erkrankt, das nicht aus Großbritannien kam. Die Frage ist: Hat es sich über kontaminiertes Futter angesteckt? Auch in den Fällen in den Niederlanden und in Belgien ist nicht eindeutig geklärt, wie sich die Tiere angesteckt haben. Das Rind in Dänemark war drei Jahre alt. Da die Infektion mit der Krankheit bekanntlich vorher stattfindet, ist zu fragen, ob nicht auch die von der EU getroffene Regelung, höchstens 30 Monate alte Rinder auf den Kontinent exportieren zu lassen, gefährlich ist. Denn wir wissen natürlich, dass die Krankheit bei diesen Tieren schon vorher an infektiösem Material nachweisbar ist.

Es ist unbestreitbar, dass die **Briten** große Kraftanstrengungen unternommen haben, um die Anforderungen und **Auflagen der EU** zu erfüllen. Um es ganz deutlich zu sagen: Ich bin der Meinung, dass diese Auflagen **erfüllt** sind.

(C)

Aber der Unterschied ist, dass wir heute **neue Erkenntnisse** haben. Entscheidend ist, ob wir, die zuständigen Politiker, diese neuen Erkenntnisse in unsere Entscheidungen einbeziehen. Dabei ist es sehr wichtig festzuhalten, dass sich in der Schweiz nach der Einführung von epidemiologischen Untersuchungen und Tests die Zahl der BSE-Erkrankungen erheblich erhöht hat. Man kann also mit einem solchen Instrument auch vorbeugend tätig werden.

Im Übrigen wird die Gefahr, die von BSE ausgeht, von anderen Ländern offenkundig ganz anders eingeschätzt als jetzt von der EU. Die USA, Kanada und Australien sagen eindeutig: Wir wollen kein britisches Rindfleisch, auch nicht in Zukunft. Sie sagen das auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die nicht nur ihnen, sondern auch uns vorliegen. Das heißt, es gibt ein Einfuhrverbot für britisches Rindfleisch.

Fast alle Wissenschaftler aus diesem Bereich warnen davor, das Einfuhrverbot aufzuheben; sie sagen, das sei verfrüht. Mit ihnen betone ich: Wir, die für den Verbraucherschutz Zuständigen, dürfen das Importverbot zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufheben. Ich sage das auch deshalb, weil uns einige aktuelle Fälle zum Nachdenken bringen müssten:

In Großbritannien ist vor kurzem eine 15-jährige Schülerin an einer **neuen Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit** gestorben. Ferner ist dort eine 24-Jährige daran erkrankt, und man muss vermuten, dass auch das Baby, das sie bekommen hat, an der neuen Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit erkrankt ist. Auch hier deutet einiges darauf hin, dass es neben dem Futtermittel weitere Übertragungswege geben muss. Mittlerweile sind über 50 Menschen an der neuen Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit gestorben. Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, die Sie heute die Entscheidung zu treffen haben, diese Fakten im Kopf zu haben.

(D)

Frau Martini hat einen Vorwurf erhoben, mit dem man sehr ernsthaft umgehen muss. Sie hat gesagt: Alle diejenigen, die das Importverbot aufrechterhalten wollen, tun eigentlich weniger für den Verbraucherschutz als diejenigen, die es jetzt aufheben wollen. Ich meine: Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt, und er ist auch leicht zu widerlegen. Denn was passiert?

Der erste Punkt ist: Wenn wir das Importverbot aufheben, ist es möglich, dass Fleisch aus Großbritannien direkt nach Deutschland kommt. Das Fleisch würde gekennzeichnet, aber diese Situation ist auf keinen Fall besser als die, die wir jetzt haben, nämlich dass gar kein britisches Rindfleisch ins Land kommt.

Der zweite Punkt ist: Auch jetzt schon besteht die Möglichkeit – da hat Frau Martini Recht –, dass Fleisch aus Großbritannien in anderen Ländern verarbeitet und dann bei uns eingeführt wird.

**Bärbel Höhn** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Die neue Verordnung, über die wir heute abstimmen sollen, wird die Probleme nicht lösen. Denn, Frau Martini, was Sie hier zur Kennzeichnung gesagt haben, ist in einigen Punkten schlicht falsch. Wir sollten den Menschen keinen Sand in die Augen streuen. Wir sollten ihnen schon sagen, was auf sie zukommt, wenn wir die Verordnung verabschieden.

(Barbara Stamm [Bayern]: So ist es!)

Ich sage Ihnen das auch deshalb, weil ich mich noch vor wenigen Tagen mit dem **Landwirtschaftsminister der Niederlande** sehr ernsthaft über dieses Thema unterhalten habe. Ich habe mit allen Mitteln versucht, ihn dazu zu bringen, die **Kennzeichnung**, die wir in Deutschland vorschreiben wollen, die wir uns hier auch verordnen können, in den Niederlanden ebenfalls einzuführen.

(Barbara Stamm [Bayern]: Das macht er nicht!)

Er hat freundlich und nett zu mir gesagt, er werde das nicht tun. Deshalb bitte ich Sie, nicht auf der Grundlage falscher Fakten eine Verordnung durchzusetzen, die nicht das garantiert, was hier eben beschrieben worden ist.

Tatsache ist – auch da haben Sie Recht –, dass die Briten das Fleisch, das sie exportieren, mit „XEL“ kennzeichnen. Anhand der Unterlagen können die Behörden den Weg dieses Fleisches verfolgen und es gegebenenfalls zurückschicken. Aber der entscheidende Punkt ist: Kann der Verbraucher im Laden das Fleisch mit der Kennzeichnung „XEL“ erkennen oder nicht? Das kann er eben nicht!

(B)

Ich erinnere mich noch an die Rede des Landwirtschaftsministers von Niedersachsen, der hier gesagt hat: Wir werden der Aufhebung des Importverbots zustimmen, wenn die Produkte, die bei uns eingeführt werden, mit „XEL“ gekennzeichnet sind. Ich meine: Die Verordnung garantiert das nicht; denn dabei handelt es sich nicht um eine amtliche Kennzeichnung, vielmehr besteht lediglich die Verpflichtung zur Kennzeichnung durch den Importeur, den Inverkehrbringer. Derjenige, der die Waren bekommt, muss sich auf das verlassen, was ihm der Importeur sagt. Ich möchte in der heutigen Situation nicht die Garantie dafür übernehmen, dass die Importeure in jedem Fall sagen, dass es sich um britisches Rindfleisch handelt; denn heute wird man britisches Rindfleisch nicht so gut absetzen können wie anderes.

Ich wiederhole: Wir können **keine durchgängige amtliche Kennzeichnung** garantieren. Das ist nicht überprüfbar, und es ist auch nicht praktikabel. Wir sollten den Menschen hier nicht eine Sicherheit suggerieren, die es nicht gibt. Das wäre das Schlimmste, was wir tun könnten, wenn wir um Vertrauen bei den Menschen werben. Deshalb, meine Damen und Herren, bitte ich Sie noch einmal eindringlich, sich bewusst zu machen, worüber Sie heute hier abstimmen.

Frau Martini, Sie haben selbst zumindest vor wenigen Wochen noch gesagt, auch aus Ihrer Sicht sei britisches Rindfleisch nicht sicher. In solchen Zweifelsfällen hat für uns bisher das Prinzip des vorbeugen-

- den Verbraucherschutzes gegolten. Mit diesem Argument haben wir übrigens auch **mit Hormonen behandeltes Fleisch aus den USA** immer abgelehnt. Ich frage mich, wie wir in diesem Fall vorgehen wollen, wenn wir in Bezug auf britisches Rindfleisch plötzlich ganz anders verfahren. Auch auf diesen Widerspruch möchte ich Sie hinweisen.

(C)

Noch ein Wort zu der Klage der EU: Ich halte es für in Ordnung, wenn wir uns darauf verständigen, überhaupt kein **Vertragsverletzungsverfahren** der EU zu riskieren, sondern immer alles umzusetzen, was sie vorgibt. Aber bitte dann auch konsequent! Wir können den Verbrauchern nicht erklären, dass wir Vertragsverletzungsverfahren immer dann akzeptieren, wenn es um die Nutzer geht. Gegen Deutschland laufen mehr als 20 Vertragsverletzungsverfahren. Ich habe noch von niemandem gehört, wir machten das nicht aus prinzipiellen Gründen. Warum wollen wir uns plötzlich an einem Punkt, an dem es um die Verbraucherinnen und Verbraucher geht, EU-konform verhalten und ein Vertragsverletzungsverfahren nicht riskieren? Meine Damen und Herren, das können Sie der Bevölkerung nicht erklären. Entweder wir setzen alle EU-Bestimmungen um, oder wir argumentieren auch dann, wenn es um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher geht, nicht anders als in den übrigen Vertragsverletzungsverfahren, die gegen Deutschland anhängig sind.

Wir können im Verbraucherschutz nie hundertprozentige Sicherheit garantieren, denn wir können nicht alles wissen, was auf dieser Welt passiert. Aber wir müssen das Wissen, das wir haben, in unsere Entscheidungen einbringen. Das ist der entscheidende Punkt. Wenn wir jetzt der Aufhebung des Importverbots zustimmen, dann trägt am Ende der Verbraucher das Risiko. Das, was Sie hier machen, ist ein **Feldversuch** an der Bevölkerung. Das ist nicht in Ordnung.

(D)

(Zurufe)

Wir können hoffen, dass alles gut geht. Aber wenn es negativ ausgeht, tragen die Verbraucherinnen und Verbraucher letzten Endes das Risiko. Deshalb, meine Damen und Herren, lautet der Vorwurf: Obwohl wir die Gefahr kennen, soll das Importverbot aufgehoben werden.

Noch eine Bemerkung zu der **Haltung Frankreichs** in diesem Punkt: Interessant ist ja, dass die Franzosen eine sehr harte Haltung einnehmen. Ich habe mich natürlich auch mit dem französischen Botschafter darüber unterhalten. Es gibt einen wichtigen Zusammenhang, den man kennen muss: In Frankreich hat es einmal einen **Blutskandal** in Verbindung mit Aids gegeben. Die verantwortlichen Minister haben damals um die Gefahren gewusst und trotzdem entschieden. Die verantwortlichen Minister sind im Nachhinein in den Prozessen auch persönlich haftbar gemacht worden. Deshalb sage ich Ihnen, meine Damen und Herren: Ich fände es gut, wenn demnächst die Politiker auch in unserem Land für das, was sie tun, auch persönlich haftbar gemacht würden.

Sie wissen in diesem Fall um die Gefahren. Wenn Sie jetzt abstimmen, handeln Sie im vollen Wissen,

**Bärbel Höhn** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) dass die Bevölkerung möglichen Gefahren ausgesetzt ist.

Fazit, meine Damen und Herren: Es sind viele Fragen offen. Im letzten Jahr sind über 2 600 akute Fälle aufgetreten. Über 50 Menschen sind gestorben. Wir alle sagen: Britisches Rindfleisch ist nicht sicher. Wir wissen: Eine klare Kennzeichnung – „XEL“ – ist nicht durchsetzbar; deshalb suggerieren Sie das auch nicht! Es gibt Vertragsverletzungsverfahren in diversen anderen Punkten. Warum scheuen wir dann eines in diesem Punkt?

Ich sage: Im Zweifelsfall für die Verbraucherinnen und Verbraucher! Deshalb appelliere ich an Sie, der Verordnung nicht zuzustimmen, sondern dem Verbraucherschutz in diesem Land weiterhin Priorität zu geben. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Das Wort hat nun Staatsminister Dr. Jung (Hessen).

**Dr. Franz Josef Jung** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich denke, wir sind uns hier im Bundesrat einig, dass wir eine zentrale verbraucherpolitische Entscheidung zu treffen haben. Frau Kollegin Höhn, wenn ich auch im Wesentlichen Ihren Ausführungen zustimme: Die Unterstellung, wir machten einen „Feldversuch an der Bevölkerung“, möchte ich mir nicht zu Eigen machen.

- (B) Die Ernsthaftigkeit des Themas gebietet es, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass die Frage des Schutzes des Verbrauchers im Mittelpunkt unserer Überlegungen und Beratungen steht. Die Verbraucher haben die besondere Erwartung an die Legislativorgane und an die Überwachungsbehörden, Frau Bundesgesundheitsministerin, dass wir den höchstmöglichen Verbraucherschutz gewährleisten. Dieser Erwartung wird die Vierte Verordnung der Bundesregierung aus der Sicht der Hessischen Landesregierung nicht gerecht, weil BSE-infiziertes Fleisch mit den im Verordnungstext vorgesehenen Maßnahmen nicht mit Sicherheit identifiziert und aus der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Es ist insbesondere möglich, dass britisches Rindfleisch und daraus bestehende Verarbeitungsprodukte ohne jede Kennzeichnung über andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländer in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und dort den Verbrauchern angeboten werden. Damit ist den deutschen Verbrauchern die Möglichkeit genommen, eine auf sicheren Fakten basierende Kaufentscheidung zu treffen. Aber genau das ist das Ziel unseres hessischen Antrages: Wir halten diese **Entscheidung für verfrüht** und sind der Meinung, dass eine **europaweit verpflichtende unmissverständliche Herkunftsangabe** für britisches Rindfleisch gewährleistet sein muss. Der Verbraucher muss erkennen können, ob es sich um britisches Rindfleisch handelt. Solange dies nicht der Fall ist, ist es aus unserer Sicht nicht verantwortbar, eine Lockerung vorzunehmen.

(C) Deshalb ist die Bundesregierung aufzufordern, sich auf europäischer Ebene für eine umfassende und lückenlose Kennzeichnungsregelung einzusetzen. Dies entspricht im Übrigen auch den Entscheidungen des **Ausschusses der Regionen zum verbraucherpolitischen Aktionsplan**.

Im Hinblick auf die aufgetretenen Fälle sind entsprechende Ausführungen schon gemacht worden.

Aus unserer Sicht bleibt in der gegenwärtigen Debatte weitgehend unberücksichtigt, dass **Frankreich eine Klage gegen die Europäische Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof** angestrengt hat. Das höchste europäische Gericht wird also die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Exportverbots von britischem Rindfleisch durch die Europäische Kommission unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher überprüfen. Wenn ich richtig informiert bin, hat gestern der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages mit Mehrheit entschieden, die Bundesregierung aufzufordern, sich der Klage Frankreichs anzuschließen.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass eine Entscheidung, wie sie die Bundesregierung wünscht, noch verfrüht ist. Wir müssen durch eine europaweite Kennzeichnung gewährleisten, dass der Verbraucher auf dieser Grundlage seine Kaufentscheidung treffen kann, und halten es nicht für verantwortlich, heute der Verordnung der Bundesregierung zuzustimmen. Wir bitten deshalb um Zustimmung zu dem Antrag des Landes Hessen. – Besten Dank.

(D) **Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Frau Bundesministerin für Gesundheit, Fischer, hat das Wort.

**Andrea Fischer**, Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Kollegin Stamm, ich würde gerne Ihrem Selbstvertrauen als Mitglied des Verfassungsorgans Bundesrat aufhelfen: Ich zwingen die Bundesländer nicht zur Zustimmung zu einer Verordnung. Sie entscheiden heute aus eigener Macht. Die Tatsache, dass man über dieses Thema auch gelassen reden kann, setzt eher diejenigen ins Unrecht, die meinen, sie könnten ihr Engagement für den Verbraucherschutz durch besonders dräuende Rede und alarmistisches Argumentieren oder eben auch Nichtargumentieren unter Beweis stellen.

(Zurufe)

Es ist völlig unnötig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass in Sachen BSE Fragen ungeklärt sind und dass es ein großes Risiko ist. Das ist niemals bestritten worden, wenn ich es recht verstanden habe, weder von Frau Kollegin Martini noch von Herrn Kollegen Bartels, der letztes Mal darüber gesprochen hat, noch von mir.

Es ist ebenfalls unbestritten, dass der Verbraucherschutz höchste Priorität haben muss. Strittig ist die Frage, welcher Weg unter den gegebenen Bedingungen der richtige ist, Verbraucherschutz herzustellen. Dies ist der Versuch, doch wenigstens noch eine gemeinsame Geschäftsgrundlage zu finden: Wir alle

**Bundesministerin Andrea Fischer**

- (A) wollen in diesem Punkt dasselbe, wir sind uns aber uneinig darüber, welches der geeignete Weg ist.

In Klammern noch Folgendes: Ich habe mich neu-lich schon einmal ein wenig darüber gewundert, mit welcher Nonchalance Mitglieder von Verfassungsorganen über die Rechtsprechung hinweggehen. Aber jede Landesregierung ist ja frei in ihrer Rechtstreue.

Der Punkt ist jetzt, wie sich die faktische Lage darstellt. Die Aufhebung des Exportverbots für britisches Rindfleisch ist im August letzten Jahres durch die Europäische Kommission erfolgt; das ist eine Tatsache. Von 15 Mitgliedstaaten haben 13 die Aufhebung bereits vollzogen. Das bedeutet, dass **britisches Rindfleisch seit August letzten Jahres im europäischen Binnenmarkt gehandelt** wird. Das können wir furchtbar finden, es ist aber so.

Ich kann nun den Kopf in den Sand stecken und denken: Hoffentlich kommt dieses Rindfleisch nicht nach Deutschland! Das ist Ihre Position. Sie wollen nicht, dass dieses Rindfleisch in unser Land kommt, Sie sind deshalb für den Importstopp und hoffen, dass es nicht auf anderem Weg zu uns kommt. Mehr als eine Hoffnung können Sie damit im Ernst nicht verbinden, schließlich ist Deutschland Teil der Europäischen Union mit offenen Grenzen.

Auf Grund der Umstände, dass das Sicherheitsproblem unbestritten noch vorhanden ist, aber der freie Handel mit britischem Rindfleisch besteht, schlagen wir die vorliegende Verordnung vor. Danach muss dieses Fleisch so weit identifiziert werden können, dass die Verbraucher auch sagen können: Wir glauben dem nicht; wir sind der Meinung, es gibt keine absolute Sicherheit in Bezug auf britisches Rindfleisch, deshalb kaufen wir es auch nicht. – Das ist der Sinn der Verordnung. Wir versuchen, mit der bestehenden Realität innerhalb der EU umzugehen und ein höchstmögliches Maß an Sicherheit und Entscheidungsfreiheit für den Verbraucher und die Verbraucherin herzustellen.

(B)

Ich will noch eines hinzufügen: Die Tatsache, dass wir im Hinblick auf die Kennzeichnungsverpflichtung für britisches Rindfleisch einen **deutschen Sonderweg** beschreiten dürfen, ist in der Europäischen Union keine Selbstverständlichkeit. Darüber haben wir lange verhandeln müssen; Sonderwege sind in der EU eigentlich nicht gestattet. Das ist mehr, als wir ohne alle Verhandlungen der letzten Monate hätten erreichen können.

Sie sagen, die Kennzeichnungsverpflichtung sei ohnehin nicht durchsetzbar. Gleichzeitig fordern Sie eine europaweite Kennzeichnung, Sie fügen jedoch hinzu, dass die Länder dies eigentlich nicht wollten. Ich erkenne noch nicht genau, woher Sie den Optimismus nehmen, dass das europaweit so viel besser funktionieren soll als auf dem Weg, den wir jetzt zu beschreiten versuchen.

Wir gehen folgenden Weg – insoweit bin ich über Ihren Pessimismus doch etwas überrascht –: **Wir verpflichten die Importeure, den Nachweis zu verlangen, woher das Fleisch**, gegebenenfalls auch in verarbeiteter Form, **kommt**, das sie nach Deutschland einführen. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Be-

hörden. Damit haben sicherlich alle Bundesländer (C) Gelegenheit, unter Beweis zu stellen, wie wichtig ihnen der Verbraucherschutz ist.

Die Tatsache, dass jemand versuchen kann, ein Gesetz – in diesem Fall eine Verordnung – zu unterlaufen, ist kein Argument gegen das betreffende Gesetz; das Problem des Gesetzesbruchs stellt sich uns immer. Aber wir verpflichten die Importeure ganz eindeutig. Ich glaube, dass dadurch die Verbraucher wirklich gewinnen.

Die Punkte, die hier zum weiteren Umgang mit dem Problem „BSE“ angeführt wurden, sind nach meiner Auffassung wiederum unstrittig. Wir befürchten alle, dass es andere Ansteckungswege gibt, hoffen aber, dass dem nicht so ist. Das ist jedoch zunächst einmal kein Argument in Sachen britisches Rindfleisch, das ist eine andere „Baustelle“. Die Fragen nach den anderen Ansteckungswegen und danach, was in den anderen Ländern geschieht, müssen weiterhin untersucht werden. Ich begrüße es außerordentlich, dass der neue Kommissar Byrne die **epidemiologischen Tests verallgemeinern** will. Die Bundesrepublik muss und wird sich daran beteiligen; das ist auch unsere Aufgabe.

Ich begrüße es ferner außerordentlich, dass es neben weiterhin großen Widerständen Unterstützung für eine **wirkungsvolle** nachvollziehbare **europäische Kennzeichnungsregelung** gibt; sie **ist** selbstverständlich das **Ziel**.

Mit meinen Vorrednern bin ich der Meinung, dass wir im Zusammenhang mit gesunden Lebensmitteln über weit mehr reden müssen als über britisches Rindfleisch. Es ist zu klären, wie es hergestellt wird und welche Probleme überhaupt zur Kontaminierung von Lebensmitteln führen, wie wir es an den verschiedensten Stellen immer wieder erleben. Es geht insoweit auch um sehr grundsätzliche Fragen. (D)

Mit der heute vorliegenden Verordnung geht es jedoch ausschließlich um die Frage, wie unter den gegebenen Bedingungen das höchstmögliche Maß an Verbraucherschutz herzustellen ist. In diesem Punkt bin ich in der Tat der Meinung, dass wir auf dem richtigen Weg sind und dass diejenigen, die sagen, es sei besser für den Verbraucher, das Importverbot beizubehalten, sich und damit natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger über das Maß an Sicherheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher täuschen. Ich glaube, dass wir dieses Maß an Sicherheit erhöhen, und bitte deshalb um Ihre Zustimmung zu der Verordnung.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) haben **Ministerpräsident Teufel** (Baden-Württemberg), **Minister Gnauck** (Thüringen) und **Staatsminister Tillich** (Sachsen) abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 17 a)**.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff**

(A) Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 73/1/00 sowie die Landesanträge in den Drucksachen 73/2/00 bis 73/4/00 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 73/2/00 auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung! Wir haben darüber zu befinden, ob der Verordnung – wie soeben festgelegt – zugestimmt werden soll.

Bayern hat beantragt, diese Abstimmung durch Länderaufruf herbeizuführen. Ich bitte darum, die Länder aufzurufen.

**Stanislaw Tillich** (Sachsen), amtierender Schriftführer:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
(B) Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Nein
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Nein

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** so **zugestimmt**.

Eine Abstimmung über die Ablehnungsanträge in den Drucksachen 73/3/00 und 73/4/00 sowie über den Entschließungsantrag Bayerns unter **Tagesordnungspunkt 17 b)** und über den darauf bezogenen Antrag in Drucksache 726/2/99 **entfällt** damit.

Nun zu **Tagesordnungspunkt 17 c)**!

Der Agrarausschuss und der Ausschuss für Fragen der Europäischen Union empfehlen in Drucksache 714/1/99, die Entschließung nicht zu fassen. Es liegt ferner ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 714/2/99 vor, die Entschließung in geänderter Fassung anzunehmen.

Wer ist dafür, die Entschließung, wie in Drucksache 714/2/99 beantragt, zu fassen? – Das ist eine Minorität.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**. (C)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Weinggesetzes** (Drucksache 107/00)

Wortmeldungen liegen von Staatsminister Bauckhage (Rheinland-Pfalz) und Staatsminister Dr. Jung (Hessen) vor. – Herr Staatsminister Bauckhage, Sie haben das Wort.

**Hans-Artur Bauckhage** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes, über das der Bundesrat heute beschließt, werden zwei wesentliche Ziele verfolgt:

Erstens wird damit das deutsche Weinggesetz an das neue europäische Gemeinschaftsrecht angepasst, das mit der Reform der **EU-Weinmarktordnung** im vergangenen Jahr geschaffen wurde. Wir schaffen damit die Voraussetzungen, um beispielsweise die Fristen für die Ausübung des Wiederbepflanzungsrechtes zu verlängern und aus Mitteln der Gemeinschaft die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zu fördern.

Zweites und aus unserer Sicht ebenso wichtiges, ja zentrales Ziel dieser Gesetzesänderung ist die Anpassung der bestehenden Regelungen über den zulässigen Hektarertrag an veränderte Marktbedingungen.

Diese Anpassungen sind gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen des vergangenen Herbstes dringend erforderlich. (D)

Der Weinjahrgang **1999** hat beste Qualitäten und zugleich mengenmäßig eine Rekordernte gebracht. Übermengen aus den Vorjahren, die noch in erheblichem Umfang in den Kellern lagerten, haben den Weinmarkt zusätzlich belastet. Bei der Vermarktung der Fassweine, insbesondere im Absatz der Weißweinsorten, kam es dadurch im Herbst 1999 zu einem **massiven Preiseinbruch**, zu dramatischen Preisverfällen. An dieser Situation hat sich bisher so gut wie nichts geändert.

Innerhalb der Wirtschaft und mit den politisch Verantwortlichen wurde deshalb in den vergangenen Monaten eine intensive Diskussion darüber geführt, wie die Marktsituation verbessert werden kann. Dabei bestand zwischen den Winzerinnen und Winzern, dem Weinhandel, den Weinwirtschaftsverbänden und der Politik Einigkeit in der Einschätzung, dass die Regelungen über den zulässigen Hektarhöchst-ertrag geändert werden sollten; denn die geltenden Regelungen konnten nach übereinstimmender Auffassung von Weinwirtschaft und Politik – zumindest in einigen Anbaugebieten – nicht dazu beitragen, den Weinmarkt in ausreichendem Maße zu stabilisieren.

Als ein **Lösungsansatz** hat sich aus dieser Diskussion eine verstärkte Marktsplattung herauskristallisiert, eine **Splattung** in ein **Marktsegment** insbesondere für **Qualitätsweine** auf der einen Seite **und** ein

Hans-Artur Bauckhage (Rheinland-Pfalz)

(A) **Segment für Verarbeitungsweine** auf der anderen Seite.

Das heute zur Beratung und Beschlussfassung vorliegende Gesetz schafft hierzu die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen, indem die **Rahmenbedingungen für die Hektarertragsregelung verändert** werden. Den Ländern wird damit die Möglichkeit eröffnet, Regelungen zu treffen, die den besonderen Erfordernissen in einzelnen Anbaugebieten Rechnung tragen, die es also insbesondere erlauben, einen **eigenen Ertragswert für Verarbeitungsweine** einzuführen.

Bei der Zeitungslektüre heute morgen habe ich ein wenig stutzen müssen. Unter der Überschrift „Wein-Verschnitt wird zulässig“ hat Herr Staatssekretär Holl aus Niedersachsen wohl einiges miteinander vermischt. Es geht dabei stets auch um den Flächenverbrauch. Daher kann diese Aussage so nicht stehen bleiben. Ich will jetzt nicht darüber diskutieren, ob Bier oder Wein das gesündere Getränk ist; das lohnt nicht. Aber ich halte es für wichtig, dies zu korrigieren.

Über den Ansatz einer verstärkten Marktsplattung haben wir in Rheinland-Pfalz nach intensiven Beratungen mit der Weinwirtschaft breiten Konsens erzielen können. Er hat auch die grundsätzliche Zustimmung des Deutschen Weinbauverbandes gefunden.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat diesen Lösungsansatz an die Bundesregierung hergetragen und über die rheinland-pfälzischen Abgeordneten in die parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestages eingebracht. Ich freue mich, dass wir dort die notwendige Offenheit und die Bereitschaft zur Veränderung des Weingesetzes gefunden haben. Für dieses Verständnis und die fraktionsübergreifende Unterstützung darf ich mich ebenso ausdrücklich bedanken wie für das Verständnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(B) Ich will nicht verkennen: Der Ansatz einer Marktsplattung mit höheren Ertragswerten für Verarbeitungswein wird vereinzelt mit Zurückhaltung aufgenommen und, wie ich eben schilderte, teilweise falsch interpretiert. Dabei steht die Befürchtung im Vordergrund, ein solches „**Absatzventil**“ gehe zu Lasten der Qualität unserer Weine.

Dieser Befürchtung möchte und muss ich mit Nachdruck entgegentreten. So wird es dort, wo die neuen Absatzmöglichkeiten für Verarbeitungsweine genutzt werden, zu einer deutlichen Verringerung des Anteils an Qualitätswein kommen. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass eine **Qualitätsweinverbesserung** in diesem Sektor eintritt. Diese Entwicklung wird dadurch verstärkt werden, dass mit der Festsetzung von Ertragswerten für Verarbeitungswein die Überlagerung entfällt. Übermengen müssen dann künftig zu Industriealkohol destilliert werden.

Zum anderen lässt das neue Weingesetz auch die Möglichkeit zu, an den bestehenden Regelungen festzuhalten. Dies gibt allen Ländern die Freiheit, in eigener Verantwortung maßgeschneiderte Lösungen

für die jeweiligen Anbaugebiete zu finden. Damit wird den **Grundsätzen eines föderalen Bundesstaates** in beispielhafter Weise Rechnung getragen. (C)

Ich möchte abschließend betonen: Das Weingesetz kann nur Rahmenbedingungen setzen. Es bleibt der Wirtschaft überlassen, diesen Rahmen eigenverantwortlich auszufüllen. Wenn die Möglichkeiten, die sich mit den neu geregelten Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag eröffnen, verantwortungsvoll genutzt werden, bestehen gute Aussichten auf eine Stabilisierung des Weinmarktes. Wenn dies mit weiteren Anstrengungen zur Qualitätsverbesserung in den Betrieben einhergeht, dann können wir zuversichtlich sein, dass in naher Zukunft eine befriedigende Marktsituation erreicht wird.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie daher, der Beschlussempfehlung des Agrarausschusses zu folgen und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes zuzustimmen.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Meine Damen und Herren, ich habe an Ihren Mienen gesehen: Es ist erfreulicher, über Wein als über BSE zu debattieren.

Herr Staatsminister Jung, Sie haben das Wort.

**Dr. Franz Josef Jung** (Hessen): Herr Präsident, ich kann Ihnen nur zustimmen. Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich will mich auf einen wesentlichen Teil des Zweiten Änderungsgesetzes konzentrieren, nämlich auf den **Qualitätsweinbau** und das, was Herr Kollege Bauckhage gerade vorgetragen hat, ergänzen. (D)

Eine Vorbemerkung! Mit dem Zweiten Änderungsgesetz ist es das erste Mal gelungen, über die parteipolitischen Grenzen hinweg weinbaupolitische Entscheidungen im Interesse der deutschen Winzerschaft im Einvernehmen zu treffen. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, zu dem der deutsche Weinbauverband einen wesentlichen Beitrag geleistet hat.

Lassen Sie mich im Hinblick auf den Qualitätsweinbau zwei Akzente nennen! Als eine aktive Maßnahme für den Weinmarkt ist die **Einführung der beiden Spitzenweinkategorien „Selektion“ und „Classic“** vorgesehen. Diese Bezeichnungen sollen mit einer Qualitätsvorstellung verbunden sein und künftig der gesamten deutschen Weinoberklasse als Kommunikationsbegriff dienen.

Als Repräsentant des Rheingaus freue ich mich besonders über das Einvernehmen, das vom **Rheingauer Weinbauverband** angestrebte „**Erste Gewächs**“ als regionales Gütezeichen zuzulassen. Sie wissen, was im Zusammenhang mit französischen Weinen mit dem Namen „Grand Cru“ verbunden ist. Es ist ein Anspruch der Spitzenweingüter im Rheingau, in Zukunft eine besondere Qualitätskategorie zu erzeugen. Die Hessische Landesregierung beabsichtigt, dies auch noch für das Weinjahr 1999 zu ermöglichen.

**Dr. Franz Josef Jung** (Hessen)

- (A) Das ist aus unserer Sicht ein Erfolg; denn Spitzenweingüter, die „Erstes Gewächs“ herstellen wollen, erhalten damit endlich Rechtssicherheit, und für den Qualitätsweinbau nicht nur im Rheingau, sondern in Deutschland insgesamt wird ein Signal gesetzt.

Der deutsche Wein kann sich im europäischen Vergleich und darüber hinaus sehen lassen. Wir müssen unseren Beitrag im Hinblick auf den Qualitätsweinbau leisten. Das ist das Ziel der Hessischen Landesregierung. Wir sind dankbar, dass die Qualitätsbezeichnung „Erstes Gewächs“ in Zukunft ermöglicht wird, und werden deshalb dem Gesetz zustimmen. – Besten Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuss empfiehlt, **dem Gesetz zuzustimmen**. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist das so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 3/00\*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**3, 6, 9, 11, 19 bis 25, 28, 30, 32, 34 bis 37, 39, 41 bis 43 und 45 bis 47.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

- (B) **Zu Tagesordnungspunkt 34** hat Frau **Staatsministerin Martini** (Rheinland-Pfalz) eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** abgegeben.

Wir kommen zu **Punkt 4:**

Einundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** und Achtzehntes Gesetz zur **Änderung des Europaabgeordnetengesetzes** (Drucksache 97/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 97/1/00, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Nordrhein-Westfalen hat in Drucksache 97/2/00 beantragt, das mit den Ausschussempfehlungen verfolgte Ziel durch eine EntschlieÙung zu artikulieren.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe ab.

Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen gemeinsam anzurufen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** aus diesen Gründen **angerufen**. (C)

Der EntschlieÙungsantrag ist erledigt.

Wir kommen zu **Punkt 5:**

... Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (**... Zuständigkeitslockerungsgesetz**) (Drucksache 116/00)

Es liegt eine Wortmeldung von **Staatsminister Dr. Jung** (Hessen) vor.

(Dr. Franz Josef Jung [Hessen]:  
Ich gebe zu Protokoll!)

Herr Staatsminister Dr. Jung gibt zu **Protokoll\*)**.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, **dem Gesetz zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 7:**

Gesetz zur **Beschleunigung fälliger Zahlungen** (Drucksache 108/00)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** haben abgegeben: Herr **Staatsminister Heitmann** (Sachsen), Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Herr **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz).

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor. (D)

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir haben nun noch über die in der Drucksache 108/1/100 aufgeführten Empfehlungen für eine EntschlieÙung zu entscheiden. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, eine **EntschlieÙung gefasst**.

**Punkt 8:**

Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die **Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz** (Drucksache 118/00)

Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\*)** gibt **Staatsminister Bocklet** (Bayern) ab.

Zur Abstimmung liegen vier Anträge des Freistaates Bayern in den Drucksachen 118/1 bis 4/00 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, frage ich zunächst: Wer ist allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist eine Minderheit.

\*) Anlage 7  
\*\*) Anlage 8

\*) Anlage 9  
\*\*) Anlagen 10 bis 13  
\*\*\*) Anlage 14

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff**

(A) Damit entfallen die Abstimmungen über die einzelnen Antragsgründe in den Landesanträgen 118/1 bis 4/00.

Wir stimmen über die Zustimmung zu **dem Gesetz** ab: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10**:

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (**Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG**) sowie zur Änderung des **Energiewirtschaftsgesetzes** und des **Mineralölsteuergesetzes** (Drucksache 109/00)

Eine Wortmeldung liegt von Staatsminister Bocklet (Bayern) vor.

**Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es gab Zeiten, da bestand in der Energiepolitik dieses Landes wenigstens noch Konsens darüber, dass ein solcher Konsens notwendig ist und gesucht werden sollte. Die jetzige Bundesregierung und Rotgrün im Bundestag haben sich inzwischen sogar davon verabschiedet.

In der zentralen energiepolitischen Streitfrage, der weiteren **Kernenergienutzung**, fahren sie ohnehin ihren ideologischen Konfrontationskurs. Genauso ideologisch ziehen sie im nationalen Alleingang ohne Rücksicht auf Verluste ihre **Energieverteilungspolitik** durch, übrigens offenbar im Wettstreit mit der Preistreiberpolitik der OPEC. Selbst bei der **Förderung der erneuerbaren Energien**, bei der es bisher noch einen breiten, Partei übergreifenden Konsens gab, pakt Rotgrün jetzt im koalitionspolitischen Alleingang eine Reform durch, die im Grundsatz zweifellos notwendig, in der vorliegenden Form aber untauglich und ineffizient ist.

(B) Um eines klarzustellen: **Förderung und Reform sind gleichermaßen notwendig**.

Die weitere Förderung der erneuerbaren Energien ist notwendig, weil diese Energien aus energiepolitischen und aus umweltpolitischen Gründen einen wachsenden Beitrag zur künftigen Energieversorgung leisten müssen und ihre Entwicklung zur technischen und wirtschaftlichen Marktreife beschleunigt werden muss.

Die Reform der bisherigen Hilfe durch das **Strom-einspeisungsgesetz** ist notwendig, weil sich das Umfeld, in dem dieses Gesetz vor einem Jahrzehnt von der alten Regierung installiert wurde und viel erreicht hat, in jüngster Zeit grundlegend verändert hat: Wir haben es heute mit einem vollständig **liberalisierten Strommarkt** und grenzüberschreitendem, europaweitem Wettbewerb zu tun, in dem regionale und nationale **Kostenumlagesysteme** aus Monopolzeiten zunehmend problematisch sind. Wir haben dank dieser Liberalisierung heute erfreulicherweise deutlich **niedrigere Strompreise** – ein wichtiger Standortfaktor für unsere Wirtschaft. Aber nach der bisherigen Regelung hätte das auch eine Reduzierung der Vergütungsförderung für Strom aus erneuerbaren Energien im gleichen Ausmaß zur Folge. Das muss durch eine Neuregelung verhindert werden.

(C) Doch es gibt keinen Grund, bei dieser Gelegenheit die Förderung für alle Anlagen, auch für die bereits bestehenden, zum Teil massiv anzuheben, als würden die Kosten einer solchen Förderung überhaupt keine Rolle spielen nach dem Motto: „Hier zahlt ja nicht der Finanzminister, sondern nur der Stromverbraucher, und der kann ohnehin nicht genug belastet werden!“

Besonders problematisch ist dabei die **exorbitante Anhebung** der Vergütung für **Solarstrom** auf praktisch 1 DM/kWh, im Gesetz nach Tankstellenmanier optisch auf einen 99-Pfennig-Betrag heruntergeschönt. Das ist verfehlte Breitenförderung für eine Technologie, die ohne Zweifel Hightech und eine wichtige Zukunftsoption ist, die aber heute noch meilenweit von der Marktreife für „Stromversorgung in Mitteleuropa“ entfernt ist.

Hier ist aber nicht sündteure Breitenförderung, sondern vor allem gezielte Förderung der weiteren **Forschung und Entwicklung zur Kostensenkung** gefordert. Es kommt darauf an, dass ein technologischer Quantensprung realisiert wird, der es ermöglicht, Solarstrom zu wettbewerbsfähigen Preisen auf den Markt zu bringen. Erst dann macht Breitenförderung volkswirtschaftlich und energiepolitisch Sinn. Heute setzt eine 99-Pfennig-Vergütung politische falsche Hoffnungen auf eine bereits greifbare solare Energieversorgung. Sie soll dabei wohl dem ähnlich propagierten, bisher aber kaum angenommenen **100 000-Dächer-Programm** der Bundesregierung auf die Beine helfen, indem sie dieses auf eine fast Kosten deckende Vergütung von 1,40 DM/kWh aufstockt. Es zahlt ja der Verbraucher!

(D) Hier werden falsche Akzente gesetzt. Die energiepolitisch sinnvollen und **förderungswürdigen regenerativen Energieträger** sind neben **Wasserkraft** und **Geothermie** vor allem auch **Biogas** und die **Biomasse** insgesamt. Im Gegensatz zu Solarstrom und Windkraftanlagen handelt es sich hierbei um wirklich stetig fließende Energiequellen mit dem entscheidenden Vorteil der Speicherbarkeit und bedarfsgerechten Verfügbarkeit, weshalb diese Energieträger unbestreitbare Vorteile aufweisen.

Richtige Förderung muss einen **Zwang zur Kostensenkung** und Marktannäherung auch für Strom aus erneuerbaren Energien bewirken. Auch davon kann im neuen EEG der Koalition nicht die Rede sein. Die jährlich vorgesehenen Absenkungen der Vergütungen um 1 % oder 1,5 % – bei Solarstrom 5 % – sind dazu sicher nicht geeignet. Sie sind allenfalls ein optisches Feigenblatt, um der beihilferechtlichen Forderung nach degressiver Ausgestaltung von Subventionen formal zu entsprechen. In Wirklichkeit bedeuten sie Dauersubvention auf Jahrzehnte.

Schließlich beseitigt die neue Regelung auch nicht die zunehmenden **verfassungs- und europarechtlichen Risiken** der bisherigen Förderregelung. Diese rechtlichen Anforderungen werden heute kritischer und genauer angelegt als in den ersten Jahren der Stromeinspeiseförderung. Das ist auch daraus zu erklären, dass das gesamte jährliche Subventionsvolumen dieser Förderregelung bei seiner Einführung vor zehn Jahren noch auf nur 50 Millionen DM beziffert

**Reinhold Bocklet** (Bayern)

- (A) worden ist, mittlerweile aber auf 1 Milliarde DM zu-  
steuert und für das neue EEG auf 1,5 Milliarden bis 5  
Milliarden DM geschätzt wird.

Subventionspolitik in solchen Dimensionen muss  
auf rechtlich gesicherter Basis stehen, wenn sich **In-  
vestoren** darauf verlassen können sollen und die För-  
derung wirksam werden soll. Bei diesem Gesetz aber  
sind Streit und Verunsicherung der Investoren pro-  
grammiert.

Zusammenfassend wiederhole ich:

Erstens. Auch wir fordern die weitere effektive För-  
derung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Ener-  
gien.

Zweitens. Die Förderung muss den energiewirt-  
schaftlich und -rechtlich veränderten Bedingungen  
angepasst und auf eine verfassungs- und europa-  
rechtlich sicherere Basis gestellt werden. Eine ord-  
nungspolitisch saubere und finanzverfassungsrecht-  
lich korrekte Finanzierung dieser Förderung aus dem  
Bundeshaushalt – z. B. aus den Mitteln der Strom-  
steuer – würde dies wesentlich erleichtern.

Drittens. Die Förderung muss wirtschaftlich ange-  
messen, nach Förderbedarf stärker differenziert und  
so degressiv gestaltet sein, dass ein wirksamer An-  
reiz zur technologischen Weiterentwicklung und  
Heranführung an den Wettbewerbsmarkt entsteht,  
nicht aber eine neue energiepolitische Dauersubven-  
tion.

Deshalb fordern wir, den politischen Schnellschuss  
dieses Gesetzes im Alleingang der Regierungskoali-  
tion zurückzunehmen und im politischen Konsens  
ein besseres, tragfähigeres Fördergesetz für Strom  
aus erneuerbaren Energien zu entwickeln. Darauf  
zielt unser Antrag auf Anrufung des Vermittlungs-  
ausschusses.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Eine  
**Erklärung zu Protokoll\*)** hat Herr **Staatsminister  
Bury** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentari-  
schen Staatssekretär Mosdorf (Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussemp-  
fehlungen in Drucksache 109/1/00 sowie vier Lan-  
desanträge in den Drucksachen 109/2 bis 5/00 vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Anru-  
fung des Vermittlungsausschusses.

Da der Vermittlungsausschuss aus mehreren Grün-  
den angerufen werden soll, stimmen wir zunächst  
darüber ab, ob er überhaupt angerufen werden soll.  
Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. –  
Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsaus-  
schuss nicht angerufen.

Wir stimmen nunmehr darüber ab, ob, wie gleich-  
lautend unter Ziffer 1 der Drucksache 109/4/00 und  
in der Drucksache 109/5/00 beantragt, das **Gesetz  
der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Wer dafür  
ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die  
Mehrheit.

Wir stimmen nun darüber ab, ob dem Gesetz zuge-  
stimmt werden soll. Damit wird über den Antrag un-  
ter Ziffer 3 der Drucksache 109/4/00 auf Nichtzu-  
stimmung mitentschieden. (C)

Der Geschäftsordnung entsprechend stelle ich die  
Abstimmungsfrage positiv: Wer dem Gesetz zuzu-  
stimmen wünscht, den bitte ich um das Handzei-  
chen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Quali-  
tät der Pflege (**Qualitätssteigerungsgesetz Pflege**  
– QuaStG) – Antrag des Freistaates Bayern ge-  
mäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 79/00)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministe-  
rin Stamm (Bayern) vor.

**Barbara Stamm** (Bayern): Herr Präsident! Meine  
sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin mir be-  
wusst, dass man zu dieser Zeit nicht mehr ans Red-  
nerpult gehen, sondern seine Rede zu Protokoll ge-  
ben sollte,

(Beifall)

aber ich tue es nicht.

(Heiterkeit)

Ich tue es deshalb nicht, weil es nicht im Interesse  
der Betroffenen liegt, wenn wir uns für das Thema,  
um das es jetzt geht, keine Zeit nehmen.

Denjenigen, die in den Ländern Verantwortung (D)  
tragen, ist mittlerweile klargeworden, dass die Dra-  
matik in der stationären Pflege immer mehr zunimmt.  
Die Menschen, die in eine stationäre Einrichtung ge-  
hen, werden immer älter, der Pflegeaufwand wird  
größer. Es ist unsere Aufgabe, die Rahmenbedingun-  
gen für die Pflegekräfte zu verbessern. Deshalb darf  
ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren,  
den vorliegenden Gesetzesantrag kurz vorstellen.

Ein Pflegeheim in Deutschland finanziert sich über  
den Pflegesatz. Mit diesem werden drei Aufgabenbe-  
reiche der Pflegekräfte des Heimes abgegolten: die  
Grundpflege, die medizinische Behandlungspflege  
und die soziale Betreuung der Heimbewohner und  
Heimbewohnerinnen. Zur medizinischen Behand-  
lungspflege gehören etwa das Verbandwechseln  
oder das Verabreichen von Injektionen. Es ist unstreitig,  
dass die Leistungen der medizinischen Behand-  
lungspflege an sich dem Leistungskatalog der ge-  
setzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind. –  
Ich darf anmerken, dass ich die Meinung, die Kosten  
der Behandlungspflege in stationären Einrichtungen  
müssten der Krankenversicherung zugeordnet wer-  
den, schon immer vertreten habe – auch zu Zeiten  
von Bundesgesundheitsminister Seehofer.

Bei der Einführung der Pflegeversicherung hat der  
Gesetzgeber die **Kosten der Behandlungspflege in  
stationären Einrichtungen** auf 3 Milliarden bis 4 Mil-  
liarden DM jährlich geschätzt. Sie wurden deshalb  
aus finanziellen Gründen **zunächst der Pflegeversi-  
cherung zugeordnet**. Man sprach insoweit von einer

\*) Anlage 15

**Barbara Stamm** (Bayern)

- (A) „gastweisen“ Übernahme. Sie sollte beendet werden, sobald durch den Abbau von mit Pflegebedürftigen fehlbelegten Krankenhausbetten ein finanzieller Spielraum der Krankenkassen entsteht. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen waren deshalb **auf das Jahr 1999 befristet**.

Die Bundesregierung hat Ende des vergangenen Jahres die Übergangsregelung um zwei Jahre verlängert. Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag zur Steigerung der Qualität der Pflege soll demgegenüber die **Kostentragung** für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in Heimen von der Pflegeversicherung auf die **Krankenversicherung** übergehen, und zwar **noch in diesem Jahr**.

Für den Gesetzentwurf sprechen insbesondere zwei Gründe:

Zum einen gehören die Leistungen der Behandlungspflege in den Leistungskatalog der Krankenversicherung. Der Leistungsanspruch der Heimbewohner, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bezahlen, wird derzeit systemwidrig verkürzt: Wird ein Pflegebedürftiger zu Hause versorgt, bezahlt die Krankenkasse die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege. Wird er dagegen in einem Heim gepflegt, ist dies nicht der Fall. Eine solche gesetzliche Regelung war für eine Übergangszeit nach Einführung der Pflegeversicherung vielleicht hinnehmbar, als Dauerlösung scheidet sie aber schon aus Gründen der Gleichbehandlung aus.

- (B) Zum anderen benötigt die Pflegeversicherung das Geld, das sie bislang für die medizinische Behandlungspflege ausgibt, zur Steigerung der Qualität der Pflege in den Heimen. Das Personal, das dort zurzeit beschäftigt ist, reicht nicht mehr aus; in der Zukunft muss sehr viel personalintensiver gearbeitet werden.

Die Entlastung der Pflegeversicherung durch Übernahme der Kosten der Behandlungspflege durch die Krankenversicherung soll es dann den Pflegekassen ermöglichen, **Personalmehrungen in den Heimen** zu finanzieren. Durch diese Maßnahme könnten bundesweit über 18 000 Pflegekräfte eingestellt werden. Damit wäre der notwendige Einstieg in eine Entlastung des Pflegebereiches geschafft.

Lassen Sie mich noch auf zwei Inhalte der Vorlage eingehen, nämlich auf die **praktische Umsetzung** und auf die Finanzierung.

Die Gesetzesvorlage berührt die Pflegekonzeption der Heime nicht. Auch in Zukunft werden Grund- und Behandlungspflege in der Regel durch das Pflegepersonal des Heimes erbracht. Es geht einzig und allein um die Frage, wer die Kosten für die Behandlungspflege trägt. Dies sollen in Zukunft die Krankenkassen sein.

Zur Finanzierbarkeit des Vorschlages gibt es selbstverständlich unterschiedliche Äußerungen – je nach Interessenlage. Der bayerische Gesetzesvorschlag geht von **Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung von etwa 1,5 Milliarden DM jährlich** aus. Hierfür wurde folgende Berechnung zu Grunde gelegt: Bei der ambulanten Pflege haben die Krankenkassen für die gesamte häusliche Kranken-

pflege in den letzten Jahren jeweils gut 3 Milliarden DM bundesweit ausgegeben. Setzt man hierzu die Anzahl der ambulant und der stationär versorgten Pflegebedürftigen ins Verhältnis, ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für die Behandlungspflege in Heimen den Betrag von 1,5 Milliarden DM nicht übersteigen.

Um die finanzielle Mehrbelastung der Krankenkassen auszugleichen, enthält der Gesetzesantrag einen **Finanzierungsvorschlag**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Frau Bundesgesundheitsministerin, der Freistaat Bayern könnte es sich einfach machen und mehr Geld aus der gesetzlichen Krankenversicherung verlangen; denn es ist nicht unsere Aufgabe, hier zu sagen, wie das finanziert werden soll. Wir machen es uns aber nicht einfach. Ich habe einen Vorschlag in die Debatte gebracht, der mir zu Hause nicht viel Freude bereitet hat. Aber ich bleibe dabei. Wir alle wissen, dass wir unsere sozialen Sicherungssysteme umbauen müssen, um auch Antworten für die Zukunft zu geben.

Die gesetzliche Krankenversicherung gibt heute noch 1,5 Milliarden DM für **Sterbegeld** aus. Ich rege an – so lautet auch unser Gegenfinanzierungsvorschlag –, dass wir die 1,5 Milliarden DM für Sterbegeld in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht streichen, sondern für die Verbesserung der Behandlungspflege in unseren stationären Einrichtungen aufwenden. Wenn dies – aus verständlichen Gründen, die ich nachvollziehen kann – nicht gewollt ist, möge man bitte andere Vorschläge auf den Tisch legen. Nur: Bayern und mir persönlich darf dann nicht unterstellt werden, dass wir Forderungen an den Bund bzw. an die gesetzliche Krankenversicherung richteten, ohne darzulegen, wie sie finanziert werden sollen.

Ich halte es angesichts der Dramatik in der Pflege und der Notwendigkeit des Umbaus des Sozialstaates für gerechtfertigt, dafür zu sorgen, dass die Pflegebedürftigen in den stationären Einrichtungen in ihren letzten Jahren bzw. oft in ihren letzten Monaten noch eine gute Behandlungspflege bekommen, deren Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden. Ich stehe natürlich auch anderen Kompensationsmöglichkeiten aufgeschlossen gegenüber. Das ist der Vorschlag unserer Seite.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Menschlichkeit einer Gesellschaft wird daran gemessen, wie sie mit ihren Alten umgeht. Ich hoffe, dass wir in den Ausschüssen des Bundesrates eine gute Beratung zu dem Gesetzentwurf haben. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Der Gesundheit dienlich soll auch eine warme Mahlzeit zur Tagesmitte sein. Ich soll darauf hinweisen, dass es vor dem Plenarsaal noch etwas Warmes zu essen gibt.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff**

(A) Ich rufe **Punkt 14** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 144/00)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz).

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16**:

Entschließung des Bundesrates zur **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 47/00)

Wortmeldungen liegen vor von Staatsminister Dr. Jung (Hessen) und Minister Gnauck (Thüringen). – Herr Staatsminister Dr. Jung!

**Dr. Franz Josef Jung** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich denke, es ist dem Thema angemessen, trotz der späten Stunde noch einige Aspekte auszuführen.

Der Europäische Rat in Köln hat sich für die Erarbeitung einer europäischen Grundrechtecharta ausgesprochen. Der Europäische Rat in Tampere hat daraufhin das Verfahren geregelt.

(B)

Die **Europaminister der Länder** haben **erste Eckwerte** beschlossen, die sie mit der Ausarbeitung der Grundrechtecharta verbinden. Darauf gründet der Entschließungsantrag des Bundesrates, über den wir heute zu befinden haben.

Ich denke, wir sind uns über die Bedeutung der Grundrechtecharta weitgehend einig. Wir brauchen in Zukunft auch in Europa eine entsprechende Regelung auf der Basis unseres gemeinsamen Wertekansons.

Europäische Grundrechte wirken nicht nur nach innen, sie haben auch **Außenwirkung**: Die Grundrechtecharta wird eine rechtsstaatliche Basis festschreiben, auf die sich die mittel- und osteuropäischen Staaten, mit denen **Erweiterungsverhandlungen** geführt werden, stellen müssen.

Lassen Sie mich kurz auf die **Bedenken der Länder** eingehen, die der Entschließungsantrag ebenfalls enthält. Ich erinnere an die Debatte anlässlich der Eröffnung der Regierungskonferenz am 4. Februar. Wir müssen darauf achten, dass den Kompetenzen und der Verantwortung der Länder Rechnung getragen wird und dass der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts nicht zu ihren Lasten erweitert wird. Dazu haben wir eine eindeutige Formulierung in den Entschließungsantrag aufgenommen.

Minister Gnauck vertritt uns im Konvent und bringt dort die entsprechenden Überlegungen ein. Ich will seinen Ausführungen nicht vorgreifen und nur noch eine Bemerkung machen:

Ich halte es für wichtig, darauf zu achten, dass die Grundrechtecharta kein Katalog von politischen Forderungen wird. Deshalb haben wir in dem Entschließungsantrag formuliert, dass gerade mit Blick auf die angestrebte Integration der Charta in das Vertragswerk nur solche Inhalte aufgenommen werden, die später auch bindende Wirkung entfalten, die einen Rechtsanspruch der Bürger begründen.

Auf dieser Basis bitte ich Sie um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag. – Besten Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff**: Herr Minister Gnauck, Sie haben das Wort.

**Jürgen Gnauck** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben mich als Vertreter des Bundesrates in den **Konvent** entsandt, der den Entwurf einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union erarbeiten soll. Erlauben Sie, dass ich den vorliegenden Entschließungsantrag zum Anlass nehme, Sie über den **Stand der Arbeiten** zu informieren.

Um es vorweg zu sagen: Die Charta bietet die Chance, den europäischen Einigungsprozess voranzutreiben. Aber sie kann diesen Einigungsprozess auch gefährden, dann nämlich, wenn sie überfrachtet wird und deshalb mehr Widerwillen als Zustimmung auslöst.

(D)

Der Europäische Rat von Köln hat dem Konvent am 3./4. Juni 1999 ein klar umrissenes, eindeutiges Mandat erteilt. Die vom Konvent zu erarbeitende Charta soll drei unterschiedliche Gruppen von Grundrechten beinhalten:

Zunächst geht es um die **Freiheits- und Gleichheitsrechte** sowie um die **Verfahrensgrundrechte**, wie sie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Darüber hinaus sollen die **Grundrechte der Unionsbürger** gesichert werden. Schließlich soll sich der Konvent mit den **wirtschaftlichen und sozialen Rechten** befassen, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind. Dies gilt allerdings nicht, soweit sie nur Ziele für das Handeln der Union begründen.

Der Konvent ist auf dieser Grundlage mit großem Elan an die Arbeit gegangen. Die konstituierende Sitzung fand am 17. Dezember 1999 statt. Innerhalb wie außerhalb des Konvents ist eine erfreulich rege Diskussion in Gang gekommen. Dabei verfolgen manche Mitglieder dieses Gremiums allerdings sehr weit gehende Ziele. In den Sitzungen des Konvents war sogar von politischen „Utopien“ und „Visionen“ die Rede. Einige der Beteiligten wollen offenbar eine „europäische Wunschliste“ kreieren.

\*) Anlagen 16 und 17

**Jürgen Gnauck** (Thüringen)

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, hier ist Vorsicht geboten. Gerade die Länder sollten vor übertriebenen Erwartungen warnen und Bodenhaftung wie Realismus anmahnen. Hüten wir uns davor, die Charta mit politischen Visionen und vollmundigen Absichtserklärungen zu überfrachten! Die Bürger sind damit übersättigt.

Vor zwei Gefahren möchte ich besonders warnen: Zum einen – Herr Kollege Dr. Jung sagte es bereits – sind reine Handlungsziele nicht justiziabel, d.h. gerichtlich nicht nachprüfbar. Dies wird vor allem dann zum Problem, wenn die Regelungen der Charta eines Tages mit ihrer **Aufnahme in das Vertragswerk der Europäischen Union** Rechtsverbindlichkeit erlangen sollten. Auch wenn der Europäische Rat von Köln dies erst nach Abschluss der Arbeiten an der Charta geprüft und entschieden wissen will und sich jeder Automatismus verbietet, muss man mit der gebotenen Ernsthaftigkeit davon ausgehen, dass von dieser **Option** Gebrauch gemacht wird.

Die andere Gefahr liegt darin, dass einem zu weit gefassten Grundrechtskatalog **neue Handlungsermächtigungen** für die Organe und Institutionen der EU entnommen werden könnten. Eine solche gewissermaßen versteckte Kompetenzerweiterung ist strikt abzulehnen. Meine Sorge betrifft vor allem diejenigen Grundrechte, die nicht nur Abwehrrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt sind, sondern zugleich Ansprüche der einzelnen Bürger begründen können. Dabei ist aus der Sicht der Länder besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen im Bereich der dritten Säule – Innen und Justiz – zu legen.

(B) Ich möchte ein Beispiel dafür anführen: Im Konvent haben wir den Artikelentwurf zu dem Komplex „Freiheit und Sicherheit“ diskutiert. Wie ist nun der Begriff „Sicherheit“ auszulegen – als „Willkürverbot“ im Sinne unseres Verfassungsverständnisses oder zugleich als Leistungsrecht und Anspruch des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt, etwa im Zusammenhang mit der so genannten inneren Sicherheit?

Wir wissen, was wir nicht wollen: Wir wollen keine Hypermoral, kein Utopia, keine missionarischen Visionen. Wir wollen keinen „eleganten Unsinn“, also konturenlose Zielbestimmungen, die kein Gericht in den Griff bekommen kann. Vor allem wollen wir keine versteckte Kompetenzerweiterung der EU auf Kosten der Mitgliedstaaten und der Länder wie Regionen. Es darf **keine weitere Aushöhlung der Länderstaatlichkeit** geben.

Bei dieser negativen Abgrenzung, so wichtig sie auch ist, sollten wir es aber nicht belassen; denn wir wissen auch, was wir wollen: einen klaren und verständlichen Katalog zumindest der klassischen Grundrechte, ein Fundament, auf das die Bürger bauen können, das ihnen Orientierung gibt. Die Charta soll ein lebendiges, dynamisches Instrument werden, ein Instrument, das die ständige Anpassung an wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklungen in der Gesellschaft ermöglicht.

Meine Damen und Herren, die Ihnen heute vorliegende EntschlieÙung greift die von mir geschilderten

Anliegen auf. Die Europaminister der Länder haben die EntschlieÙung bereits auf ihrer Sitzung am 2./3. Dezember 1999 verabschiedet. Innen-, Rechts- und EU-Ausschuss haben die Empfehlung ausgesprochen, die EntschlieÙung ohne Änderungen zu fassen.

Ich freue mich im Übrigen darüber, dass am 5. April eine **gemeinsame öffentliche Anhörung** von Experten und Vertretern der Zivilgesellschaft vor den **EU-Ausschüssen von Bundesrat und Bundestag** stattfinden wird. Herr Präsident, ich danke Ihnen hiermit nochmals herzlich, dass Sie meine entsprechende Anregung aufgegriffen haben. Die Ergebnisse der Anhörung werden dann in zusammengefasster Form dem Präsidium des Konvents zur Verfügung gestellt.

Gerade wir Deutschen können dank der umfangreichen und fruchtbaren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine ausgefeilte und überzeugende Grundrechtsdogmatik in die Diskussion einbringen. Der Konvent kann sich aber nicht nur auf solche **nationalen Erfahrungen** stützen. Er kann zugleich die langjährige und maßgebende **Rechtsprechung** der beiden **europäischen Gerichtshöfe zu Grunde legen**.

Alle derartigen wertvollen Vorleistungen und Vorarbeiten lassen den gesetzten, durchaus straffen Zeitrahmen realistisch erscheinen, auch wenn viel zu tun bleibt und die Kärnerarbeit noch vor uns liegt. Zahlreiche Fragen sind noch offen. Hier nur ein Ausschnitt: Wie kommt man angesichts methodischer Probleme zu dem Kernbestand der nationalen Verfassungen? Sollen so genannte moderne Grundrechte, wie zum Datenschutz oder hinsichtlich der genetischen Unversehrtheit, Eingang in die Charta finden? Wie können die jungen Verfassungen der östlichen Beitrittskandidaten Berücksichtigung finden? Wie ist das Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in StraÙburg zu bestimmen?

Angesichts all dieser noch ungeklärten Fragen wäre bereits viel gewonnen, wenn sich der Konvent im Laufe des Jahres in intensivem Dialog mit den nationalen und regionalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament und der „europäischen Öffentlichkeit“ auf einen revidierten und modernisierten Katalog von Grundrechten einigte.

Der Vorsitzende des Konvents, Professor Roman Herzog, will **bis Juni** dieses Jahres einen **ersten Gesamtentwurf der Charta** vorlegen. Der Entwurf soll die Abschnitte Menschenrechte, Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, wirtschaftliche und soziale Rechte, politische sowie justizielle Rechte erfassen.

Ich schlage vor, Herr Präsident, dass sich der Bundesrat nochmals dezidiert mit dem Chartaprojekt befasst, sobald dieser erste Entwurf vorliegt. Bis dahin werde ich – zusammen mit meinem Vertreter, Herrn Dr. Weber – mein Möglichstes tun, um die Diskussion im Konvent im Sinne der deutschen Länder zu beeinflussen.

**Jürgen Gnauck** (Thüringen)

- (A) Mein Ziel ist es, das Europa der Regionen zu stärken und den **föderalen Denkansatz** zu **verteidigen**. Dabei geht es darum, die in den Länderverfassungen und regionalen Verfassungen enthaltenen Grundrechte ungeschmälert zu bewahren. Insbesondere darf eine europäische Grundrechtecharta nicht zu einer Harmonisierung, d.h. Angleichung, der in den Ländern wie Regionen verbrieften Grundrechte instrumentalisiert werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nutzen wir die Chance, die Charta mit Augenmaß und Leidenschaft mitzugestalten! Nutzen wir also die politische Chance, als Europäer Grenzmarkierungen nach links wie nach rechts zu setzen, Orientierungen und Maßstäbe für die zahlreichen Beitrittskandidaten, aber auch Orientierungen und Maßstäbe für die heutigen Mitgliedstaaten zu setzen. Uns verbinden gemeinsame Werte. Die **Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft**. Dabei steht die Würde des Menschen im Mittelpunkt.

Die leidvollen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes dazu bewogen, den Schutz der Menschenwürde und das unverbrüchliche Bekenntnis zu den Menschenrechten an den Anfang des Grundgesetzes zu stellen. Erweitern wir diesen Schutz auf Europa, setzen wir der Europäischen Gewalt Grenzen, stärken wir die Stellung der in Europa lebenden Menschen!

Ich komme zum Schluss. Nach Vaclav Havel ist die EU ein beispielloser Versuch, Europa zu einem Raum der Demokratie und Solidarität zu machen. Das heißt für ihn – jetzt darf ich ihn zitieren –:

- (B) Sollten es die Demokraten nicht schaffen, rechtzeitig die innere Struktur Europas aufzubauen, werden sich andere daranmachen, und den Demokraten wird es im Nachhinein Leid tun. Die Dämonen, die die bisherige europäische Geschichte, und am schlimmsten im 20. Jahrhundert, so unheilvoll beeinflusst haben, warten auf ihre Stunde. Sie wegen irgendwelcher Fonds, Quoten oder Tarife zu vergessen, wäre ein tragischer Fehler!

Ich will die Sorgen, die ich Ihnen heute vorgetragen habe, nicht übertreiben. Aber so viel muss klar sein: Wir tragen eine hohe Verantwortung dafür, dass die Charta nicht zu einem Vehikel für europapolitische Experimente wird, zu Lasten unserer bewährten Grundrechtsordnung und zu Lasten der föderalen Struktur Europas und Deutschlands. Es wäre schade, wenn die Charta ein Opfer von BSE geworden wäre. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff:**

Nach dieser umfangreichen Rede liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die Entschlie- ßung zu fassen.

Wer dafür ist, die beantragte Entschlie- ßung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat die beantragte **Entschlie- ßung gefaßt**.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, möchte ich gerne unserem Kollegen **Gerd Walter**, der heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Bundesrates teilnimmt, für seine langjährige Mitarbeit in diesem Hause danken. Als Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund, zuletzt auch als Vorsitzender des Ständigen Beirates, haben Sie sich in besonderem Maße engagiert und dabei allseits hohe Wertschätzung erfahren. Wir wünschen Ihnen von Herzen alles Gute für die Zukunft.

(Beifall)

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 18** auf:

Entschlie- ßung des Bundesrates zur **Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 94/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 94/1/00 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Wer dafür ist, die Entschlie- ßung, wie soeben beschlossen, anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat die **Entschlie- ßung gefaßt**.

Ich rufe den **Punkt 26** auf:

Dokument des portugiesischen Vorsit- zes der Europäischen Union: **„Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt – Für ein Europa der Innovation und des Wissens“** (Drucksache 95/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 95/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

\*) Anlage 18

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff**

(A) Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „**Luftverkehr und Umwelt: Wege zu einer nachhaltigen Entwicklung**“ (Drucksache 17/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 17/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 29** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: „**Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone – Stoffe, die im Verdacht stehen, sich störend auf das Hormonsystem des Menschen und der wildlebenden Tiere auszuwirken**“ (Drucksache 50/00)

(B)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 50/1/00 vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den **Verkehr mit Mischfuttermitteln** (Drucksache 81/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 81/1/00 vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 33** auf:

Erste Verordnung zur Änderung der **Ausfuhrerstattungsverordnung** (Drucksache 624/99)

Wortmeldungen liegen ebenfalls nicht vor.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 624/1/99 vor. Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zugestimmt**.

Nun zur Entschließung unter Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 38** auf:

Verordnung über die **Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenerter Monomethyldiphenylmethane** und zur **Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 756/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 756/1/99 und ein Landesantrag in Drucksache 756/2/99.

Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Nun der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 756/2/99! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 24.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Empfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer stimmt der Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt** und zwei **Entschließungen angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40**:

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 75/00)

(D)

**Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff**

(A) Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) hat Frau **Staatsministerin Martini** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 75/1/00 und zwei Länderanträge in den Drucksachen 75/2 und 3/00.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 75/3/00. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Die Beratungen im Wirtschaftsausschuss sind noch nicht abgeschlossen. Hamburg hat beantragt, trotzdem in der Sache zu entscheiden. Wir stimmen deshalb zunächst darüber ab, ob heute in der Sache entschieden werden soll.

Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 75/1/00. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über die von Hessen beantragte EntschlieÙung in Drucksache 75/2/00. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

\*) Anlage 19

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 44** auf:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur **Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV** – (Drucksache 44/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache und Zu-Drucksache 44/1/00 vor.

Wir sind übereingekommen, über die Ziffern 1 und 8 gemeinsam abzustimmen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 2 und 9 erledigt.

Es bleibt abzustimmen über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt**.

Damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung angekommen.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 7. April 2000, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.41 Uhr)

(B)

(D)

### **Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 21. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserregend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend – k/e/f – eingestufte Stoffe)

(Drucksache 82/00)

Ausschusszuweisung: EU – G – U – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

### **Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einsprüche gegen den Bericht über die 748. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A)

(C)

(B)

(D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Bürgermeister **Klaus Böger** (Berlin)  
zu den **Punkten 12 a) und b)** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Aus der Sicht der Länder Berlin, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor allem darauf geachtet werden, dass die durch die Reform verursachten Einnahmeausfälle für die Haushalte der Länder und Kommunen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

**Anlage 2****Erklärung**

von Minister **Peter Jacoby** (Saarland)  
zu **Punkt 12 a)** der Tagesordnung

Das Saarland begrüßt den Gesetzentwurf als Mittel, Wachstum und Beschäftigung nachhaltig zu fördern, dabei zugleich eine deutliche **Steuerentlastung** für Arbeitnehmer und Familien zu bewirken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf besser gerecht als die gleich gerichtete Initiative der Bundesregierung. Insbesondere vermeidet er eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts und eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Einkunftsarten. Auch werden Personenunternehmen nicht benachteiligt, was das Optionsmodell der Bundesregierung nicht ausreichend sicherstellt.

Aus der Sicht des Saarlandes muss allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf geachtet werden, dass die durch die Reform verursachten Einnahmeausfälle für die Haushalte der Länder und Kommunen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

**Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Peter Jacoby** (Saarland)  
zu **Punkt 12 b)** der Tagesordnung

Aus der Sicht des Saarlandes muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor allem darauf geachtet werden, dass die durch die Reform verursachten Einnahmeausfälle für die Haushalte der Länder und Kommunen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

**Anlage 4****Erklärung**

von Ministerpräsident **Erwin Teufel**  
(Baden-Württemberg)  
zu den **Punkten 17 a) bis c)** der Tagesordnung

Schon im November 1998 wurde der damalige Beschluss des EU-Agrarrates zur Lockerung des Ausfuhrverbotes von britischem Rindfleisch vom Bundesrat mit Sorge zur Kenntnis genommen. In einer einvernehmlich gefassten EntschlieÙung haben wir deshalb die Bundesregierung aufgefordert, alle Möglichkeiten zu nutzen, um das Verbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Rindern aus England nach Deutschland zu verhindern.

Noch bis zum Jahresbeginn vertrat auch Bundesgesundheitsministerin Fischer die Auffassung – ich zitiere sinngemäß aus einem Schreiben von Frau Gesundheitsministerin Fischer vom 15. Dezember 1999 an die zuständigen Länderminister –, dass „eine stringente Kennzeichnungspflicht auf Gemeinschaftsebene der einzig sichere Weg ist, um den deutschen Verbraucher im gemeinsamen Binnenmarkt wie auch im Handel mit Drittländern vor dem nicht erkennbaren Kauf oder Verzehr britischen Rindfleisches zu schützen“. Diesen Grundsatz – den wir voll und ganz unterstützen – hat die Bundesgesundheitsministerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen aufgegeben.

Baden-Württemberg anerkennt die großen Anstrengungen Großbritanniens zur Eindämmung der **BSE-Krise**. Dennoch ist die Zahl der BSE-Fälle nicht so stark zurückgegangen, wie man es sich noch vor Jahren erhofft hat. Deshalb sind wir der Auffassung, dass der Zeitpunkt für eine Lockerung noch verfrüht ist, solange wir keine verbindliche, europaweit einheitliche, deutliche und durchgehende Kennzeichnungsregelung haben. Mit der Verordnung der Bundesregierung, die nur eine nationale Kennzeichnungspflicht für britisches Rindfleisch vorsieht, wird unser Grundsatz des vorbeugenden Gesundheitsschutzes leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Das ist nicht im Sinne unserer Verbraucher.

In einem Europa ohne Grenzen kann es keine absolute Sicherheit geben. Die Verantwortlichen müssen aber alles daransetzen, nur solche Regelungen zu erlassen, die den größtmöglichen Verbraucherschutz vorsehen und deren Einhaltung durch amtliche Überwachung gewährleistet werden kann. Mit den Vorschlägen des Bundes ist dies nicht erreichbar.

Ohne Not hat die Bundesregierung das gemeinsame Ziel, eine durchgängige Kennzeichnungsregelung auf Gemeinschaftsebene zu schaffen, fallen gelassen. Die vorgelegte Verordnung der Bundesregierung, die sich mit einer rein nationalen Kennzeichnungsvorschrift zufrieden gibt und die zudem noch nicht einmal gemeinschaftskonform sei, erfüllt nicht unsere Ansprüche zu Gunsten eines wirksamen Gesundheits- und Verbraucherschutzes. Darüber hinaus ist die Verordnung kaum praktikabel, wenig verständlich und zudem kaum zu überwachen.

(B)

(D)

(A) Wir wollen den Verbraucher mit hinreichender Sicherheit im gemeinsamen Binnenmarkt vor dem Kauf oder Verzehr nicht erkennbaren britischen Rindfleisch schützen. Dies ist nur mit einer gemeinschaftsweiten Kennzeichnung britischen Rindfleisch, wie wir dies auch in unserem Antrag fordern, möglich. Der Verbraucher muss an der Ladentheke eindeutig sehen können, woher das Fleisch stammt.

Durch die BSE-Krise der vergangenen Jahre ist das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher wiederholt beschädigt worden. Es muss daher alles getan werden, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu ermöglichen. Einen weiteren Vertrauensverlust, der durch eine solche Kennzeichnungs-Verordnung aber geradezu provoziert würde, dürfen wir uns nicht mehr leisten. Deshalb lehnt Baden-Württemberg die Verordnung mit allem Nachdruck ab. Zu einer Aufhebung des Exportverbotes von britischem Rindfleisch kann es erst dann kommen, wenn es eine europaweite Kennzeichnungspflicht gibt.

Zu einer verantwortlichen Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik gibt es keine Alternative. Nur eine verantwortliche Politik kann einen wirksamen Beitrag zum Gesundheits- und Verbraucherschutz in Europa leisten.

## Anlage 5

### Erklärung

(B) von Minister **Jürgen Gnauck** (Thüringen)  
zu **Punkt 17 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen wird der vorliegenden Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum **Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** nicht zustimmen.

Seit im März 1996 das zu jenem Zeitpunkt längst überfällige gemeinschaftsweite Ausfuhrverbot für Fleisch und Erzeugnisse von Rindern, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlachtet wurden, verhängt worden ist, haben Bund und Länder übereingestimmt, dass eine Lockerung des vollständigen Ausfuhrverbotes von britischem Rindfleisch erst dann in Betracht kommen kann, wenn eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher nicht mehr zu befürchten ist. Voraussetzung müssen die zustimmende Bewertung der zuständigen wissenschaftlichen Gremien der Gemeinschaft und die Einhaltung der festgelegten Bedingungen sowie deren Kontrollierbarkeit sein. Da es insbesondere bei Letzterem, bedingt durch die Erfahrungen der Vergangenheit, erhebliche Zweifel gab, hat die Bundesregierung 1998 konsequenterweise die Entscheidung zur Lockerung des Ausfuhrverbotes in Brüssel abgelehnt. Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss vom 18. Dezember 1998 ausdrücklich die Haltung der Bundesregierung unterstützt und gefordert, die nationalen Verbotssregelungen so weit als möglich beizubehalten.

(C) Die Thüringer Landesregierung verkennt nicht, dass im Vereinigten Königreich große Anstrengungen zur Bekämpfung der Rinderkrankheit BSE unternommen worden sind. Auch ist anzuerkennen, dass den für die Ausfuhr zugelassenen Betrieben im Vereinigten Königreich strenge Bedingungen auferlegt worden sind, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit des zur Ausfuhr vorgesehenen Fleisches so weit als möglich zu gewährleisten. Aber gerade daraus erwachsen neue Unsicherheiten, was deren Einhaltung und Durchsetzbarkeit betrifft. Je aufwändiger ein System gestaltet ist, umso schwieriger ist es, seine strikte Erfüllung langfristig aufrechtzuerhalten.

Beunruhigung löst auch die weiterhin beachtliche Zahl von Erkrankungen von Rindern an BSE im Vereinigten Königreich aus. 1998 waren es 3 498, im Jahr 1999 immerhin noch 2 642 Neuerkrankungen. Diese Zahlen sind im Zusammenhang mit den noch immer lückenhaften wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Übertragung der Krankheit und dem daraus resultierenden Gefährdungspotenzial für den Menschen zu betrachten.

(D) BSE hat zu einer bis dahin nicht gekannten Verunsicherung der Verbraucher geführt. Der tief sitzende Vertrauensverlust in die Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit der Politik im Hinblick auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz und die Wirksamkeit der Lebensmittelüberwachung verlangt ein konsequentes Vorgehen. Selbst wenn im Vereinigten Königreich alle Bedingungen, die aus wissenschaftlicher Sicht für erforderlich erachtet werden, eingehalten sind, erwarten die Verbraucher, dass sie angesichts der dargestellten Unsicherheiten zumindest selber entscheiden können, ob sie britisches Rindfleisch verzehren oder es eher meiden wollen. Diesen berechtigten Erwartungen haben wir zu entsprechen.

Die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Kennzeichnungsregelungen sind nur für den nationalen Bereich ausreichend. Es fehlt die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur einheitlichen, von der Überwachung nachvollziehbaren Kennzeichnung von britischem Rindfleisch, die so lange erforderlich ist, wie BSE in diesem Umfang im Vereinigten Königreich auftritt. Die der vorliegenden Verordnung zu Grunde gelegten Regelungen der Entscheidungen 98/256/EG und 98/692/EG zur Rückverfolgbarkeit des Fleisches reichen dafür nicht aus.

Um einer Lockerung des Importverbotes von britischem Rindfleisch und Erzeugnissen daraus zustimmen zu können, erwartet der Freistaat Thüringen neben der strikten Einhaltung der Vorgaben der einschlägigen EG-Entscheidungen zur Sicherung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit eine deutliche Verbesserung der Kennzeichnungsregelungen durch eine einheitliche gemeinschaftsrechtliche Vorgabe an alle Mitgliedstaaten. Darüber hinaus fordern wir, dass die derzeit durch Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien schnellstmöglich durch die Anwendung weiterer geeigneter Tests zur Feststellung der BSE-Inzidenz ergänzt wird.

(A) **Anlage 6****Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)  
zu **Punkt 17 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen stimmt der von der Bundesregierung vorgelegten Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum **Schutz der Verbraucher vor BSE** zu. Nachdem hierzu in der Öffentlichkeit viel diskutiert wurde, soll unsere Haltung erläutert werden.

Der Ständige Veterinärausschuss der EU hat entschieden, das Importverbot von Rindfleisch aus Großbritannien und Nordirland zu lockern. Die Entscheidung fiel im Wissen darum, dass vor allen Dingen das Vereinigte Königreich in letzter Zeit große Anstrengungen unternommen hat, die von der EU gestellten Anforderungen zu erfüllen. So wurden beispielsweise ein Rinderpass für alle nach dem 1. Juli 1996 geborenen Rinder eingeführt und ein elektronisches System zur Identifikation errichtet. Da die an Großbritannien gerichteten Forderungen erfüllt wurden, waren die Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis gekommen, das Importverbot unter bestimmten Voraussetzungen zu lockern. Hiernach darf das exportierte britische Rindfleisch nur aus anerkannten Schlachtbetrieben stammen und muss mit einem Sechseck sowie der Aufschrift „XEL“ gekennzeichnet sein.

(B) Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge und unserer Haltung wird darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung nur die Lockerung des Ausfuhrverbotes von Fleisch von britischen Rindern umfasst. Lebende Rinder dürfen nach wie vor nicht ausgeführt werden.

Bei der Entscheidung zur Lockerung des Ausfuhrverbots war für alle Mitgliedstaaten ein ganz wesentlicher Punkt die Garantie, dass auch verarbeitetes Rindfleisch bis in den Herkunftsstall des Rindes rückverfolgbar bleibt. Diese so genannte jederzeitige Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch, also die Kontrolle vom Stall bis zur Ladentheke, ist für den Verbraucherschutz unabdingbar.

Auch bei der Lockerung des Ausfuhrverbotes muss dem Verbraucher die Gewähr dafür geboten werden, vor BSE-infiziertem Rindfleisch hundertprozentig geschützt zu sein.

Unsere Zustimmung gilt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Kennzeichnungsregeln auch in allen anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Kommissar Byrne hat in einem Gespräch mit Bundesgesundheitsministerin Fischer darauf hingewiesen, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, durch eigene Kennzeichnungsregelungen die jederzeitige Rückrufbarkeit zu gewährleisten. Die Kommission ist verpflichtet, ihre Wächterfunktion zur Einlösung der Kennzeichnungspflicht auch tatsächlich wahrzunehmen.

Mit der Haltung der EU-Kommission, die Importbeschränkungen für britisches Rindfleisch unter strengen Bedingungen zu lockern, aber zeitgleich eine eindeutige Kennzeichnung des vielfach kontrol-

lierten Fleisches bis zum Endverbraucher nicht durchzusetzen, untergräbt sie das Vertrauen in das bestehende Verbraucherschutzsystem und vergrößert bestehende Reserven gegenüber der europäischen Einigung. Die Kommission verliert weiter an Glaubwürdigkeit, wenn sie einerseits auf Grund offensichtlicher Lücken in der Lebensmittelkontrolle in einigen Ländern durch ihren Präsidenten Prodi am 5. Oktober 1999 eine nachdrückliche Verschärfung der Lebensmittelkontrolle ankündigt und dazu eine eigene Behörde aufbauen will, andererseits aber nicht die Transparenz herstellt, die dem Verbraucher eigene Entscheidungen ermöglicht.

Sachsen stimmt der Verordnung zu, weil Großbritannien alle Forderungen erfüllt hat und wir eine Verbringung von Produkten aus britischem Rindfleisch ohne Kennzeichnung über andere Staaten nicht verhindern können. Unsere Verantwortung gegenüber den Verbrauchern wird damit auf den Hinweis reduziert, nur eindeutig gekennzeichnetes Rindfleisch und Rindfleischprodukte zu kaufen.

Der Freistaat Sachsen fordert die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck bei der Kommission dafür einzusetzen, dass eine EU-weite, einheitliche Kennzeichnung von britischem Rindfleisch erfolgt. Für den Verbraucherschutz wäre eine Vielzahl von nationalen Kennzeichnungsregelungen schädlich.

In diesem Zusammenhang wird an die Agrarminister der Mitgliedstaaten erinnert, die längst fällige EU-weite Kennzeichnungspflicht für Rindfleisch noch in diesem Jahr einzuführen und nicht, wie gelegentlich zu hören war, bis 2003 zu warten.

**Anlage 7****Umdruck Nr. 3/00**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 749. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

**I.****Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 3**

Gesetz zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes** (Drucksache 132/00)

**Punkt 6**

Gesetz zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 117/00)

**II.**

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 9**

Fünfzehntes Gesetz zur **Änderung des Wehrgesetzes** (15. WSGÄndG) (Drucksache 119/00)

(D)

- (A) **Punkt 11**  
Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Mai 1998 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur **Gründung einer Partnerschaft** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren **Mitgliedstaaten** einerseits und der **Republik Turkmenistan** andererseits (Drucksache 115/00)

### III.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

#### Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes über die **assoziierte Mitgliedschaft** der **Republik Polen**, der **Tschechischen Republik** und der **Republik Ungarn** in der **Westeuropäischen Union** (Drucksache 56/00)

#### Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** über die gegenseitige **Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen** und der **Bekanntgabe von Schriftstücken** (Drucksache 57/00)

#### Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu der Vierten **Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)** (Drucksache 72/00)

- (B) **Punkt 23**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Südafrika** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 58/00)

### IV.

**Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

#### Punkt 20

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG** (Drucksache 55/00, Drucksache 55/1/00)

### V.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

#### Punkt 24

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Europäische Jahr der Sprachen 2001** (Drucksache 616/99, Drucksache 616/1/99)

- Punkt 25** (C)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„eEurope – Eine Informationsgesellschaft für alle“** Mitteilung über eine **Initiative der Kommission für den Europäischen Sondergipfel von Lissabon am 23./24. März 2000** (Drucksache 28/00, Drucksache 28/1/00)

#### Punkt 28

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische **Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer** (Drucksache 45/00, Drucksache 45/1/00)

#### Punkt 30

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung** (Drucksache 49/00, Drucksache 49/1/00)

#### Punkt 32

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur **Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist** (Drucksache 46/00, Drucksache 46/1/00)

- Punkt 43** (D)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Überwachung von Lebensmitteln nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (**AVV-Strahlenschutzvorsorge-Lebensmittelüberwachung – AVV-StrahLe**) (Drucksache 53/00, Drucksache 53/1/00)

### VI.

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

#### Punkt 34

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten** (Drucksache 38/00)

#### Punkt 35

Verordnung über die **Erstattung einigungsbedingter Leistungen** an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 51/00)

#### Punkt 36

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfüllung von Entschädigungs- und Aus-

(A) gleichleistungsansprüchen zur Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds **(Schuldverschreibungs-Änderungs-VO – SchuÄVO –)** (Drucksache 11/00)

**Punkt 37**

Verordnung zur **Aussetzung einzelner Merkmale des Mikrozensusgesetzes** (Drucksache 59/00)

**Punkt 39**

...Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **(Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren – . . . BImSchV)** (Drucksache 74/00)

**Punkt 41**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Überwachung der Höchstwerte für Futtermittel nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation **(Futtermittel-Strahlenschutzvorsorge-Verwaltungsvorschrift – FMStrVVwV)** (Drucksache 42/00)

**Punkt 42**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung der Bundeswaldinventur II** (VwV-BWI II) (Drucksache 52/00)

(B)

**VII.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 45**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union **(Koordinierungsgruppe der Kommission „Anerkennung der Hochschuldiplome“)** (Drucksache 762/99, Drucksache 762/1/99)

**Punkt 46**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union **(Arbeitsgruppe der Kommission „Zulassungsverfahren novel-food-Verordnung“)** (Drucksache 499/99, Drucksache 499/1/99)

**VIII.**

**Zu dem Verfahren, das in der zitierten Drucksache bezeichnet ist, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 47**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 138/00)

**Anlage 8**

**Erklärung**

von Staatsministerin **Klaudia Martini**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz stellt mit Freude fest, dass seine Regelungsinitiative zur Verlängerung der **Jagdzeiten** im bisherigen Beratungsverfahren sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene von einem breiten Konsens getragen wurde.

Die Verlängerung der Jagdzeiten auf Rehwild wird der Jagd und der Forst- bzw. Landwirtschaft gleichermaßen helfen.

Die Jagdausübungsberechtigten sind durch die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Jagd und die Wildhege so zu betreiben, dass ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt. Gleichzeitig sind die Pflege und die Sicherung seiner Lebensgrundlagen sicherzustellen. Dabei ist die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden, möglichst zu vermeiden.

Das mittlerweile als Standard in Deutschland angestrebte Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Mischwäldern verlangt zwingend eine angepasste Rehwilddichte. Dies lässt sich nur erreichen und langfristig erhalten, wenn die Bejagung des Rehwildes schwerpunktmäßig in den Jahreszeiten erfolgen kann, in denen die Eingriffe effizient und unter Beachtung der Gesichtspunkte des Tierschutzes optimal erfolgen. Dies ist zu Beginn des Monats Mai einerseits durch das Fehlen deckungsreicher Vegetation sowie andererseits durch die biologisch bedingte hohe Aktivitätsphase des Rehwildes der Fall. Daneben besteht eine sehr hohe Erkennungs- und Unterscheidungsfähigkeit des Geschlechtes, der Alters- und Stärkeklassen des Rehwildes im Jagdbetrieb.

Durch die Vorverlegung der Jagdzeiten auf Rehböcke und Schmalrehe vom 16. Mai auf den 1. Mai verspreche ich mir wesentlich bessere Rahmenbedingungen für die Jagdausübung. Auf den ersten Blick erscheint dies nur marginal, hinsichtlich der jagdpraktischen Auswirkungen sehe ich die Änderung jedoch als hoch effizient an.

Die Initiative entspricht dem konsensfähigen Ergebnis einer bereits seit Jahren bundesweit geführten Diskussion in der Forstwirtschaft und unter der Jägerschaft. Das Scheitern vorhergehender Initiativen einzelner Bundesländer war ausschließlich darin begründet, dass weitergehende Änderungswünsche von Jagdzeiten mit dieser Vorverlegung verknüpft wurden und damit in den Ländern keine Konsensfähigkeit hergestellt werden konnte.

Die derzeitige Verordnung über die Jagdzeiten trägt in der geltenden Fassung den geänderten waldbaulichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung,

(C)

(D)

(A) weil sie die Jagd auf Schmalrehe und Böcke erst ab dem 16. Mai zulässt. Wir brauchen daher eine Vorverlegung der Jagdzeit. Hierüber besteht ein breiter Konsens. Sowohl die Waldbesitzer als auch die Jagdverbände begrüßen eine Vorverlegung. Auch die Landwirte, insbesondere die Winzer in Rheinland-Pfalz, unterstützen die neue Regelung, da junge Triebe in den Feldern und Weinbergen besser durch Jagd geschützt werden können.

Die zahlreichen Anträge, behördlich die Verringerung des Wildbestandes innerhalb der Schonzeit anzuordnen, um übermäßige Wildschäden auch im Wein- und Obstbau zu verhindern, zeigen, dass auch hier ein echtes Bedürfnis nach Vorverlegung der Jagdzeit auf den 1. Mai besteht.

Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesverordnung noch rechtzeitig in diesem Jahr in Kraft tritt und die Länder unmittelbar ihre Verordnungen anpassen.

## Anlage 9

### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Franz Josef Jung** (Hessen)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

(B) Auch die neue Bundesregierung wiederholt, dass sie die Handlungsspielräume der Länder bei der Verwaltungsreform erhöhen und das Regelungsdickicht bei Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen lichten wolle. Das freut uns. Aber wir müssen feststellen, dass sich auch die neue Bundesregierung damit schwer tut. Das kann man am Gesetzgebungsverfahren zu dem vorliegenden **Zuständigkeitslockerungsgesetz** studieren. Dabei geht es nur um einen Teilbereich; es geht nur darum, bundesgesetzliche Festlegungen für die Organisation und Zuständigkeit von Länderbehörden zu streichen.

Die Bundesratsinitiative zu diesem Gesetz entspricht unverändert dem vom Bundesrat bereits am 6. Februar 1998 auf Antrag Hessens eingebrachten Gesetzentwurf. Schon die damalige Bundesregierung hatte Vorbehalte.

Gegenüber der inhaltsgleichen erneuten Bundesratsinitiative hat die neue Bundesregierung unter Bundeskanzler Schröder diese Vorbehalte wiederholt und von den 33 Artikeln des Gesetzentwurfs – sieht man von den Schlussvorschriften ab –, welche die Einmischung des Bundes in die Länderorganisation zurückführen sollen, 14 Artikel – also 42 % – erst einmal abgelehnt.

Immerhin ist anzuerkennen, dass der Bundestag dann bei der Verabschiedung des Gesetzes am 24. Februar 2000 mit ausdrücklich erklärter Zustimmung der Bundesregierung bei weiteren drei Artikeln ganz und in zwei Fällen mit Abschwächungen und Einschränkungen auf Bundesfestlegungen verzichtet hat. Festzustellen bleibt dennoch: Jeden Verzicht auf bundesrechtliche Festlegung von Einzelhei-

ten der Organisation der Landesverwaltung muss man der Bundesregierung mühevoll abringen. (C)

Wir haben jetzt eine Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, die aus ihrer Berufspraxis in Hessen und Niedersachsen die Sicht der Länder kennt. Und wir haben den Eindruck, dass das Problem weniger eine Meinungsverschiedenheit zwischen Bund und Ländern oder zwischen den Parteien ist, sondern seine Ursache in der alle Ebenen übergreifenden „Versäulung“ der Fachverwaltungen hat.

Die reformorientierten Kräfte auf beiden Seiten, Bund und Länder, ziehen wohl im Großen und Ganzen am gleichen Strang. Die Verhinderer sind die so genannten Fachbruderschaften: die Fachexperten, die Fachreferenten, die Fachabteilungsleiter von Bundes- und Länderministerialbürokratie, die immer perfektere Regelungen schaffen, sie bundesweit und damit bundesgesetzlich verankern und dann bundesweit – durch einvernehmliches Zusammenwirken der Experten von Bund und Ländern – mit aller Macht verteidigen.

Welche Forderung drängt sich da auf? Im Bund soll ebenso wie in Hessen ein kompetenter Regierungschef die Verwaltungsreform zur Chefsache machen und die Egoismen und Sonderinteressen der Fachressorts in die Schranken weisen. Der Bundeskanzler ist also gefordert, nicht nur der Innenminister.

Ich verweise auf Hessen, wo die Landesregierung die Zuständigkeit für die Verwaltungsreform vom Innenministerium auf die Staatskanzlei verlagert hat.

(D) Ich will einige Beispiele unserer Reformbemühungen in Hessen nennen, wo uns bundesrechtliche Gesetzesvorgaben behindern. Wir wollen die Kinder- und Jugendhilfe neu ordnen. Dabei lassen wir uns – wie in anderen Feldern der Verwaltungsreform – im Wesentlichen von drei übergeordneten Gesichtspunkten leiten:

1. möglichst weitgehende Verlagerung der Zuständigkeiten vor Ort hin zu den Bürgerinnen und Bürgern,
2. Abbau von Doppelarbeit und damit im Zusammenhang
3. Beschränkung auf einen zweistufigen Verwaltungsaufbau, d. h., es soll grundsätzlich immer nur eine Behörde geben, die die Aufgaben erledigt, und eine Behörde, die die Aufsicht führt.

Bezogen auf die Reform der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet das: Wir wollen das Landesjugendamt auflösen und mehr Zuständigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe auf die kommunale Ebene – zu den Jugendämtern – verlagern.

Das eine können wir nicht tun, weil ein Bundesgesetz – § 69 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII – nebenbei festlegt, dass jedes Land ein Landesjugendamt haben muss.

Im zweiten Punkt, der Delegation auf die Kommunen, werden wir teilweise massiv durch bundesrechtliche Vorgaben – § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII –

(A) behindert; dort ist im Einzelnen vorgeschrieben, für welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe der „überörtliche Träger“ zuständig sein soll. Im zweiten Punkt bleibt allerdings noch zu hoffen, dass es auf der Grundlage der im Bundestag anhängigen Bundesratsinitiative zum Umsetzungsgesetz zu Artikel 125a Abs. 2 Grundgesetz zu einer Lockerung der bundesrechtlichen Vorgaben kommt.

Ein zweites Beispiel: Warum müssen Grundbuch und Liegenschaftskataster getrennt sein? Wir prüfen derzeit in Hessen die Zusammenführung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, um auf diese Weise Doppelarbeit abzubauen. Entsprechende Überlegungen gibt es in Sachsen-Anhalt; hierzu gibt es auch einen Briefwechsel der Regierungschefs der Länder. Ein erster Befund steht bereits fest: Wir werden an einer Zusammenführung durch bundesrechtliche Vorgaben in der Grundbuchordnung massiv gehindert.

Das dritte und letzte Beispiel ist die zwingende Vorgabe der Kameralistik durch das Haushaltsgrundsätzegesetz. Die auf hessische Initiative vom Bundesrat betriebene Novellierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom Dezember vorletzten Jahres ist wegen des Widerstandes des Bundes zunächst einmal gescheitert. Der Bund konnte sich nicht durchringen, in diesem Gesetz Bund und Ländern – alternativ – die Möglichkeit einzuräumen, das Rechnungswesen in Form der veralteten Kameralistik oder mit Hilfe der kaufmännischen Buchführung zu betreiben.

(B) Wir haben für Hessen beschlossen, alle Landesbehörden in drei Staffeln bis zum Jahre 2008 auf die neue Verwaltungssteuerung mit Budgetierung, kaufmännischer Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Produkthaushalten und Controlling umzustellen. Das Haushaltsgrundsätzegesetz zwingt uns trotz der Umstellung auf ein modernes Rechnungswesen zu Doppelarbeit, weil uns vorgeschrieben wird, die Kameralistik weiter mitzuschleppen.

Trotz dieser Vorbehalte und trotz unserer weitergehenden Vorstellungen wollen auch wir das Zuständigkeitslockerungsgesetz passieren lassen, also nicht den Vermittlungsausschuss anrufen. Denn das Gesetz ist bereits weit gediehen, und es ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Allerdings – auch dies sei bereits hier gesagt – halten wir es für unverzichtbar, dass diesem Schritt zu mehr Freiraum für die Länder in der Verwaltungsreform weitere folgen. Einige Beispiele dafür habe ich bereits angeführt.

Das Thema gibt mir Gelegenheit, drei grundlegende weitere Überlegungen zum Thema „Vorschriftenabbau“ anzufügen, die über das engere Anliegen des Zuständigkeitslockerungsgesetzes hinausweisen. Wir halten es für dringend notwendig, die politische Diskussion um diese Punkte zu ergänzen:

Erstens. Wir haben in Deutschland vier Ebenen, die Vorschriften produzieren: die Europäische Union, den Bund, die Länder und die Kommunen. Wir haben EU-Vorschriften, welche der Bund für Deutsch-

land sozusagen übersetzt und die dann manchen Ländern missbegehagen, so dass sie meinen, diese durch eine aufwändige Fachministerialbürokratie wieder geraderücken zu müssen, eben durch Landesverwaltungsvorschriften. Wir haben Bundesgesetze, zu denen der Bund Bundesverwaltungsvorschriften erlässt, die dann von Länderverwaltungsvorschriften erklärt, erläutert und kommentiert werden.

Ein gegriffenes Beispiel: Nehmen Sie die allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Durchführung der Bundeswaldinventur II vom 26. Januar 2000 (Bundesrats-Drucksache 52/00 vom 28. Januar 2000)! In ihr sollen bundesweit beispielsweise die Arbeitsgeräte der Inventurtrupps geregelt werden. Der Bund setzt also fest, dass diese Inventurtrupps unter anderem ein Maßband 25 m, ein Schreibbrett und ein Beil mit sich führen müssen.

Wir haben ein Bundeswaldgesetz, eine 2. Bundeswaldinventur-Verordnung, natürlich Landeswaldgesetze und auch dazu Verwaltungsvorschriften.

Dass dieses verwobene Geflecht von Vorschriften von den Bürgerinnen und Bürgern als Vorschriftenwirrwarr und als Vorschriftenschungel empfunden und abgelehnt wird, darf uns nicht wundern. Unsystematische Überprüfungen und kosmetische Veränderungen werden nicht ausreichen. Gefragt sind vielmehr Überlegungen zu einer grundsätzlichen Neuorientierung.

Zweitens. Zu fordern ist in erster Linie die konsequente und transparente Aufgabenteilung zwischen EU, Bund und Ländern. Für eine Materie sollte eine Körperschaft allein und umfassend zuständig sein und auch die unbedingt notwendigen Vorschriften an einer Stelle gebündelt produzieren. Das heißt: Abbau von Verflechtungen, wo immer es geht, und Abbau der meist nur Bürokratie verstärkenden Mitwirkung der Landesexekutive bei der Willensbildung des Bundes. (D)

Selbst die konkurrierende Gesetzgebung und die Rahmengesetzgebung des Bundes sowie die Zuständigkeitserfordernisse der Länder bei der Bundesgesetzgebung sollten vor diesem Hintergrund überdacht werden. Das erscheint derzeit zwar utopisch und illusionär. Aber einen ersten Schritt in diese Richtung könnte man doch gehen, z. B. indem der Bund – wie es das Land Hessen erfolgreich vormacht – mindestens 30 % seiner Vorschriften schlicht streicht.

Wir haben in Hessen den Beschluss gefasst, dass alle untergesetzlichen Vorschriften – Verordnungen und Verwaltungsvorschriften – mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft treten, falls das Kabinett sie nicht ausdrücklich bestätigt.

Drittens. Bei der neuen Verwaltungssteuerung, die ausgehend von den Kommunen inzwischen auch in den Landesverwaltungen zunehmend Einzug hält, steht die Umstellung von Input- und Verfahrensorientierung auf Ergebnisorientierung im Mittelpunkt. Entscheidend ist die außenwirksame Leis-

(A) tung, die bei der Bürgerin und beim Bürger als Produkt ankommt. In diesem Sinne stellen wir in Hessen derzeit die gesamte Landesverwaltung um, wobei uns Bundesrecht, wie bereits gesagt, dazu zwingt, die veraltete Kameralistik mitzuschleppen.

Mit der Umstellung auf Ergebnisorientierung werden viele Vorschriften jedenfalls dann schlicht überflüssig, wenn sich Politik und Ministerialbürokratie darauf konzentrieren, die Ergebnisse, welche die Verwaltung produzieren soll, festzulegen.

Viertens. Die im deutschen öffentlichen Recht angelegte gestufte Rechtsquellenhierarchie sollte überdacht werden. Unsere Juristen haben ein hoch differenziertes Normengebäude von abstrakt-generellen Rechtssätzen entwickelt, deren Grundsätze spezielle Ausführungsverordnungen mit materiellem Gesetzesrang spezifizieren, die ihrerseits Verwaltungsvorschriften auslegen und damit vorhandene Ermessensspielräume des Gesetzes wieder schließen.

Auch diese subtile Hierarchie erregt bei Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck von Unübersichtlichkeit und Undurchschaubarkeit. Was nützt eine klug Freiräume lassende Ermessensvorschrift im Gesetz, wenn sie der Ministerialerlass – letztlich über Artikel 3 des Grundgesetzes mit Gesetzesbindung – dann doch wieder schließt?

Ist es da nicht einfacher und wirksamer, zum Teil wie im anglo-amerikanischen Rechtskreis vorzugehen, wo die Gesetze nach unseren Maßstäben zwar zu viele Details enthalten und unsystematisch erscheinen, aber einfach und wirksam gleich alles politisch für wichtig Gehaltene unmittelbar in einem Text zusammenfassen, eben auf Details sowie auf Durchführungsverordnungen und erläuternde Verwaltungsvorschriften verzichten?

(B)

Eine andere Konsequenz wäre, mehr Mut zur Ungleichheit zu haben. Wir besitzen eine entwickelte Ermessenskultur im deutschen Verwaltungsrecht, die einzelfall- und ortsangemessene Entscheidungen ermöglichen soll und überdies den Ortsbehörden – was wir in der Verwaltungsreform doch wollen – mehr Entscheidungsverantwortung vor Ort gibt. Warum müssen wir sie dann durch Verwaltungsvorschriften entmündigen und ihnen die Ermessensspielräume wieder nehmen?

Fehlt eine das Ermessen eingrenzende Verwaltungsvorschrift von vornherein, greift auch nicht die quasi normative Bindung über Artikel 3 des Grundgesetzes. Dann entfällt also das häufig gebrauchte Argument, man müsse Verwaltungsvorschriften erlassen, weil der Gleichheitssatz es so verlange. Freilich müssen wir so mit mehr formaler – ich setze es in Anführungszeichen – „Ungleichheit“ leben, können damit aber bürgernäher, menschengerechter und lebendiger reagieren.

Mit dem Bezug auf Lebendigkeit und Vielfalt will ich schließen. Ich würde es begrüßen, wenn wir gemeinsam den Bund davon überzeugen könnten, den Ländern weitere Freiräume in der Verwaltungsreform einzuräumen, und wenn die von mir nur angerissenen grundsätzlichen Fragen in unserem Lande breiter diskutiert würden.

## Anlage 10

(C)

### Erklärung

von Staatsminister **Steffen Heitmann** (Sachsen)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

#### 1. Einleitung

Der Bundesrat befasst sich heute mit dem „Gesetz zur **Beschleunigung fälliger Zahlungen**“. Mit diesem Gesetz soll der insbesondere im Baugewerbe weit verbreiteten Zahlungsunmoral auf zivilrechtlichem Wege begegnet werden. Wir wissen, es ist ein kleiner, aber wichtiger Beitrag zur Bewältigung des Problems. Das bisher geltende Recht läßt zahlungsunwillige Auftraggeber, von denen es heute offenkundig mehr gibt als früher, geradezu ein, sich durch vorgeschobene Mängelrügen und den dadurch provozierten Zivilprozess den so genannten Justizkredit zu verschaffen.

#### 2. Rückblick

Ich möchte hier an die Entstehungsgeschichte des Gesetzes erinnern. Am Beginn der konstruktiven Arbeit stand die sächsische Initiative aus dem Jahr 1998, wobei ich den Entschließungsantrag von Sachsen-Anhalt von 1997 vorsorglich nicht unerwähnt lassen will. Den gelegentlichen Streit um die Urhebererschaft empfinde ich als etwas kindisch. Damals hatte Sachsen im Zusammenwirken mit den übrigen ostdeutschen Ländern den Entwurf zum „Bauvertragsgesetz“ erarbeitet. Dieser bildete die Grundlage für die sächsische Bundesratsinitiative. Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat im März 1999 einen dem sächsischen Entwurf zum Bauvertragsgesetz inhaltsgleichen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Angestoßen durch unsere Initiative legten die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Juni 1999 dem Bundestag einen eigenen Entwurf vor.

(D)

#### 3. Kritik am Gesetz

Auch wenn die jetzt beschlossenen Maßnahmen einen ersten Schritt zur Verbesserung des Zahlungsverhaltens bilden, geben einige Punkte des Gesetzes doch Anlass zur Kritik.

##### a) Erhöhung des Verzugszinssatzes

Der Verzugszinssatz, der seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverändert 4 % im Jahr, für Handelsgeschäfte 5 % im Jahr beträgt, wird nach der Neufassung des § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB auf 5 % über dem Basiszinssatz erhöht. Der Basiszinssatz beträgt derzeit 2,68 %. Damit sind jetzt 7,68 % geschuldet. Sachsen hätte sich hier ein deutlicheres Zeichen, nämlich eine Anhebung auf 8 % über dem Basiszinssatz, gewünscht. Der säumige Zahler sollte zumindest annähernd so viel zahlen, wie er bei jeder Bank für die ungenehmigte Überziehung der Kreditlinie zahlen müsste.

## (A) b) Abnahmepflicht bei Vorliegen von Mängeln

§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB sieht vor, dass die Abnahme des Werks wegen unwesentlicher Mängel in Zukunft nicht mehr verweigert werden darf. Diese Regelung lehnt sich zwar an den sächsischen Entwurf an, stellt den Handwerker auf Grund der gewählten Formulierung jedoch schlechter, weil alle Zweifel zu seinen Lasten gehen.

## c) Fertigstellungsbescheinigung statt Abnahme

Der Abnahme des Werks soll es nach dem neuen § 641a BGB gleichstehen, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine so genannte Fertigstellungsbescheinigung darüber erteilt wird, dass das versprochene Werk mangelfrei hergestellt wurde. Dadurch wird die Vergütung des Unternehmers fällig. Der Nachteil dieser Regelung liegt darin, dass sie zu teuer ist und die Fertigstellungsbescheinigung nur bei völliger Mangelfreiheit erteilt werden kann. Da es kaum völlig mangelfreie Baumaßnahmen gibt, ist diese Regelung wohl eher wirklichkeitsfremd. Die sächsische Lösung, mit einem gerichtlichen Vorab-Urteil einen schnellen Titel zu schaffen, wurde leider nicht aufgegriffen.

## 4. Weitere sächsische Forderungen

Folgende Vorschläge des sächsischen Gesetzentwurfs, die im jetzigen Gesetzgebungsvorhaben noch keine Berücksichtigung gefunden haben, müssen nach Ansicht der Sächsischen Staatsregierung – und nach einhelliger Meinung der Justizministerkonferenz – in einem zweiten Schritt dringend auf die Möglichkeit der Umsetzung geprüft werden:

## (B) Möglichkeit der Umsetzung geprüft werden:

## a) Schaffung eines gesonderten Bauvertragsrechts

Im Baubereich besteht ein großes Bedürfnis nach Spezialregelungen, da es sich um eine sehr komplexe Materie handelt. Ohne Spezialregelungen für den Bauvertrag ist eine geordnete Vertragsabwicklung schwer möglich, wie etwa der Normenkatalog der VOB – Teil B – zeigt, der in vielen Bauverträgen vereinbart wird.

Das Bauvertragsrecht hat im Vergleich zu dem bereits gesondert geregelten Reisevertragsrecht weit aus größere gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Ich halte es für absurd, wenn etwas sehr Schönes, aber letztlich nicht zwingend Notwendiges wie eine Urlaubsreise detailliert im Gesetz geregelt wird, während einer unserer wichtigsten Wirtschaftszweige – nämlich das Bauhandwerk – vom BGB stiefmütterlich nahezu verschwiegen wird.

## b) Modernisierung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (GSB)

Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen ist zwar geltendes Recht, jedoch in der Praxis weitgehend unbekannt geblieben. Es soll die ordnungsgemäße Verwendung von Baugeld sichern. Kurz gesagt: Mit dem Gesetz soll verhindert werden, dass Geld in falsche Kanäle, etwa von einem Bauvorhaben in ein anderes, fließt.

Um den gesetzlichen Regelungen zu mehr Wirksamkeit in der Praxis zu verhelfen, sollen die Vor-

schriften in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt (C) und insgesamt modernisiert sowie der Anwendungsbereich erweitert werden.

## c) Einführung eines Vorab-Urteils

Zur Erleichterung der Rechtsverfolgung von Geldforderungen in Bausachen soll als neues Rechtsinstitut in der Zivilprozessordnung eine vorläufige richterliche Zahlungsanordnung, das Vorab-Urteil, vorgesehen werden. Dieses Vorab-Urteil ermöglicht es dem Richter, Handwerkern vorab einen Teil der eingeklagten Forderung trotz vorgebrachter Mängelrügen zuzusprechen. Dem Schuldner werden damit wirtschaftliche Anreize zu einer Verzögerung des Rechtsstreits genommen. Außerdem sind die Gläubiger vor den Risiken einer während eines länger andauernden Prozesses häufig eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners besser geschützt.

Mit diesen Vorschlägen befasst sich die auf den Antrag Sachsens zurückgehende Ziffer 3 der Empfehlungsdruksache, die ich Sie bitte, auch zu unterstützen.

## 5. Zum Abstimmungsverhalten

Trotz der geäußerten Bedenken sieht die Sächsische Staatsregierung davon ab, hinsichtlich des Gesetzentwurfs die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Wir lassen uns dabei von dem Gedanken leiten, dass mit den jetzt beschlossenen Maßnahmen nun endlich wenigstens ein erster Schritt getan ist, der dem von der Zahlungsunmoral betroffenen Bauhandwerk hilft. (D)

Sachsen erwartet allerdings, dass das einstimmige Votum der Landesjustizminister vom November 1999 umgesetzt wird, wonach die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zahlungsmoral“ weitere gesetzgeberische Maßnahmen – darunter die sächsischen Vorschläge – prüfen soll. Ich erwarte, dass das BMJ seine dilatorische Haltung zu dem Problem aufgibt.

## Anlage 11

## Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt) zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Wir haben heute zunächst darüber zu entscheiden, ob wir den Gesetzesbeschluss des Bundestages zur **Beschleunigung fälliger Zahlungen** in der vorliegenden Fassung passieren und damit – von der sofort in Kraft tretenden Verordnungsermächtigung abgesehen – zum 1. Mai 2000 in Kraft treten lassen oder durch Anrufung des Vermittlungsausschusses eine mögliche Verzögerung in Kauf nehmen.

Ich meine, wir sollten möglichst einstimmig oder jedenfalls mit überzeugender Mehrheit unseren Ausschüssen folgen, die uns empfehlen, den Vermittlungs-

- (A) ausschuss nicht anzurufen. Die hierzu in unserem Wohnungsbauausschuss diskutierte Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes auf Grund der Verordnungsermächtigung in Artikel 2 Abs. 2 zu § 27a AGBG dürfte nach meiner Auffassung nicht mehr streitig sein: Wenn die beabsichtigte Verordnung mit rein zivilrechtlichem Inhalt nur auf die neue Ermächtigung gestützt wird, ist eine Zustimmungsbefähigung nicht gegeben. Andererseits würde die beabsichtigte Verordnung dann der Zustimmung des Bundesrates unterliegen, wenn sie auch auf die Ermächtigung in § 34c GewO gestützt würde. Die Rechte des Bundesrates sind also hinreichend gewahrt. Damit ist ein erster notwendiger Schritt des Gesetzgebers getan, um den Zahlungsfluss und notfalls die gerichtliche Durchsetzung fälliger Forderungen zu verbessern.

Ich betrachte das Erreichte nicht als den „kleinen Spatz in der Hand“ oder gar als „Steine statt Brot“, womit den Bauhandwerksbetrieben nicht geholfen würde, wie dies im Bundestag formuliert worden ist. Es handelt sich vielmehr um ein wesentliches Maßnahmenbündel zur Lösung der Probleme durch unberechtigte Zahlungsverzögerungen. Dabei sollte es nicht mehr darauf ankommen, wer das Problem zuerst erkannt und sich seiner angenommen hat. Das ließe sich aus den Akten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz sicher rekonstruieren. Entscheidend ist mir der Inhalt der bisher erreichten Regelungen. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu Inhalt und wirtschaftlicher Bedeutung einiger Einzelregelungen!

- (B) Die Neuregelung in § 284 Abs. 3 BGB, wonach der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug kommt, hat einerseits einen europäischen Hintergrund: Die EU-Verordnung zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr sieht eine solche Regelung vor, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für das deutsche Recht bereits umgesetzt ist. Die Regelung gehört nunmehr zum gesetzlichen Leitbild und kann damit zu Lasten von Verbrauchern nicht abbedungen werden. Sie ist aber gerade auch für den einfachen Handwerker von Bedeutung, der keine eigene Rechtsabteilung unterhält und mit der juristisch korrekten Formulierung einer Mahnung vielleicht seine Schwierigkeiten hat.

Die Anhebung der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Satz 1 BGB auf 5 % über dem Basiszinssatz, zusammen derzeit knapp 8 %, soll nicht nur dem Schuldner verdeutlichen, dass es ab Verzugsbeginn teuer für ihn wird. Die Regelung hat auch für den Gläubiger erhebliche praktische Bedeutung. Zwar konnte er nach § 288 Satz 2 BGB bisher schon einen höheren Zinsschaden vereinbaren; er kann dies auch weiterhin. Dabei hat sich aber in der gerichtlichen Praxis oft ergeben, dass der Gläubiger einen höheren Zinsschaden hatte, jedoch keine zum Nachweis geeigneten Bankbescheinigungen beibringen konnte. Außerdem stellt sich doch die Frage, mit welcher Berechtigung ein Schuldner, der ohnehin schon im Verzug ist, seinen Gläubiger zur Offenlegung seiner Kreditlage und der ihn kreditierenden Bank zwingen können soll.

- (C) Auch die Regelung in § 632a BGB zu den Abschlagszahlungen für Teilleistungen und gelieferte Stoffe und Bauteile sollte in ihrer Bedeutung nicht deshalb unterschätzt werden, weil sie abdingbar ist. Es ist nämlich von erheblicher Bedeutung, dass diese Regelung nun zum gesetzlichen Leitbild des Werkvertrages gehört. Es muss nicht mehr der Handwerker um die Aufnahme von Regelungen zu Abschlagszahlungen in seinen Bauvertrag kämpfen, soweit es sich nicht um einen VOB-Vertrag handelt. Vielmehr muss nun der Besteller bei Vertragsschluss eine vom gesetzlichen Leitbild abweichende Regelung verlangen. Dies kann und sollte für den Bauhandwerker durchaus Anlass sein, sich schon zu diesem Zeitpunkt zu überlegen, ob er das Risiko eines Vertragsschlusses mit diesem Auftraggeber überhaupt eingehen kann.

Schließlich möchte ich auf die Regelungen zur Fälligkeit einer Forderung in §§ 640 bis 641a BGB eingehen. Bisher ist im Werkvertragsrecht zum Fälligwerden der Vergütungsforderung des Werkunternehmers die Abnahme des Werkes erforderlich. Zu seinen Gunsten gibt es nun in § 640 Abs. 1 BGB eine zusätzliche Fälligkeitsfiktion bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme trotz Aufforderung. Wichtig ist auch die „Durchgriffsfälligkeit“ zu Gunsten von Subunternehmern, die zwar auch grundsätzlich abdingbar ist, aber ebenfalls nunmehr zum gesetzlichen Leitbild des Werkvertragsrechts gehört.

- (D) Das Kernstück und die nach meiner Auffassung praktisch bedeutsamste Regelung des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen ist die einer Abnahme gleichstehende Erteilung einer Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB. Materiellrechtlich wird damit die für das Fälligwerden der Vergütungsforderung des Bauhandwerkers notwendige Abnahme fingiert. Praktische Bedeutung erlangt die Fertigstellungsbescheinigung dann im Prozess: Sie ersetzt bzw. fingiert die Abnahme und ermöglicht so deren urkundlichen Nachweis im Urkundsprozess. Die Eröffnung des Urkundsprozesses für den Bauhandwerker hat den simplen, aber wirkungsvollen wirtschaftlichen Effekt, dass der Bauhandwerker, der ja seine Werkleistung bereits vorgeleistet hat, aus dem im Urkundsprozess erlangten Zahlungstitel die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung betreiben kann. Wenn sein Auftraggeber die Zwangsvollstreckung verhindern will, muss er nun Sicherheit leisten, d. h. in der Regel den Kreditrahmen bei seiner Bank in Anspruch nehmen.

Ob das dazu im Gesetz vorgeschriebene Verfahren bis zur Erteilung der Fertigstellungsbescheinigung durch den Gutachter zu kompliziert ist, wie von Gegnern behauptet, wird sich zeigen. Gegen dieses Verfahren kann aber nicht im Ernst eingewandt werden, es gebe keine mängelfreie Werkleistung und mithin auch keine Fertigstellungsbescheinigung. Dieses Verfahren ist sicher nicht für komplexe Großbauvorhaben gedacht. Es ist gerade für die durchschnittlichen Bauleistungen von Bauhandwerkern geeignet, wie sie derzeit Gegenstand von Bauprozessen in gerichtlichen Verfahren sind. Wenn der Gutachter bestimmte Mängel feststellt und deshalb eine Fertigstellungsbescheinigung – noch – nicht erteilt, liegt

(A) nichts näher, als dass der Bauhandwerker diese Mängel beseitigt. Damit ist dem Auftraggeber gedient, weil die Mängel beseitigt sind. Der Bauhandwerker seinerseits hat nun die Möglichkeit, seine Vergütungsforderung, falls immer noch nicht gezahlt wird, in einem schnellen Prozess durchzusetzen.

Ich begrüße das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen ausdrücklich als wichtigen Schritt zur Lösung der in diesem Bereich aufgetretenen Probleme. Wir werden aber darin übereinstimmen, dass die zögerliche Zahlungsweise insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft weitere gesetzgeberische Maßnahmen erfordert. Damit befasst sich unsere auch vom Rechtsausschuss empfohlene Entschlie-ßung. Ich möchte das damit verfolgte Anliegen nochmals erläutern:

Der Bundesrat sollte zum Ausdruck bringen, dass er die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bisher für eine vertiefte Prüfung vorgesehenen weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen insgesamt für erforderlich und geeignet hält und darauf vertraut, dass diese Prüfung alsbald in Angriff genommen wird. Dies ist Inhalt der Entschlie-ßung unter Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache. Insoweit bedarf es nach meiner Auffassung keines zusätzlichen Prüfungsauftrages für einzelne Maßnahmen – was Inhalt der unter Ziffer 3 vorgeschlagenen Entschlie-ßung ist –, die ja im Prüfungsumfang unter Ziffer 2 bereits enthalten sind.

(B) Ich möchte an dieser Stelle insbesondere darum bitten, dem Vorschlag unter Ziffer 4 der Empfehlungsdruksache zuzustimmen. Die bisher getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen und die weiter in die Prüfung einbezogenen Bereiche sind nach meiner Auffassung sicherlich geeignet, den Werkunternehmern und insbesondere den Bauhandwerkern zur zügigeren Durchsetzung ihrer Vergütungsforderungen zu verhelfen. Es sollte aber auch vertieft geprüft werden, ob nicht die bekannten Probleme einfacher und wirkungsvoller zugleich dadurch bekämpft werden können, dass einem Besteller von Werkleistungen, insbesondere von Bauleistungen, eine Verzögerung der ihm obliegenden Zahlungen nicht nur erschwert bzw. verteuert, sondern für ihn wirtschaftlich überhaupt uninteressant gemacht wird. Dies wäre dann der Fall, wenn er schon bei der Bestellung eine ausreichende Sicherheit für die auf ihn zukommenden Vergütungsforderungen stellen und damit gegebenenfalls seinen eigenen Kredit in Anspruch nehmen müsste.

Derartige Regelungen gibt es im Bereich der Makler- und Bauträger-Verordnung, wobei Hintergrund für die dort – gemäß §§ 2, 3 MaBV – geforderten Sicherheiten der Umstand ist, dass dem Auftraggeber letztlich Eigentum an einem zu bebauenden Grundstück übertragen werden soll. Der Gedanke, den Bauhandwerker für die von ihm zu erbringende Vorleistung und seine Vergütungsforderung besser abzusichern, ist aber wesentlich älter: Er ist Inhalt des auch im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren häufig erwähnten Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen von 1909 mit insgesamt 67 Paragraphen. Allerdings sind die vorgesehenen landesrechtlichen Regelungen in §§ 9 bis 67 niemals gesetzgeberisch

umgesetzt worden. Dies wird nicht daran gelegen haben, dass man die aus Kompetenzgründen für das Landesrecht vorbehaltenen, sehr ins Einzelne gehenden Regelungen nicht mehr für gut befunden hat, sondern eher an den Zeitläuften, nämlich dem Ersten Weltkrieg, der Nachkriegszeit, der Inflation, der Weltwirtschaftskrise, zuletzt der Abschaffung der Länder. (C)

Ich will hier nicht für die damals vorgesehenen komplizierten Regelungen unter Beteiligung verschiedener Behörden plädieren. Bemerkenswert ist aber, dass schon 1909, also kurz nach Schaffung des BGB, das besondere Sicherungsbedürfnis der Bauhandwerker für ihre Vergütungsforderungen gesehen wurde. Die geplanten landesrechtlichen Regelungen enthielten dazu auch praktische Bestimmungen, wie diesem Sicherungsbedürfnis Rechnung getragen werden könnte: Auf dem Baugrundstück, das mit einem Neubau bebaut werden sollte, war vor Baubeginn ein so genannter Bauvermerk einzutragen, der die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Bauhypothek zu Gunsten des Bauunternehmers hatte – § 11 GSB –, wobei das Rangverhältnis zwischen Baugeldhypothek der Kredit gewährenden Bank und der Bauhypothek des Bauunternehmers so vorgesehen war, dass die Bank nur dann den Vorrang vor dem Bauunternehmer erhielt, soweit dessen Bauforderung durch das Baugeld getilgt war; § 34 GSB.

Der Bundesrat sollte deutlich machen, dass die vorgesehene vertiefte Prüfung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen nicht auf einige plakative Maßnahmen beschränkt wird, sondern auch den von mir aufgezeigten Ansatz einbezieht. (D)

## Anlage 12

### Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann** (Thüringen)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Für den Freistaat Thüringen begrüße ich ausdrücklich, dass das Gesetz zur **Beschleunigung fälliger Zahlungen** nunmehr auch im Bundesrat zur abschließenden parlamentarischen Behandlung ansteht. Ein erster wichtiger Schritt zur Verbesserung der Zahlungsmoral ist damit zurückgelegt worden. Es war in der Tat ein langer steiniger Weg bis zum heutigen Zeitpunkt.

Die Frage der Einleitung von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsmoral ist nach wie vor in den neuen Ländern ein viel diskutiertes Thema. So haben kleinere und mittlere Unternehmen schon sehr früh auf die Problematik aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten. Das Zahlungsverhalten hat sich in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert.

Viele Millionen DM sind durch uneinbringliche Forderungen verloren gegangen. Die Handwerkskammer in Erfurt hat mir mitgeteilt, dass im Jahre

(A) 1999 in Thüringen Rechnungsrückstände von 1 Milliarde DM beständen und Verluste an Forderungen in Höhe von 130 Millionen DM eingetreten seien.

Die Folgen sind: Die Zahlungssäumnis verschlechtert die Liquidität des Handwerksunternehmers, nötigt ihn oftmals, sich anderweitig teure Liquiditätsmittel zu verschaffen. Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivität bis hin zur Insolvenz und dadurch bedingte Arbeitslosigkeit sind oft die weiteren Folgen.

Um dem zu begegnen, haben die Justizminister die erwähnte Initiative ergriffen und mit den Ergebnissen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Einfluss auf den Regierungsentwurf genommen, der schließlich zum jetzt vorliegenden Gesetz geführt hat.

Das dem Bundesrat vorliegende Gesetz kann allerdings nur einen ersten Schritt darstellen. Zwar bedeuten die Eckpunkte

- automatischer Verzugsseintritt 30 Tage nach Zugang einer Rechnung,
- Erhöhung der Verzugszinsen,
- schnellere Herbeiführung der Fälligkeit,
- Ersetzen der Abnahme durch eine Fertigstellungsbescheinigung und
- Eröffnung neuer zivilprozessualer Möglichkeiten

einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bestehenden Rechtslage; denn dies alles dient der Verbesserung der Zahlungsmoral.

Allerdings ist in der Öffentlichkeit bereits vorab Kritik an dem Gesetz erhoben worden. So haben mir die Vertreter der Thüringer Handwerkerschaft anlässlich eines Gespräches erklärt, dass das Gesetz nicht weit genug gehe. Dabei haben sie insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Regelung fehle, nach der ein Eigentumsvorbehalt an den eingebauten Gegenständen bestehen sollte.

(B)

In der Tat wird sich mit dieser Frage die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrer weiteren Arbeit zu beschäftigen haben. Insoweit ist an dieser Stelle jedoch anzumerken, dass die Forderung nach einem Eigentumsvorbehalt in solchen Fällen nicht mit der Rechtssystematik des Bürgerlichen Gesetzbuches in Übereinstimmung stünde.

Bei den jetzt anstehenden weiteren Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird zu überlegen sein, ob parallel zu dem bereits bestehenden Sonderrecht für den Reisevertrag ein Abschnitt zum „Bauvertrag“ in das BGB eingeführt werden sollte. Erörterungen im Rahmen des Gesetzesvorhabens haben gezeigt, dass für den Baubereich ein großes Bedürfnis nach Spezialregelungen vorhanden ist, die wegen der besseren Übersicht nicht unmittelbar in das Werkvertragsrecht eingefügt werden sollten, sondern einen eigenen Abschnitt bilden können.

Es sollte auch darüber nachgedacht werden, ob nicht Regelungen im Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen einen zusätzlichen Schutz der Bauhandwerker bewirken könnten. Das 1909 in Kraft getretene Gesetz ist weitgehend in Vergessenheit geraten. Es könnte modernisiert und praktikabel gestaltet werden. Beispielsweise könnte die Führung eines

Baubuches – heute selbstverständlich in elektronischer Form – den Bauhandwerkern eine höhere Sicherheit für die Realisierung ihrer Forderungen bringen. (C)

Überlegt werden sollte auch die Einführung weiterer prozessualer Rechtsinstitute wie der „Vorabverfügung“, mit deren Hilfe den Bauhandwerkern ebenfalls schneller zu ihrem Recht verholten werden kann. Die Einführung einer Vorabverfügung könnte dem Richter die Möglichkeit einräumen, Handwerkern vorab einen Teil der eingeklagten Forderung zuzusprechen.

Alle diese Überlegungen sind Gegenstand des Prüfauftrags im Rahmen des vorliegenden Entschließungsantrags zu Ziffern 2 und 3, denen Thüringen deswegen zustimmen wird.

Demgegenüber vermag Thüringen dem Entschließungsantrag unter Ziffer 4, der auf eine Initiative von Sachsen-Anhalt zurückgeht, nicht zuzustimmen. Zwar ist richtig, dass die Frage ausreichender Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker weiterer Prüfung bedarf. Dies ist von mir bereits erwähnt und auch Gegenstand des Entschließungsantrags unter Ziffer 3.

Eine Fixierung, wie sie im sachsen-anhaltinischen Teil des Entschließungsantrags unter Ziffer 4 vorgesehen ist, dass nämlich der Besteller eine Sicherheit zu erbringen hat, erscheint mir wegen der Verlagerung des unternehmerischen Risikos auf den Besteller grundsätzlich bedenklich.

Abschließend: Auch Thüringen fordert, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe alsbald zusammentritt, um sich der Prüfung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Unternehmer anzunehmen. Ich fordere dies auch deshalb, weil ich aus dem Schriftwechsel zwischen der Frau Bundesjustizministerin und dem Kollegen Heitmann von Beginn dieses Jahres den Eindruck gewonnen habe, dass das Bundesjustizministerium die Dringlichkeit des Zusammentretens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht so sieht. (D)

Es gilt nunmehr, den ersten Schritt, den das vorliegende Gesetz darstellt, alsbald weiterzugehen und zügig zu einem insgesamt befriedigenden Ende zu führen.

## Anlage 13

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick** (BMJ) zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Der Bundesrat befasst sich heute mit dem Gesetz zur **Beschleunigung fälliger Zahlungen**.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz setzt einen Schlusspunkt unter die schon in der letzten Wahlperiode aufgenommene Diskussion um die schlechte Zahlungsmoral in Deutschland. Schon seit

- (A) 100 Jahren fordert das BGB, dass fällige Forderungen sofort beglichen werden. Tatsächlich passiert dies aber nicht. Gerade für kleinere Unternehmen ist dieser Zustand untragbar. Sie sind nicht in der Lage, beliebig lange Außenstände zu überbrücken. Sie sind existenziell darauf angewiesen, dass die begründeten Forderungen auch tatsächlich erfüllt werden. Im bisherigen Recht gibt es allerdings die eine oder andere Hürde, an der juristisch unerfahrene Handwerker und kleinere Unternehmen scheitern.

Hier setzt das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen an. Zentral wichtig ist eine neue Regelung über den Verzug. Der Verzug bei Geldforderungen soll künftig 30 Tage nach Erhalt der Rechnung eintreten. Es handelt sich dabei um eine erhebliche Erleichterung gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen, da die zusätzliche Mahnung gegenüber dem Vertragspartner entbehrlich wird.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem geltenden Recht ist auch die Anhebung des Verzugszinses von 4 auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinsatz.

Im Bereich des Bauvertrages wird die Bauhandwerkersicherungsbürgschaft verbessert. Künftig soll die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden dürfen. Außerdem findet in das Gesetz die bereits heute anerkannte Rechtsprechung Eingang, dass bei vorhandenen Mängeln der Besteller mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten seine Vergütungszahlung verweigern kann.

- (B) Das Gesetz enthält weiter eine Regelung zur Durchgriffsfähigkeit, wonach der Hauptunternehmer die vom Erwerber erhaltenen Raten auch tatsächlich an die Subunternehmer weiterreichen muss, die die Gewerke ausgeführt haben.

Wesentlich ist mir auch, dass Abschlagszahlungen künftig zum gesetzlichen Leitbild des Werkvertragsrechts gehören und nicht dem Verhandlungsgeschick der Vertragspartner unterliegen. In diesem Zusammenhang soll übrigens auch eine Lücke in der Makler- und Bauträgerverordnung geschlossen werden. Das dort geregelte bewährte Abschlagszahlungsschema beim privaten Hausbau soll auch für den Fall vorgeschlagen werden, dass nur das Haus, nicht jedoch das Eigentum am Grundstück an den Verbraucher geliefert wird.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen erreichen wir aber auch ein weiteres Teilergebnis im Rahmen der Justizreform. Das Ziel der Entlastung der Gerichte ist ein tragender Gesichtspunkt für den Vorschlag, mit Hilfe einer Fertigstellungsbescheinigung im Urkundsverfahren die Streitklärung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Durchsetzung der meisten Vergütungsforderungen aus Bauwerkverträgen wird durch den Streit um die Mängel behindert. Dem Streit kann nur entgegenge wirkt werden, indem zumindest eine erste Klärung der Mängelfrage erfolgt.

Dazu schlägt das Gesetz vor, dass das Werk als Ersatz für die Abnahme und vor einem Prozess durch einen unabhängigen Sachverständigen besichtigt

und begutachtet werden kann. Dieser stellt dann etwaige Mängel fest. Der Sachverständige erteilt dem Unternehmer nach Beseitigung der Mängel eine Fertigstellungsbescheinigung. Diese Bescheinigung eröffnet dem Unternehmer den Weg in den schnellen Urkundsprozess. Davon haben sowohl der Unternehmer als auch der Besteller Vorteile. Der Unternehmer weiß, dass er seine Titel schnell bekommt, wenn er die vom Sachverständigen festgestellten Mängel beseitigt. Für den Besteller wirkt sich positiv aus, dass der Unternehmer einen Anreiz hat, festgestellte Mängel auch tatsächlich zu beseitigen. Daran fehlt es heutzutage häufig.

Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen wird die Situation der klein- und mittelständischen Unternehmen verbessern. Insbesondere die Vorschriften zur Fertigstellungsbescheinigung werden sich positiv auf die Zahlungsmoral auswirken. Dieses gemeinsame Interesse bitte ich auch Sie zu unterstützen.

Noch ein kurzes Wort zu dem Ihnen heute vorliegenden Entschließungsantrag, in dem Sie die Bundesministerin der Justiz und die Bundesregierung auffordern, ein gesondertes Bauvertragsrecht zu schaffen, das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen zu modernisieren und das so genannte Vorab-Urteil als prozessuales Instrument bei Mängeln einzuführen. Sie beziehen sich dabei sicherlich auf die sächsischen Vorschläge, die bereits in den Beratungen des Deutschen Bundestages eine Rolle gespielt haben. Dort sind sie aber zu Recht nicht weiter verfolgt worden.

Alle Überlegungen zur Schaffung eines gesonderten Bauvertragsrechts bedürfen einer soliden Grundlage und genauen Prüfung. Es reicht dazu gerade nicht aus, einfach nur die Paragraphen des BGB umzustellen oder anders zu bezeichnen, wie das in den bisherigen hier bekannten Überlegungen der Fall war. Die Bundesministerin der Justiz wird die Arbeiten zu diesem Thema in der von ihr einberufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Zahlungsmoral mit der gebotenen Sorgfalt fortführen.

Die weiter geforderte Modernisierung des Gesetzes sowie die Sicherung von Bauforderungen sind dagegen im Zusammenhang mit der Beschleunigung fälliger Zahlungen nicht zielführend. Ausdrücklich muss ich darauf hinweisen, dass das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen eben nur eine Sicherung der Zahlung, aber keine Beschleunigung der Zahlung bewirkt.

Schließlich ist das in der Empfehlung vorgesehene Vorab-Urteil ein untaugliches Instrument, eine Beschleunigung bei fälligen Zahlungen zu erreichen. Das Vorab-Urteil ist nicht praktikabel: Der Richter soll nicht auf der Grundlage seines Glaubens das teilweise Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung feststellen. Ein Titel verlangt wegen der vollstreckungsrechtlichen Folgen, die daran geknüpft werden können, die Überzeugung des Richters von dem Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung. Dies ist Ihnen doch klar.

Ich werbe deshalb dafür, der Entschließung nicht zuzustimmen.

(A) **Anlage 14****Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Bayern beantragt zu diesem Gesetzgebungsvorhaben die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz. Gestatten Sie mir, kurz die Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens im Hinblick auf den Föderalismus und auf die friedliche Nutzung der radioaktiven Stoffe und der ionisierenden Strahlen in Deutschland darzustellen!

Die föderalistische Staatsordnung ist leider kein unangreifbares, sondern ein stets zu verteidigendes Gut. Sie findet ihren Ausdruck in einer Vielzahl von Regelungen, auch an Stellen, an denen man wesentliche Aussagen zum Föderalismus nicht erwarten würde. Gerade deshalb ist es Aufgabe der Länder, bei allen Änderungen des Bundesrechts – und erscheinen diese auch noch so „unpolitisch“ – darauf zu achten, ob mit ihnen eine Verschiebung des föderalistischen Machtgefüges verbunden ist. Diese Aufmerksamkeit muss in politisch sensiblen Bereichen in besonderem Maße vorhanden sein; hierzu gehören insbesondere die Regelungen des **Atomrechts**.

Die hier vorliegende Änderung des Atomgesetzes enthält Verschiebungen des Machtgefüges, die von den Ländern nicht hingenommen werden sollten.

- (B) Erstens. Es soll dem Bund ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bauartzulassung und für die Genehmigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der medizinischen Forschung auf den Menschen auf das Bundesamt für Strahlenschutz zu übertragen. Es widerspricht dem Grundsatz des Föderalismus, Verwaltungskompetenzen ohne zwingenden Grund auf den Bund zu verlagern. Die entsprechende Vorschrift sollte daher gestrichen werden. Dies ist das Ziel unseres Antrages zu Artikel 1 Nr. 8.

Zweitens. Die Novelle ermächtigt den Bund auch, zur Deckung nicht näher bezeichneter Aufwendungen des Bundesamtes für Strahlenschutz in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen. Mit dieser Regelung im Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz wird die Zustimmungsbedürftigkeit von Kostenverordnungen nach dem Atomgesetz umgangen. Dies zu verhindern ist das Ziel unseres Antrages zu Artikel 2.

Drittens. Die Länder können auch in einem weiteren Punkt umgangen werden, der in früheren Jahren nur von geringer Bedeutung war. Es war bislang üblich, technische Werte in Verordnungen nur auf Grund fachlicher Notwendigkeiten im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern zu ändern, auch wenn die entsprechende Regelung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. In den letzten Wo-

chen zeichnet sich nun ab, dass das Bundesumweltministerium bereits bei der Novellierung der Strahlenschutzverordnung versucht, technische Werte willkürlich festzusetzen. Alle diesbezüglichen Verordnungen müssen daher wieder der Zustimmung des Bundesrates unterworfen werden. Dies ist das Ziel unseres Antrages zu Artikel 1 Nr. 13.

Viertens. Die Novelle bietet außerdem Anlass, einen seit langem umstrittenen Punkt klarzustellen, der das Verhältnis zwischen Bund und Ländern belastet:

Behörden, die im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden sind und dabei Kernbrennstoffe sichergestellt haben, unterliegen keiner Kostenpflicht in Bezug auf die Verwahrung dieser Kernbrennstoffe, da sie nicht Verursacher der Amtshandlung sind. Diese juristische Selbstverständlichkeit wird bislang vom Bund ignoriert und bedarf daher der Klarstellung. Dies ist das Ziel unseres Antrages zu Artikel 3 Nr. 2.

Die Länder haben die Gelegenheit, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu einem funktionierenden Föderalismus beizutragen. Sie sollten diese Chance auch bei Gesetzgebungsvorhaben nutzen, die lediglich einen Rahmen für die eigentlichen materiellen Regelungen auf Verordnungsebene schaffen.

**Anlage 15****Erklärung**

von Staatsminister **Hans Martin Bury** (BK)  
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Siegmund Mosdorf (BMW) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

**I.**

Die Bundesregierung unterstützt das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz für den **Vorang Erneuerbarer Energien**.

Die Förderung erneuerbarer Energien ist eine zentrale Zukunftsaufgabe der Energiepolitik. Wir müssen heute den Weg bereiten für diese zukunftsfähigen Energietechniken; denn sie bieten eine klare Perspektive für eine nachhaltige Energieversorgung:

- Sie sind unerschöpflich, und ihre Nutzung schont endliche fossile Energieressourcen.
- Sie sind umweltfreundlich und tragen in erheblichem Maße zum Klimaschutz bei; denn bei ihrer Nutzung werden keine oder jedenfalls nur geringe Mengen an Schadstoffen und CO<sub>2</sub> freigesetzt.
- Die erneuerbaren Energien sind innovative Technologien, die neue Exportmöglichkeiten eröffnen und Arbeitsplätze, vor allem im Mittelstand, schaffen und sichern.

(C)

(D)

(A) Damit diese Zukunftsperspektive Realität wird, muss der Ausbau der Erneuerbaren im Strommarkt durch angemessene Maßnahmen flankiert werden. Ziel dieser Maßnahmen muss es sein, die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Energien zu verbessern, damit sich bei diesen Technologien ein sich selbst tragender Markt entwickeln kann.

Die Regierungskoalition hat das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ auf den Weg gebracht, damit sich die vom alten Stromeinspeisungsgesetz angestoßene erfolgreiche Entwicklung bei den Regenerativen im nunmehr liberalisierten Strommarkt fortsetzen kann. Diese Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes ist dringlich.

Klar ist, dass die Liberalisierung des Strommarktes einen Wandel und eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt hat, die wir alle wollen und hinter die niemand zurück will.

Sie schlägt sich in sinkenden Strompreisen nieder, die Verbrauchern und Wirtschaft und damit der Konjunktur zugute kommen. Diese Entwicklung darf aber den bereits erreichten und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährden.

Mit dem neuen EEG – wie das Gesetz in der Kurzform heißt – werden die Rahmenbedingungen für die Nutzung regenerativer Energiequellen zur Stromerzeugung in Deutschland an das veränderte Umfeld im liberalisierten Strommarkt angepasst und deutlich verbessert.

(B)

## II.

Die Bundesländer haben stets betont, dass sie hinter dem Ziel stehen, die erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Ich begrüße dies ausdrücklich und appelliere an Sie, das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Jetzt, da der Bundesrat von der Zustimmungspflichtigkeit des EEG ausgeht, rufe ich Sie auf, zusammen mit Bundesregierung und Bundestag diesen wichtigen Schritt zu machen, der uns dem gemeinsamen Ziel, den Erneuerbaren zum Durchbruch zu verhelfen, ein entscheidendes Stück näher bringt.

Von der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien über das neue EEG werden auch wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung in den Bundesländern ausgehen.

Vor allem die norddeutschen Küstenländer haben vom boomartigen Ausbau der Windkraftanlagen in den zurückliegenden Jahren, zu dem das alte Stromeinspeisungsgesetz entscheidend beigetragen hat, erheblich profitiert. Dort haben sich neue, innovative Unternehmen der Windbranche, vor allem mittelständische Betriebe, angesiedelt und neue Arbeitsplätze geschaffen. Bei der Nutzung der Windkraft und bei der Windtechnologie gehören wir heute zur Weltspitze.

Mit dem neuen EEG wird der Weg für eine Fortsetzung dieser Entwicklung frei gemacht. (C)

Durch die Neuregelung werden aber auch die Voraussetzungen für die Nutzung der übrigen erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung gezielt verbessert.

In den Flächenländern werden die erweiterten Regelungen bei der Biomasse positiv zu Buche schlagen. Durch die Verbesserungen für die Stromerzeugung aus Biomasse und Biogas erhalten Land- und Forstwirtschaft zusätzliche Chancen. Dabei ist sicher gestellt, dass nur ökologisch sinnvolle Anlagen und Stromerzeugungsverfahren von dem neuen Gesetz profitieren können.

Schließlich werden die Verbesserungen für die Solarstromerzeugung der Photovoltaikindustrie in Deutschland erheblich zugute kommen – ein klarer Vorteil für die Länder mit Standorten dieser Hochtechnologiebranche.

## III.

Mit dieser grundlegenden und umfassenden Neuregelung des Stromeinspeisungsgesetzes können wir erwarten, dass weit mehr und weit schneller als bisher Strom aus regenerativen Quellen, und zwar nicht nur bei der Windkraft, produziert wird.

Eine wichtige Neuerung ist die Abschaffung des so genannten zweiten 5%-Deckels, der insbesondere in Norddeutschland den weiteren Ausbau der Erneuerbaren in nächster Zeit gestoppt hätte. Dieses Hindernis wird jetzt beseitigt. (D)

Das alte Stromeinspeisungsgesetz hat die Stromversorgungsunternehmen und Stromverbraucher in den norddeutschen Küstenregionen einseitig belastet. Diese Schiefelage wird durch das neue EEG beseitigt, und zwar ohne dass dabei neue Hürden für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren aufgebaut werden.

Ein Erfolg ist die Einführung eines bundesweiten Belastungsausgleichs. Damit ist es gelungen, die im Interesse einer zukunftsfähigen Energieversorgung notwendige Aufgabe, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen, auf mehrere und breitere Schultern zu verteilen. Die Förderung erneuerbarer Energien konnte nicht auf Dauer vorrangig eine Aufgabe der norddeutschen Küstenländer bleiben.

## IV.

Mit dem neuen EEG gehen wir einen Weg, der auch bei unseren Partnern in der Europäischen Union große Beachtung finden wird. Rat und Kommission haben mehrfach die Notwendigkeit betont, den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union voranzubringen. Die deutsche Energiepolitik und das neue EEG liegen voll auf dieser Linie.

Es ist kein Geheimnis, dass die Kommission das deutsche System zur Förderung regenerativ erzeugten Stroms nicht nur unter energie- und umweltpoli-

(A) tischen, sondern auch unter wettbewerbspolitischen Aspekten bewertet. Die Bundesregierung wird sich einer solchen Diskussion in Brüssel stellen und sich mit Nachdruck für das Gesetz einsetzen.

## V.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein des Einstiegs in eine zukunftsfähige Energieversorgung. Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien wird diesen Ausbau deutlich voranbringen.

Ich wiederhole meinen Appell: Machen Sie Ernst mit Ihrem Ja zum Ausbau der erneuerbaren Energien, und stimmen Sie dem vorliegenden Gesetz zu!

### Anlage 16

#### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

(B) Bayern hat sich entschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur **nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** erneut einzubringen, obwohl die Mehrheit des Bundesrates am 6. November 1998 hinsichtlich der vorangegangenen Initiative Bayerns die Nichteinbringung beschlossen hatte. Grund für die erneute Initiative Bayerns ist nicht etwa Rechthaberei, sondern die Überzeugung, dass weiterhin ein gewichtiges Problem besteht, das im Interesse der Bevölkerung dringend einer Lösung bedarf.

Die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll es ermöglichen, hoch gefährliche Straftäter, bei denen die übrigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen, deren besondere Gefährlichkeit sich jedoch erst im Lauf des Strafvollzugs hat feststellen lassen, nicht sehenden Auges nach vollständiger Verbüßung der zeitigen Freiheitsstrafe in die Freiheit entlassen zu müssen.

Es kann nicht angehen, darauf warten zu müssen, bis derartige Straftäter nach ihrer Haftentlassung weitere – möglicherweise schwer wiegende – Straftaten begangen haben, um erst dann im Rahmen einer erneuten Verurteilung die Sicherungsverwahrung anordnen zu können, obwohl sich die besondere Gefährlichkeit des Straftäters bereits während der Haft herausgestellt hat und auch die übrigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorgelegen hätten.

Es steht außer Frage, dass diese Maßnahme nur für sehr wenige Fälle in Betracht kommt. Die Tatsache, dass es sich – Gott sei Dank! – nur um wenige Fälle handeln dürfte, entlässt uns jedoch nicht aus der Ver-

(C) antwortung, den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung zu suchen. Diese Verantwortung wiegt umso schwerer, wenn man berücksichtigt, dass es hierbei um Fälle geht, in denen weitere schwere Straftaten durch den Verurteilten bereits abzusehen sind und diese durch die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verhindern wären.

Auch eine von der Bundesministerin der Justiz im vergangenen Jahr durchgeführte Umfrage unter den Ländern hat bestätigt, dass derartige Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit des Verurteilten erst während des Strafvollzugs herausstellt, zwar selten, aber doch vorhanden sind.

Es ist erfreulich, dass die Bundesministerin der Justiz auch erkennt, dass eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf das Gewicht der bedrohten Rechtsgüter wünschenswert ist. Leider zieht sie jedoch aus dem Ergebnis dieser Umfrage nicht die notwendige Konsequenz, gesetzgeberisch tätig zu werden. Sie versteckt sich vielmehr unter anderem hinter dem Hinweis auf Bedenken gegen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes und schiebt die Verantwortung auf die Länder, die in eigener Verantwortung prüfen sollen, ob landesrechtliche Regelungen geschaffen werden müssen.

(D) Weder der Hinweis der Bundesministerin der Justiz auf eine fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes noch die Begründung der Nichteinbringung im Beschluss des Bundesrates vom 6. November 1998 mit schwer wiegenden verfassungsrechtlichen und rechtssystematischen Einwänden vermögen zu überzeugen: Ebenso wie für die Sicherungsverwahrung selbst ist auch für die nachträgliche Sicherungsverwahrung das Strafgesetzbuch der richtige Regelungsort. Soweit verfahrensrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, vermisste ich nach wie vor Alternativvorschläge. Nach unserer Auffassung trägt das vorgesehene Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung.

Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung soll durch die mit drei Berufsrichtern besetzte Große Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines externen Sachverständigengutachtens zur Gefährlichkeit und einer mündlichen Erörterung unter Anwesenheit sämtlicher Verfahrensbeteiligter erfolgen. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung soll ferner jederzeit, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, überprüft werden können.

Ich appelliere an die SPD-geführten Länder, den effektiven Opferschutz so ernst zu nehmen, wie sie dies immer wieder erklären. Ein wirksamer Schutz vor besonders gefährlichen Straftätern erfordert es, den Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen auszuschöpfen. Meine Aufforderung geht daher an die SPD-geführten Länder: Stellen Sie sich der Herausforderung und tragen Sie zu einer weiteren Verbesserung des Opferschutzes bei! Warten Sie nicht, bis Sie sich eines Tages von den durch schwere Straftaten Geschädigten fragen lassen müssen, warum Sie nicht auch alles versucht haben, um potenzielle Opfer vor bereits als gefährlich erkannten Straftätern wirksam zu schützen!

(A) **Anlage 17****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick** (BMJ)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Der Antrag Bayerns ist unverändert derjenige, dessen Einbringung der Bundesrat im November 1998 abgelehnt hat. Die Ablehnung ist in den Ausschüssen und hier im Plenum ausführlich erörtert und begründet worden. Ich darf noch einmal kurz skizzieren:

Schon die Bezeichnung „nachträgliche **Sicherungsverwahrung**“ ist zumindest missverständlich. Es geht in dem Antrag erklärtermaßen nicht um eine sichernde Sanktion aus Anlass einer Straftat – das wäre die Sicherungsverwahrung, wie wir sie kennen –, sondern um einen sichernden Gewahrsam zur Abwehr künftiger Gefahren. Dafür besitzt der Bund ganz sicher keine allgemeine Gesetzgebungskompetenz, während das Landesrecht schon jetzt zahlreiche Regelungen präventiven Freiheitsentzugs kennt.

Unabhängig von der Kompetenzfrage wirft der Antrag weitere tief greifende Fragen nach unserem grundsätzlichen Verständnis strafrechtlicher Sanktionen auf. Ich erwähne hier nur das Stichwort „Verhältnismäßigkeit“ und die Frage, ob wir wirklich darauf verzichten wollen, eine Straftat als Anknüpfungspunkt für das Eingreifen des Strafrechts vorzusehen.

(B)

Schließlich hat das Bundesministerium der Justiz mit einer Umfrage unter den Ländern den praktischen Bedarf an der vorgeschlagenen Regelung ermittelt, und die Antwort lautete ganz überwiegend: Sie wird nicht benötigt bzw. gewünscht, zum Teil, weil die Problematik gar nicht aufgetreten ist, zum Teil, weil die bestehenden Landesgesetze einen angemessenen Umgang mit ihr zulassen, zum Teil aus den schon skizzierten grundsätzlichen Erwägungen auch zur Gesetzgebungskompetenz. Alles das hat die Bundesjustizministerin im September vergangenen Jahres ihren Kolleginnen und Kollegen in den Ländern – selbstverständlich auch dem bayerischen Staatsminister der Justiz – mitgeteilt. Sie hat angesichts der Einwände – und ich wiederhole: nicht nur des Bundes, sondern auch der deutlichen Mehrheit der Länder – zunächst einmal um eigenverantwortliche Prüfung der landesrechtlichen Möglichkeiten gebeten.

Nimmt man den Antrag als Maßstab, dann hat sich Bayern nicht einmal die Mühe einer Überprüfung eigener Landesregelungen gemacht. Das ist schon sehr erstaunlich, wenn die Situation für – ich zitiere aus der Begründung des Antrags – „nicht länger tragbar“ gehalten wird.

Kaum weniger erstaunlich ist, dass der Antrag mit keinem Wort auf die seit seiner ersten Einbringung intensiv erörterte und für seine Beurteilung wohl entscheidende Kompetenzproblematik eingeht. Beides lässt nur den Schluss zu, dass man die Verantwort-

ung abwälzen möchte, statt seine eigenen Aufgaben (C) zu erledigen.

Überhaupt scheinen die Diskussionen und Entwicklungen, unsere gemeinsamen Überlegungen und Anstrengungen seit der letzten Einbringung des Antrags an ihm spurlos vorübergegangen zu sein. Das geht sogar so weit, dass immer noch Drucksachen aus der 13. Wahlperiode zitiert werden, obwohl sie inzwischen in das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten eingeflossen sind. Dieses Gesetz hat bekanntlich nicht zuletzt die hier relevanten Vorschriften über die Sicherungsverwahrung umfassend geändert und ist immerhin seit mehr als zwei Jahren in Kraft.

Dies sind Kleinigkeiten, sicherlich. Sie runden jedoch das Bild ab, das der Antrag insgesamt vermittelt: Das antragstellende Land hat die vergangenen zweieinhalb Jahre seit der ersten Einbringung des Antrags völlig ungenutzt verstreichen lassen. Ich glaube, dass das wichtige Thema, mit dem sich der Antrag befasst, eine bessere, eine sorgfältigere Behandlung verdient hat.

**Anlage 18****Erklärung**

von Staatssekretär **Willi Stächele**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

(D)

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg begrüßt die Ausarbeitung einer **Charta der Grundrechte der EU**. Die Europäische Gemeinschaft hat als Wirtschaftsgemeinschaft begonnen – zu Anfang auf den Gemeinsamen Agrarmarkt und den freien Markt für Handel, Industrie und Gewerbe begrenzt – und sich auch aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus um weitere Staaten erweitert.

Getragen war diese Entwicklung von der Überzeugung, dass Westeuropa politisch und sozial nur stabil sein kann, wenn die Gemeinschaft die Voraussetzung schafft, die Unterschiede im wirtschaftlichen Wohlstand und sozialen Umfeld anzugleichen.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte, den Verträgen von Maastricht und Amsterdam vollzog die Gemeinschaft wesentliche Schritte zur wirtschaftlichen Integration – Vollendung des Binnenmarktes, Wirtschafts- und Währungsunion, Europäische Zentralbank. Sie schuf aber auch wichtige Bausteine für ein politisches Gemeinwesen in der EU – ich erwähne nur die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Trotz aller unbestreitbaren Fortschritte in der EU hat sich in der letzten Wahl zum Europäischen Parlament eine erschreckende Europamüdigkeit der Bürger durch mangelnde Wahlbeteiligung in allen

(A) Mitgliedstaaten gezeigt. Wir müssen alles dafür tun, dass Europa vom Bürger wieder voll und ganz als „sein Europa“ wahrgenommen wird. Dazu ist es notwendig, dass die Bürger die gemeinsamen Grund- und Wertvorstellungen der Europäischen Union deutlicher als bisher vor Augen geführt bekommen.

Dazu soll die EU-Charta der Menschenrechte einen entscheidenden Beitrag leisten. Die institutionelle Verankerung gemeinsamer Werte durch eine Charta als Grundlage gemeinsamen Handelns ist dafür das geeignete Mittel.

Zwar gibt es bereits eine materielle Gewährleistung des Grundrechtsschutzes durch die Rechtsprechung und durch die vertragliche Gewährung in der Generalklausel des Artikels 6 des EU-Vertrages. Die ausdrückliche rechtliche Garantie von Einzelgrundrechten in einem europäischen Grundrechtekatalog ist aber der nächste folgerichtige Schritt. Er zeigt besonders die Wandlung der EU von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Politischen Union und trägt wesentlich zu einem Identifizierungsgefühl der Bürger mit ihrer Union bei.

Die einfache und verständliche Formulierung von bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten führt ebenfalls zu einer größeren Akzeptanz der Bürger, wie sie von Baden-Württemberg immer gefordert wurde. Ziel muss es sein, nicht auf der Grundlage einer Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch auf der Grundlage einer gelebten Wertegemeinschaft ein europäisches „Wir-Gefühl“ zu entwickeln. Die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sowie die Möglichkeit des EU-Bürgers, in der Charta seine Rechte leichter zu finden und einzufordern, sind dafür unentbehrliche Voraussetzungen.

(B)

Darüber hinaus hilft die gemeinsame rechtliche Basis bei der anstehenden Erweiterung der EU. Die neuen Mitgliedstaaten können sich darauf einstellen, und die EU selber wird glaubwürdiger, wenn ein verbindlicher Katalog an Grundrechten vorhanden ist.

Die Arbeiten des Konvents auf EU-Ebene sowie der Länderarbeitsgruppe „Charta der Grundrechte der EU“ gehen angesichts des engen Zeitrahmens zügig voran. Bislang sind die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie die Verfahrensgrundrechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundrechte des Gemeinschaftsrechts ergeben, behandelt worden. Die einzelnen Formulierungen sind im Abstimmungsprozess.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg widersetzt sich nicht einer vollständigen Aufzählung der Schutz- und Abwehrrechte, auch wenn die Wertentscheidungen in Europa längst getroffen sind, so z. B. beim Verbot der Todesstrafe und der Sklaverei.

Baden-Württemberg widersetzt sich aber entschieden jeglichen Leistungsrechten, die über den jetzigen Zuständigkeitsbereich der EU hinausgehen. So dürfen Vorschriften mit bildungs- und familienpolitischen Inhalten nicht so gefasst sein, dass daraus eine

eigene Zuständigkeit der EU über kurz oder lang herausgelesen und begründet werden könnte. (C)

Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für soziale Grundrechte, deren Einlösung die EU nicht gewährleisten kann. Deshalb heißt es in der Entschließung des Bundesrates richtig, dass „bei der Gestaltung und Ausformulierung der einzelnen Rechte strikt darauf zu achten ist, dass ihnen nicht neue Handlungsermächtigungen für Organe und Institutionen der Europäischen Union zu entnehmen sind“.

Wie schon im EG- und EU-Vertrag verankert, darf an dem Prinzip der Einzelermächtigung nicht gerüttelt werden, so groß die Versuchung auch sein mag. Vor diesem Hintergrund ist es auffallend, dass die Bundesregierung und ihre Arbeitseinheit bislang noch keine inhaltlichen Positionen zu erkennen gegeben haben.

Die EU-Charta hat auch nicht die Funktion, der Harmonisierung der nationalen Grundrechtssysteme zu dienen. Die nationalen Grundgesetze blieben weiterhin bestehen, was wir auch wollen.

Die Arbeiten müssen auch von der Erwägung geleitet sein, dass in die Charta nur solche Inhalte aufgenommen werden, die später verbindliche Wirkung entfalten können. Deshalb darf es keine Staatsziele oder politische Handlungsziele in der Charta geben.

Lassen Sie mich noch darauf hinweisen, dass die Länderbeteiligung in der von Thüringen geführten Arbeitsgemeinschaft gut verläuft. Dafür möchte ich meinem Kollegen Gnauck danken. Ich möchte sogleich eine Bitte daran anschließen. Wenn ein ausagefähiger Gesamtentwurf der Grundrechte vorliegt, tragen Sie bitte Sorge dafür, dass die Länder noch Gelegenheit erhalten, ihre Stellungnahme in diesen Gesamtentwurf einzubringen. Dazu ist notwendig, dass der Bundesrat noch einmal über die Gesamtvorlage entscheiden und diese Stellungnahme im vorgesehenen Abstimmungsprozess auch noch Berücksichtigung finden kann. Unter diesem Gesichtspunkt darf es keine Präklusionswirkungen im Verfahren geben, wodurch der Bundesrat in seinen Rechten beschränkt wird. (D)

## Anlage 19

### Erklärung

von Staatsministerin **Kludia Martini**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz bedauert, dass die von ihm vorgeschlagene Vereinfachung des Störfallrechts bei der Umsetzung der so genannten Seveso-II-Richtlinie keine Unterstützung im federführenden Umweltausschuss des Bundesrates gefunden hat. Damit bleibt nach Ansicht von Rheinland-Pfalz die Chance

(A) ungenutzt, eine saubere Schnittstelle zwischen Störfallrecht und den Sicherheitsanforderungen im Anlagenzulassungsrecht zu schaffen, die aus Gründen der Rechtssystematik sowie der Überschaubarkeit und Handhabbarkeit der Vorschriften dringend geboten wäre. Gleichzeitig ist damit der Versuch fehlgeschlagen, die Störfall-Verordnung in einer Fassung zu beschließen, die Bestand hat und die die Voraussetzung schafft, eine über Einzelfallregelungen hinausgehende grundlegende Regelung für Sicherheitsanfor-

derungen im Anlagenzulassungsrecht im Zuge der Umsetzung der IVU-Richtlinie zu treffen. (C)

Wenn Rheinland-Pfalz der Vorlage in Drucksache 75/00 zustimmt, geschieht dies nicht auf Grund einer geänderten Beurteilung, sondern deshalb, weil eine weitere Verzögerung des Verordnungsgebungsverfahrens mit Rücksicht auf die Betriebe und die Vollzugsbehörden nicht mehr in Kauf genommen werden kann.

(B)

(D)